

134 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 3. 7. 1991

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Marktordnungsgesetz 1985 geändert wird (Marktordnungsgesetz-Novelle 1991)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I (Verfassungsbestimmung)

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in den Art. II und III des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie deren Vollziehung sind bis zum Ablauf des 30. Juni 1992 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

(2) Dieser Artikel tritt mit 1. Juli 1991 in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.

Artikel II

Das Marktordnungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 210, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 424/1990 und die Kundmachungen BGBl. Nr. 209 und 220/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Z 1 und 2 lauten:

- ,,1. Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe sowie Milchgroßhandelsbetriebe für die von Erzeugern und Sammelstellen angelieferten Mengen an Milch und Erzeugnissen aus Milch bis zu einem Höchstbetrag von 50 vH des jeweiligen Richtpreises für das Kilogramm Milch, berechnet unter Zugrundelegung der höchsten Qualitätsstufe und eines Fettgehaltes von 3,8% und eines Eiweißgehaltes von 3,24%;
- 2. Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe, Milchgroßhandelsbetriebe, Milchgenossenschaften und Milchsammelstellen für veräu-

ßerte Milch mit einem Fettgehalt von weniger als 8% bis zu einem Höchstbetrag von 50 vH des jeweiligen Richtpreises für das Kilogramm Milch, berechnet unter Zugrundelegung der höchsten Qualitätsstufe und eines Fettgehaltes von 3,8% und eines Eiweißgehaltes von 3,24%;“

2. § 3 Abs. 3 lautet:

,,(3) Der Ausgleichsbeitrag ist nicht zu entrichten für Milch, die für Produzenten zwecks Verwendung im eigenen Haushalt oder im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb im Werklohnverfahren verarbeitet wird, sowie für Milch mit einem Fettgehalt von 8% und mehr sowie Erzeugnisse aus Milch, die auf Grund einer Bestätigung des Fonds gemäß § 16 Abs. 1 a abgegeben werden.“

3. § 5 Abs. 1 Z 2 lautet:

,,2. Transportkosten ausgeglichen werden.“

4. Nach § 5 Abs. 2 wird folgender Abs. 2 a eingefügt:

,,(2 a) Zuschüsse nach Abs. 1 Z 2 dürfen bis zu jenem Ausmaß gewährt werden, bis zu dem bei einem möglichst wirtschaftlichen Transport Kosten anfallen, wobei insbesondere auf die jeweiligen allgemeinen Verkehrsverhältnisse sowie auch auf die Ziele des § 2 Abs. 1 Z 2 bis 4 Bedacht zu nehmen ist.“

5. § 5 Abs. 5 lautet:

,,(5) Soweit die Mittel des Fonds dies zulassen, kann der Ausgleichsbeitrag zur Erhöhung des Verbrauchs von Milch und Erzeugnissen aus Milch (Schulmilchaktionen, Milchaktionen in Kasernen, Wohlfahrtsmilch usw.) sowie für sonstige absatzfördernde und allenfalls für produktionssichernde Maßnahmen in der Milchwirtschaft verwendet werden. Dabei gelten die Abs. 2 bis 4 sinngemäß. Ferner kann der Fonds ab dem Jahr 1990 bis einschließlich 31. Dezember 1991 zur Förderung der Strukturverbesserung Zuschüsse für die Stilllegung von Betriebsstätten gewähren. Der Fonds hat durch Verordnung die näheren Bedingungen,

insbesondere über die Art und Höhe dieser Zuschüsse sowie über die Mindestdauer der Stillegung, festzusetzen.“

6. § 8 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Beitrag gemäß Abs. 1 ist an den Fonds zu entrichten. Seine Höhe beträgt für Vollmilch 1,2 vH des jeweiligen Richtpreises für das Kilogramm Milch, berechnet unter Zugrundelegung der höchsten Qualitätsstufe und eines Fettgehaltes von 3,8% und eines Eiweißgehaltes von 3,24%. Der rechnerisch ermittelte Betrag ist auf Zehntel Groschen auf- oder abzurunden. Für Rahm gilt § 4 Abs. 3 sinngemäß.“

7. § 13 Abs. 2 lautet:

„(2) Einzugsgebiete sind geographisch begrenzte Gebiete, aus denen bestimmte Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe oder deren wirtschaftliche Zusammenschlüsse die von den Erzeugern zur Abgabe gelangende Milch oder die Erzeugnisse aus Milch zu beziehen berechtigt und — soweit diese Waren den vom Fonds festgesetzten Bestimmungen über die Beschaffenheit von Milch und Erzeugnissen aus Milch entsprechen und bei hartkäsetauglicher Milch überdies die vom Fonds festgelegten Erzeugungsbedingungen eingehalten wurden (§ 17 Abs. 1) — zu übernehmen verpflichtet sind. Die Erzeuger sind verpflichtet, Milch und Erzeugnisse aus Milch dem festgesetzten Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb oder wirtschaftlichen Zusammenschluß zu liefern, sofern nicht

1. Milch und Erzeugnisse aus Milch im eigenen Haushalt und im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb verbraucht werden,
2. Milch und Erzeugnisse aus Milch auf Grund vertraglicher Verpflichtung an frühere Verfügungsberechtigte über den milcherzeugenden Betrieb sowie an jene Personen, die zum früheren Verfügungsberechtigten in einem in Z 3 umschriebenen Naheverhältnis stehen, zu deren Selbstversorgung abgegeben werden,
3. Milch und Erzeugnisse aus Milch unentgeltlich an den Ehegatten, Verwandte in gerader Linie einschließlich der Wahlkinder und Geschwister des Milcherzeugers zu deren Selbstversorgung und zur Versorgung der mit diesen Personen im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen abgegeben werden,
4. Milch und Erzeugnisse aus Milch für die Verpflegung von eigenen Gästen im Umfang der Privatzimmervermietung abgegeben werden,
5. der Fonds im Einzelfall zur Selbstversorgung von Justizanstalten, Krankenanstalten, Schülerrheimen und vergleichbaren Einrichtungen aus Gründen der Billigkeit Ausnahmen bewilligt, sofern zwischen dem Rechtsträger der vorstehenden Einrichtungen und jenem des milcherzeugenden Betriebes Eigentümeridentität vorliegt,

6. § 16 anzuwenden ist,

7. der Fonds im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit Milcherzeugern Ausnahmen zur Abgabe von Milch und Erzeugnissen aus Milch an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften, an deren Mitglieder sowie an Organisationen dieser Kirchen und Religionsgemeinschaften, die zur Versorgung ihrer Mitglieder Milch und Erzeugnisse aus Milch beziehen, bewilligt, wenn auf Grund religiöser Riten dieser gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften besondere Vorschriften bei der Erzeugung, Bearbeitung und Verarbeitung von Milch und Erzeugnissen aus Milch einzuhalten sind.

Eine Pflicht zur Übernahme von Milch besteht nicht, wenn die angelieferte Milch zur Herstellung von Qualitätserzeugnissen in dem festgesetzten Betrieb nicht geeignet ist. Für Verwendungen gemäß Z 1 bis 3 sind keine Beiträge nach diesem Bundesgesetz zu entrichten.“

8. Nach § 13 Abs. 2 wird folgender Abs. 2 a eingefügt:

„(2 a) Auf alle Tatbestände mit Ausnahme jener nach Abs. 2 Z 1 bis 3, die nach dem 30. Juni 1991 verwirklicht werden und in denen eine Abhofpauschale zu entrichten wäre, sind keine Beiträge nach diesem Bundesgesetz zu entrichten.“

9. § 13 Abs. 3 lautet:

„(3) Versorgungsgebiete sind in der Regel geographisch begrenzte Gebiete, zu deren ausschließlicher Belieferung mit Milch und bestimmten Erzeugnissen aus Milch bestimmte Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe oder deren wirtschaftliche Zusammenschlüsse berechtigt und verpflichtet sind. Von der Berechtigung und Verpflichtung zur ausschließlichen Belieferung mit Milch und bestimmten Erzeugnissen aus Milch sind ausgenommen:

1. angesäuerte Magermilch für Zwecke der Verfütterung in landwirtschaftlichen Betrieben,
2. pasteurisierte Vollmilch mit natürlichem Fettgehalt aus biologischer Landwirtschaft, mindestens 3,6% Fett, im Sinne des Österreichischen Lebensmittelbuches (§ 51 des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86) und
3. Milch und Erzeugnisse aus Milch, bei deren Erzeugung, Bearbeitung und Verarbeitung auf Grund religiöser Riten besondere Vorschriften von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften einzuhalten sind.

Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe sind verpflichtet, Milch und Erzeugnisse aus Milch zuzukaufen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Versorgung ihres Versorgungsgebietes entsprechend der Nachfrage nach Milch und verschiedenen Erzeugnissen aus Milch erforderlich ist.“

134 der Beilagen

3

10. § 14 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Übernahmepflicht im Sinne des § 13 Abs. 2 erstreckt sich auf frische Rohmilch, frischen Rohrahm, Landbutter oder Käse. Die Übernahmepflicht besteht für Rohmilch jedenfalls, für Rohrahm, Landbutter oder Käse nur, soweit sie vom Fonds als Bestandteil einer Einzugsgebietsregelung festgesetzt ist. Eine solche Festsetzung hat für Teile des Einzugsgebietes zu erfolgen, aus denen die Lieferung von frischer Rohmilch unwirtschaftlich ist, wobei hinsichtlich der Produkte, für die die Übernahmepflicht festgesetzt wird, auf die in diesen Gebietsteilen übliche Art der Verwertung der Rohmilch durch die Milcherzeuger Bedacht zu nehmen ist. Ferner hat der Fonds für das gesamte Einzugsgebiet oder für Teile desselben die Übernahmepflicht für Rohmilch auf hartkäsetaugliche Milch zu beschränken, soweit dies zur Erfüllung von Aufträgen (§ 15 Abs. 1 Z 3) erforderlich und mit den jeweiligen örtlichen Verhältnissen bei der Milcherzeugung vereinbar ist. Als hartkäsetaugliche Milch gilt Rohmilch, die ohne besondere Behandlung zur Herstellung von Hartkäse (insbesondere Emmentaler und Bergkäse) in einwandfreier guter Beschaffenheit geeignet ist.“

11. Nach § 14 Abs. 2 wird folgender Abs. 2 a eingefügt:

„(2 a) Milcherzeuger, für deren Betriebe eine Beschränkung auf Übernahme von hartkäsetauglicher Milch besteht, können beim Fonds eine Aufhebung dieser Beschränkung der Übernahme von hartkäsetauglicher Milch beantragen. Der Fonds hat die Aufhebung zu bewilligen, wenn Milch in einer für andere Produkte als Hartkäse geeigneten einwandfreien guten Beschaffenheit auf dem Betrieb erzeugt werden kann. Sofern die Milch nicht mehr durch den bisherigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb übernommen werden kann, hat der Fonds unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 1 einen anderen geeigneten Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb zu bestimmen. Für die vom Milcherzeuger nach Aufhebung der Beschränkung übernommene Milch oder Erzeugnisse aus Milch ist ein Zuschuß gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 höchstens in jenem Ausmaß zu gewähren, wie er für die Übernahme von Milch und Erzeugnissen aus Milch dem bisherigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb gewährt wird. Eine Erhöhung des Zuschußsatzes wegen Übernahme der nicht hartkäsetauglichen Milch und der daraus hergestellten Erzeugnisse aus Milch ist unzulässig. Übersteigende Kosten für diese Übernahme von nicht hartkäsetauglicher Milch und daraus hergestellten Erzeugnissen aus Milch können vom übernehmenden Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb auf den Milcherzeuger überwälzt werden.“

12. Nach § 16 Abs. 1 wird folgender Abs. 1 a eingefügt:

„(1 a) Milcherzeuger, die im Rahmen einer biologischen Landwirtschaft im Sinne des Österreichischen Lebensmittelbuches (§ 51 LMG 1975) Milch und Erzeugnisse aus Milch herstellen, dürfen mit einer Bestätigung des Fonds derartige Milch mit einem Fettgehalt von 8% und mehr sowie derartige herkömmlicherweise von Landwirten hergestellte Erzeugnisse aus Milch, soweit diese Waren aus dem eigenen Betrieb im Rahmen der biologischen Landwirtschaft stammen, an ihrer Betriebsstätte an Wiederverkäufer, die diese Waren unmittelbar an Verbraucher verkaufen, abgeben.“

13. § 16 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Fonds hat eine Bewilligung gemäß Abs. 1 zu erteilen, wenn ein entsprechender Antrag vor dem 1. Juli 1991 beim Fonds eingelangt ist und dies entweder zur ordnungsgemäßen Versorgung der Bevölkerung erforderlich ist oder es sich um die unmittelbare Abgabe von Milch und Erzeugnissen aus Milch auf Almen (§ 71 Abs. 3 und 4) oder die unmittelbare Abgabe von den in Abs. 1 Z 2 genannten Waren auf Veranstaltungen traditioneller Art handelt. Weiters hat der Fonds für einen Antrag, der vor dem 1. Juli 1991 gestellt wird, eine Bewilligung gemäß Abs. 1 zu erteilen, wenn es sich um die unmittelbare Abgabe von Milch und Erzeugnissen aus Milch im Rahmen eines sogenannten „biologischen Landbaus“ handelt, der Milcherzeuger einer vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft anerkannten Organisation im Bereich des „biologischen Landbaus“ angehört und die Milch und Erzeugnisse aus Milch nach den Richtlinien dieser Organisation erzeugt werden.“

14. Nach § 16 Abs. 2 wird folgender Abs. 2 a eingefügt:

„(2 a) Der Fonds hat eine Bestätigung zu erteilen, wenn nach dem 30. Juni 1991 Anträge auf nachstehende Arten der Abgabe von Milch und Erzeugnissen aus Milch bei ihm einlangen:

1. unmittelbare Abgabe von Milch und Erzeugnissen aus Milch an der Betriebsstätte gemäß Abs. 1 oder
2. unmittelbare Abgabe von den in Abs. 1 Z 2 genannten Waren auf Veranstaltungen traditioneller Art oder
3. Abgabe von Milch und Erzeugnissen aus Milch auf Almen (§ 71 Abs. 3 und 4) unmittelbar an Verbraucher oder
4. Abgabe von Erzeugnissen aus Milch, die auf Almen aus Almmilch (§ 71 Abs. 3 und 4) hergestellt wurden, an der Betriebsstätte des Milcherzeugers (Heimgut) oder auf Veranstaltungen traditioneller Art unmittelbar an Verbraucher oder
5. Abgabe von Milch mit einem Fettgehalt von 8% und mehr sowie Erzeugnisse aus Milch gemäß Abs. 1 a.

Diese Bestätigung ist einer Bewilligung nach Abs. 1 gleichgestellt.“

15. § 16 Abs. 4 a lautet:

„(4 a) Milcherzeuger, die vor dem 1. Juli 1987 Milch und Erzeugnisse aus Milch auf Grund einer Bewilligung des Fonds oder einer Vereinbarung mit dem zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb unmittelbar an Verbraucher abgegeben und die hiefür erforderlichen Beiträge entrichtet haben, können bis 30. September 1988 dem zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb bekanntgeben, Milch und Erzeugnisse aus Milch in den in Abs. 4 Z 1 bis 3 genannten Formen unmittelbar an Verbraucher abgeben zu wollen. Sie dürfen die unmittelbare Abgabe bei Vorliegen einer Bestätigung des zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebes oder einer Bewilligung des Fonds durchführen, wobei Abs. 4 zweiter bis letzter Satz sowie Abs. 6 und 8 sinngemäß anzuwenden sind.“

16. § 16 Abs. 5 entfällt.

17. Nach § 16 Abs. 6 wird folgender Abs. 6 a eingefügt:

„(6 a) Auf Tatbestände, die nach dem 30. Juni 1991 verwirklicht werden, ist Abs. 6 nicht mehr anzuwenden.“

18. § 16 Abs. 7 entfällt.

19. § 16 Abs. 8 lautet:

„(8) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben Milcherzeuger regelmäßig auf die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß den §§ 13 Abs. 2 zweiter Satz und 16 Abs. 1 bis 4 a zu überprüfen. Ferner haben die Bezirksverwaltungsbehörden zu überprüfen, ob Milcherzeuger, die Milch und Erzeugnisse aus Milch an andere als Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe abgeben, die hiefür nach diesem Bundesgesetz zu entrichtende Abhofpauschale vollständig abgeführt haben. Verletzungen dieser Verpflichtungen sind dem Fonds — unabhängig von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens — unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Organen, die von der Bezirksverwaltungsbehörde zur Überwachung der Einhaltung dieser Verpflichtungen beauftragt oder ersucht wurden,

1. ist Auskunft über einschlägige Betriebsvorgänge zu geben und
2. sind auf Verlangen Aufzeichnungen sowie sonstige maßgebliche Unterlagen, die Informationen über die Erzeugung, Lagerung, sonstige Aufbewahrung, Verwendung und allfällige Abgabe von Milch und Erzeugnissen aus Milch an Dritte enthalten oder enthalten können, vorzulegen und ist in diese Einsicht zu gewähren.“

20. § 16 Abs. 9 entfällt.

21. Nach § 17 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Der Fonds kann für Milch und Erzeugnisse aus Milch Qualitäts- und Ursprungszeugnisse

ausstellen, wenn dies im Interesse des Exports von Milch und Milcherzeugnissen geboten erscheint, insbesondere aber wenn dies zur Durchführung völkerrechtlicher Vereinbarungen notwendig ist.“

22. Nach § 56 Abs. 2 wird folgender Abs. 2 a eingefügt:

„(2 a) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Kontrollausschüsse sind vom Obmann oder bei dessen Verhinderung von einem Obmannstellvertreter auf die gesetzmäßige und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten anzugeschworen und erlangen mit ihrer Angelobung die Stellung, für die sie namhaft gemacht worden sind.“

23. Nach § 56 Abs. 3 wird folgender Abs. 3 a eingefügt:

„(3 a) Die Betrauung einer geeigneten Person mit der Geschäftsführung hat für einen fünf Jahre nicht übersteigenden Zeitraum zu erfolgen, wobei eine neuerliche Betrauung zulässig ist.“

24. § 56 Abs. 6 lautet:

„(6) Der Milchwirtschaftsfonds ist berechtigt, zur Überprüfung der Bewirtschaftbarkeit von Pachtbetrieben gemäß § 73 Abs. 2 sowie zur Überprüfung des Vorliegens eines Elementarereignisses gemäß § 73 Abs. 3 Regionalkommissionen einzusetzen. Ferner hat der Milchwirtschaftsfonds den Regionalkommissionen die Vollziehung jener Angelegenheiten zu übertragen, für deren Durchführung die Regionalkommissionen auf Grund dieses Bundesgesetzes vorgesehen sind. Die Regionalkommission besteht aus vier Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern, wovon je ein Mitglied (Ersatzmitglied) von den im § 55 Abs. 1 genannten Stellen namhaft zu machen ist. Zur Unterstützung bei der Besorgung ihrer Geschäfte kann der Regionalkommission ein Bediensteter des Milchwirtschaftsfonds beigestellt werden.“

25. Nach § 56 werden die §§ 56 a bis 56 e eingefügt:

„§ 56 a. (1) Vor der Betrauung einer Person mit der Funktion des Geschäftsführers ist die betreffende Funktion auszuschreiben.

(2) Die Ausschreibung hat der geschäftsführende Ausschuß jenes Fonds zu veranlassen, in dessen Bereich die Betrauung mit der Funktion wirksam werden soll.

(3) Die Ausschreibung hat neben den Aufnahmeverfordernissen jene besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten zu enthalten, die für die Erfüllung der mit der ausgeschriebenen Funktion verbundenen Anforderungen von den Bewerbern erwartet werden. Diese besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten sind in Übereinstimmung mit den vorgesehenen Aufgaben festzulegen. Die Ausschreibung hat darüber hinaus über die Aufgaben des Inhabers der ausgeschriebenen Funktion Aufschluß zu geben.

134 der Beilagen

5

(4) Die Ausschreibung hat möglichst drei Monate vor, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Funktion zu erfolgen.

(5) Die Ausschreibung hat jedenfalls im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu erfolgen. Sie kann daneben auch auf andere geeignete Weise verlautbart werden.

(6) Für die Überreichung der Bewerbungsgesuche ist eine Frist zu setzen, die nicht weniger als einen Monat betragen darf.

§ 56 b. (1) Die Bewerber haben in ihrem Bewerbungsgesuch die Gründe anzugeben, die sie für die Ausübung der Funktion als geeignet erscheinen lassen.

(2) Die Bewerbungsgesuche sind unmittelbar beim ausschreibenden Fonds einzubringen.

§ 56 c. (1) Die Obmännerkonferenz hat nach den erforderlichen Erhebungen und unter Berücksichtigung ihrer Ergebnisse dem geschäftsführenden Ausschuß einen Besetzungsvorschlag mit einer begründeten Stellungnahme zu erstatten.

(2) Die Obmännerkonferenz hat den Besetzungsvorschlag einschließlich der Stellungnahme gemäß Abs. 1 innerhalb von drei Monaten ab dem Ablauf der Bewerbungsfrist dem geschäftsführenden Ausschuß zu erstatten.

§ 56 d. Der Inhalt und die Auswertung der Bewerbungsgesuche sowie das Bewerbungsgespräch sind vertraulich zu behandeln. Über sie ist gegen jedermann, dem gegenüber keine Verpflichtung zu einer amtlichen Mitteilung besteht, Stillschweigen zu bewahren.

§ 56 e. (1) Der Bewerber hat keinen Rechtsanspruch auf Betrauung mit der ausgeschriebenen Funktion. Er hat keine Parteistellung.

(2) Nach der Vergabe der Funktion hat der geschäftsführende Ausschuß alle Bewerber, die nicht berücksichtigt worden sind, hievon formlos zu verständigen.“

26. Nach § 57 Abs. 3 wird folgender Abs. 3 a eingefügt:

„(3 a) Die Fonds haben sich unbeschadet der Zuständigkeit der Kontrollausschüsse zur Prüfung ihrer Gebarung auch eines Wirtschaftsprüfers zu bedienen.“

27. § 65 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Fonds sind berechtigt, in den von ihnen durchzuführenden behördlichen Verfahren die Bezirksverwaltungsbehörden um Beweisaufnahmen und Erhebungen zu ersuchen (§ 55 AVG).“

28. § 71 Abs. 5 entfällt.

29. Nach § 71 Abs. 7 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Die Entrichtung der Abhofpauschale gemäß den Abs. 6 und 7 entfällt in jenen Fällen, in denen ein entsprechender Tatbestand nach dem 30. Juni 1991 verwirklicht wird.“

30. (Verfassungsbestimmung) § 73 Abs. 1 bis 2 a lauten:

„§ 73. (1) (Verfassungsbestimmung) Die Einzelrichtmenge ist diejenige Milchmenge, für deren Übernahme durch einen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb von einem Milcherzeuger in einem Wirtschaftsjahr ein zusätzlicher Absatzförderungsbeitrag nicht zu entrichten ist. Die Einzelrichtmenge bemisst sich in Kilogramm und ist erforderlichenfalls auf die nächste zur Gänze durch zwölf teilbare Milchmenge aufzurunden. Einzelrichtmengen und Milchlieferungen eines Milcherzeugers, seines Ehegatten, seiner minderjährigen Kinder und Wahlkinder sowie der am selben Hof lebenden volljährigen Kinder und Wahlkinder sind innerhalb eines Einzugsgebietes zusammenzählen. Dasselbe gilt, wenn auf ein und demselben landwirtschaftlichen Betrieb mehrere Einzelrichtmengen bestehen, für alle Milcherzeuger dieses Betriebes. Einzelrichtmengen und Milchlieferungen eines Milcherzeugers, seines Ehegatten, seiner minderjährigen Kinder und Wahlkinder sowie der am selben Hof lebenden volljährigen Kinder und Wahlkinder sind im Falle eines Antrages der Verfügungsberechtigten zusammenzählen, wenn deren landwirtschaftliche Betriebe nicht im selben Einzugsgebiet, jedoch im selben oder in zwei unmittelbar angrenzenden Verwaltungsbezirken liegen. Solche Anträge sind von allen Verfügungsberechtigten über die vom Antrag betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe bei sonstiger Unwirksamkeit zu unterfertigen. In den Anträgen ist von den Antragstellern jener Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb anzugeben, der hinsichtlich der gemeinsamen Verrechnung der Absatzförderungsbeiträge und der Abhofpauschale als zuständiger Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb gelten soll, wobei diesem von allen anderen betroffenen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben die zur gemeinsamen Verrechnung erforderlichen Unterlagen umgehend zur Verfügung zu stellen sind. Der Antrag ist im Wege des für die Verrechnung zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebes beim Milchwirtschaftsfonds bis 30. Juni jenes Wirtschaftsjahres einzubringen, ab dem er für die gemeinsame Verrechnung gelten soll. Die gemeinsame Verrechnung endet

1. bei Wegfall der Voraussetzungen für die gemeinsame Verrechnung oder

2. bei Widerruf durch mindestens einen der Verfügungsberechtigten

mit dem auf den Wegfall der Voraussetzungen oder auf das Einlangen der Widerrufserklärung beim Milchwirtschaftsfonds folgenden Wirtschaftsjahr. Der Milchwirtschaftsfonds hat alle Verfügungsberechtigten über die von der gemeinsamen Verrechnung betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe

sowie alle betroffenen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe über die gestellten Anträge und die Beendigung der gemeinsamen Verrechnung zu verständigen. Weiters ist die Einzelrichtmenge eines Milcherzeugers, seines Ehegatten, seiner minderjährigen Kinder und Wahlkinder sowie der am selben Hof lebenden volljährigen Kinder und Wahlkinder auf Antrag der Verfügungsberechtigten auf einen anderen Betrieb dieser Personen, für den keine Einzelrichtmenge besteht, zu übertragen, wenn deren landwirtschaftliche Betriebe nicht im selben Einzugsgebiet, jedoch im selben oder in zwei unmittelbar angrenzenden Verwaltungsbezirken liegen. Für diesen Fall gelten die vorstehenden Bestimmungen betreffend die gemeinsame Verrechnung sinngemäß.

(2) (Verfassungsbestimmung) Die Einzelrichtmenge steht dem jeweiligen Verfügungsberechtigten über einen milcherzeugenden Betrieb zu. Geht das Verfügungsrecht auf einen anderen über, so bleibt die Einzelrichtmenge bestehen, sofern der Betrieb weiterhin selbständig bewirtschaftet wird oder bewirtschaftbar ist. Ist der Verfügungsberechtigte Pächter, so steht ihm die Einzelrichtmenge nur dann zu, wenn außerdem die Pachtzeit mindestens ein Wirtschaftsjahr beträgt und er alle vor Beginn des Pachtverhältnisses zum milcherzeugenden Betrieb gehörenden Flächen pachtet; zu diesen Flächen gehören nicht Bauflächen, Weingärten, Wald, Ödland, Hausgärten und Obstgärten, die sich der Verpächter zurück behalten hat. Wenn ein bisher einheitlich bewirtschafteter Betrieb in mehrere selbständig bewirtschaftete Betriebe aufgeteilt wird oder wenn bisher gemeinsam bewirtschaftete Betriebe aufgeteilt werden, ist die Einzelrichtmenge entsprechend einer Vereinbarung aufzuteilen, die spätestens ein Jahr nach dieser Aufteilung geschlossen wurde; sie wird mit dem auf die Bekanntgabe der Vereinbarung an den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb folgenden Monaten wirksam. Kommt innerhalb eines Jahres nach der vorgenannten Aufteilung eine Vereinbarung nicht zustande, so ist die Einzelrichtmenge in jenem Verhältnis aufzuteilen, wie die zum Grundbestand der aufgeteilten Betriebe gehörigen Flächen (ohne Berücksichtigung von Bauflächen, Weingärten, Wald, Almen, Ödland, Hausgärten und Obstgärten) aufgeteilt wurden. Bis zur endgültigen Aufteilung der Einzelrichtmenge wird diese gleichmäßig aufgeteilt. Sofern im folgenden nicht anderes bestimmt wird, bleibt die Einzelrichtmenge von Wirtschaftsjahr zu Wirtschaftsjahr gleich (Wahrungsmenge).

(2 a) (Verfassungsbestimmung) Wenn ein Verfügungsberechtigter über einen landwirtschaftlichen Betrieb alle zum Grundbestand dieses Betriebes gehörenden Flächen für ein oder mehrere Wirtschaftsjahre an mehrere verpachtet, so kann die Einzelrichtmenge für die Dauer der Pachtverhält-

nisse auf die landwirtschaftlichen Betriebe der Pächter übertragen werden, wenn zumindest ein Pächter auch das Wirtschaftsgebäude pachtet. Bauflächen, Weingärten, Wald, Ödland, Hausgärten und Obstgärten kann sich der Verpächter zurück behalten. Die Einzelrichtmenge ist an die Pächter in jenem Verhältnis aufzuteilen, wie die zum Grundbestand des verpachteten Betriebes gehörenden Flächen (ohne Berücksichtigung von Bauflächen, Weingärten, Wald, Almen, Ödland, Hausgärten und Obstgärten) aufgeteilt wurden, wobei die einzelnen Teilmengen jeweils zur Gänze durch zwölf teilbar sein müssen und in Summe die bisherige Einzelrichtmenge nicht übersteigen dürfen. Die Übertragung der Einzelrichtmenge ist an die nach der Einzugsgebietsregelung zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe mittels eines vom Milchwirtschaftsfonds aufzulegenden Formblattes zu melden. Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern hat zu bestätigen, daß die angegebenen Pachtflächen bei ihr gemeldet wurden. Diese Bestätigung ist nur gültig, wenn sie bei der Vorlage an den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb nicht älter als sechs Monate ist. Die Sozialversicherungsanstalt hat die zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe zu verständigen, wenn die Pachtverträge wieder aufgelöst werden. Die Regionalkommission hat zu prüfen, ob es sich bei diesen Pachtflächen um alle zum Grundbestand des verpachteten Betriebes gehörenden Flächen einschließlich Wirtschaftsgebäude handelt und der Verpächter sich höchstens Bauflächen, Weingärten, Wald, Ödland, Hausgärten und Obstgärten zurück behalten hat. Der eingereichte Antrag ist vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb zu bestätigen und anderen davon betroffenen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben zur Kenntnis zu bringen, wenn der Antrag vollständig ausgefüllt ist und die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Ansonsten sind die Anträge dem Milchwirtschaftsfonds zur Entscheidung vorzulegen. Die Übertragung wird mit Beginn des Wirtschaftsjahres wirksam, das auf das Einlangen des vollständig ausgefüllten und bestätigten Antrages beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb folgt. Wurde jedoch während des Wirtschaftsjahres, in dem der Antrag beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb einlangt, von dem die Einzelrichtmenge abgebenden Betrieb keine Milch an einen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb geliefert, kann die Einzelrichtmenge rückwirkend mit Beginn dieses Wirtschaftsjahres übertragen werden. Jede Zusammenlegung von Einzelrichtmengen, die die Voraussetzungen dieses Absatzes nicht erfüllt, ist unwirksam. Mit Beginn des Wirtschaftsjahres, in dem zumindest eines der Pachtverhältnisse aufgelöst wird, fallen die Einzelrichtmengen in dem Ausmaß, in dem sie übergegangen sind, höchstens aber in dem dann bestehenden Ausmaß wieder zurück.“

134 der Beilagen

7

31. (Verfassungsbestimmung) Nach § 73 Abs. 2 a wird folgender Abs. 2 b eingefügt:

„(2 b) (Verfassungsbestimmung) Bei Eigentumsübertragung aller zum Grundbestand eines landwirtschaftlichen Betriebes gehörenden Flächen an mehrere kann die Einzelrichtmenge nach grundbücherlicher Durchführung der Eigentumsübertragungen auf die landwirtschaftlichen Betriebe der neuen Eigentümer übertragen werden. Bauflächen, Weingärten, Wald, Ödland, Hausgärten und Obstgärten kann sich der bisherige Eigentümer zurück behalten. Die Einzelrichtmenge ist auf die neuen Eigentümer in jenem Verhältnis aufzuteilen, wie die zum Grundbestand des Betriebes gehörenden Flächen (ohne Berücksichtigung von Bauflächen, Weingärten, Wald, Almen, Ödland, Hausgärten und Obstgärten) aufgeteilt wurden, wobei die einzelnen Teilmengen jeweils zur Gänze durch zwölf teilbar sein müssen und in Summe die bisherige Einzelrichtmenge nicht übersteigen dürfen. Die Übertragung der Einzelrichtmenge ist an die nach der Einzugsgebietsregelung zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe mittels eines vom Milchwirtschaftsfonds aufzulegenden Formblattes zu melden. Die Regionalkommission hat zu prüfen, ob es sich bei den übertragenen Flächen um alle zum Grundbestand des Betriebes gehörenden Flächen handelt und der bisherige Eigentümer sich höchstens Bauflächen, Weingärten, Wald, Ödland, Hausgärten und Obstgärten zurück behalten hat. Der eingereichte Antrag ist vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb zu bestätigen und anderen davon betroffenen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben zur Kenntnis zu bringen, wenn der Antrag vollständig ausgefüllt ist und die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Ansonsten sind die Anträge dem Milchwirtschaftsfonds zur Entscheidung vorzulegen. Die Übertragung wird mit Beginn des Wirtschaftsjahres wirksam, das auf das Einlangen des vollständig ausgefüllten und bestätigten Antrages beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb folgt. Wurde jedoch während des Wirtschaftsjahres, in dem der Antrag beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb einlangt, von dem die Einzelrichtmenge abgebenden Betrieb keine Milch an einen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb geliefert, kann die Einzelrichtmenge rückwirkend mit Beginn dieses Wirtschaftsjahres übertragen werden. Jede Zusammenlegung von Einzelrichtmengen, die die Voraussetzungen dieses Absatzes nicht erfüllt, ist unwirksam.“

32. (Verfassungsbestimmung) § 73 Abs. 3 bis 5 lauten:

„(3) (Verfassungsbestimmung) Die Wahrungs menge erlischt mit Beginn eines Wirtschaftsjahres, wenn im Basiszeitraum keine Milch geliefert wurde oder wenn der Milcherzeuger die Milcherzeugung auf Dauer eingestellt hat. Davon ausgenommen sind

Fälle, in denen im Basiszeitraum infolge eines Elementarereignisses keine Milch geliefert wurde; in diesen Fällen erlischt die Wahrungs menge nur dann, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Wirtschaftsjahren keine Milch geliefert wurde.

(4) (Verfassungsbestimmung) Abweichend von Abs. 3 unterliegt die Wahrungs menge während der Stillegungsfrist keiner Veränderung, wenn der Verfügungsberechtigte die beabsichtigte Stillegung vor deren Beginn an den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb unter Verwendung von vom Milchwirtschaftsfonds aufzulegenden Formblättern mitteilt. Die Stillegung ist ab dem dem Einlangen der Mitteilung beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb folgenden Monatsersten wirksam. Stillegung bedeutet, daß der Verfügungsberechtigte die Milcherzeugung sowie die Abgabe von Milch (§ 1 Abs. 1) und Erzeugnissen aus Milch (§ 1 Abs. 2) für mindestens zwei Wirtschaftsjahre (Stillegungsfrist) einzustellen hat; weiterhin zulässig ist jedoch die Haltung von Kühen und die Verwendung der von diesen Kühen stammenden Milch ausschließlich für Zwecke der Selbstversorgung sowie für die Mast und Aufzucht von Kälbern in diesem Betrieb. Diese Verpflichtung gilt für alle über den Betrieb Verfügungsberechtigten. Einzelrichtmengen oder Anteile von Einzelrichtmengen können während der Stillegungsfrist nicht auf den Betrieb übertragen werden. Während der Stillegungsfrist abgegebene Mengen an Milch und Erzeugnissen aus Milch gelten als über die dem Milcherzeuger zustehende Einzelrichtmenge hinaus abgegebene Mengen. Die Stillegung endet frühestens nach Ablauf von zwei Wirtschaftsjahren sowie zu Beginn eines darauffolgenden Kalendermonates, wenn der Verfügungsberechtigte die beabsichtigte Wiederaufnahme der Milcherzeugung und Abgabe von Milch und Erzeugnissen aus Milch dem zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb mittels vom Milchwirtschaftsfonds aufzulegender Formblätter mitteilt. Die Beendigung der Stillegung ist ab dem dem Einlangen der Mitteilung beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb folgenden Monatsersten wirksam. Beginnt oder endet die Stillegung nicht am 1. Juli, so steht die Einzelrichtmenge für den jeweiligen Teil des Wirtschaftsjahres in einem aliquoten Teil zu; für die Jahresabrechnung gilt § 80 Abs. 3.

(5) (Verfassungsbestimmung) Der Milchwirtschaftsfonds hat — unbeschadet der Inanspruchnahme der Bezirksverwaltungsbehörden gemäß § 65 Abs. 2 — durch seine Kontrollorgane die Einhaltung der sich aus Abs. 4 ergebenden Verpflichtungen zu überprüfen. Vom Milchwirtschaftsfonds mit der Überwachung der Einhaltung dieser Verpflichtungen beauftragten oder ersuchten Organen ist

1. bei Verdacht der Nichteinhaltung der im Rahmen der Stillegung eingegangenen Verpflichtungen der Zutritt zu allen Wirtschaftsräumen und Betriebsflächen des Betriebes zu

- gestatten, die der Erzeugung, Lagerung und sonstigen Aufbewahrung von Milch und Erzeugnissen aus Milch dienen oder dienen können,
2. Auskunft über einschlägige Betriebsvorgänge zu geben und
 3. sind auf Verlangen Bücher, Aufzeichnungen und sonstige maßgebliche Unterlagen, die Informationen über die Erzeugung, Lagerung, sonstige Aufbewahrung, Verwendung und allfällige Abgabe von Milch und Erzeugnissen aus Milch an Dritte über den Betrieb enthalten oder enthalten können, vorzulegen und in diese Einsicht zu gewähren.“

33. Nach § 73 Abs. 6 werden folgende Abs. 7 und 7 a eingefügt:

„(7) Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe haben bis 1. Juni alle Milchlieferanten ihres Einzugsgebietes über die Bestimmungen der freiwilligen Lieferrücknahme (Abs. 8 bis 16) schriftlich zu informieren und ihnen die jeweilige Ausgangsmenge (Abs. 9) sowie insbesondere die möglichen Stufen für die erklärte Lieferrücknahmemenge und die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen (Abs. 10 und 11) mitzuteilen.

(7 a) Für das Wirtschaftsjahr 1991/92 haben die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe die gemäß Abs. 7 erforderlichen Mitteilungen bis 14. August 1991 zu erstatten.“

34. § 73 Abs. 8 lautet:

„(8) Milcherzeuger erhalten über schriftlichen Antrag an den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb oder an den Milchwirtschaftsfonds für die Teilnahme an der freiwilligen Lieferrücknahme eine Prämie (Lieferrücknahmeprämie). Der Milchwirtschaftsfonds hat bei ihm einlangende Anträge unverzüglich an den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb weiterzuleiten. Antragsberechtigt sind jene Milcherzeuger, mit denen der zuständige Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb im Zeitpunkt der Antragstellung eine Abrechnung für die von ihrem Betrieb (Lieferrücknahmebetrieb) übernommene Milch und Erzeugnisse aus Milch vornimmt. Für den Antrag sind vom Milchwirtschaftsfonds aufzulegende Formblätter zu verwenden. Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe haben den Milcherzeugern die erfolgte Antragstellung zu bestätigen, wenn der Antrag vollständig ausgefüllt ist, bis 15. Juli jenes Wirtschaftsjahrs, für das die Teilnahme an der freiwilligen Lieferrücknahme beabsichtigt ist, beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb oder beim Milchwirtschaftsfonds eingebracht wurde und die sonstigen Voraussetzungen für eine Teilnahme an der freiwilligen Lieferrücknahme erfüllt sind. Kann diese Bestätigung nicht erteilt werden, sind die Anträge dem Milchwirtschaftsfonds zur Entscheidung vorzulegen. Im Antrag

haben die Milcherzeuger ihre Bereitschaft zu erklären, ihre Anlieferung für ein bestimmtes Wirtschaftsjahr um mindestens 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 oder 14 vH gegenüber der Ausgangsmenge zu verringern. Die um die erklärte Kürzung verringerte Menge ist die erklärte Lieferrücknahmемenge.“

35. Nach § 73 Abs. 8 werden folgende Abs. 8 a und 8 b eingefügt:

„(8 a) Die gemäß Abs. 8 von den Milcherzeugern ab dem Wirtschaftsjahr 1991/92 eingereichten und von den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben bestätigten Anträge auf Teilnahme an der freiwilligen Lieferrücknahme gelten auch für die folgenden Wirtschaftsjahre, sofern nicht ein schriftlicher Widerruf der Teilnahme an der freiwilligen Lieferrücknahme oder bis 15. Juli des laufenden Wirtschaftsjahres eine schriftliche Änderung beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb eingebracht wurde.

(8 b) Für das Wirtschaftsjahr 1991/92 sind Anträge gemäß Abs. 8 bis 9. September 1991 zu stellen.“

36. § 73 Abs. 9 Z 1 lautet:

„1. Die Ausgangsmenge ist wie folgt zu berechnen:

$$\frac{a + b + c - d}{2}$$

Hiebei ist:

- a = die im Wirtschaftsjahr 1984/85 vom Lieferrücknahmebetrieb übernommene und gemäß § 16 verrechnete Menge an Milch und Erzeugnissen aus Milch, höchstens jedoch die für dieses Wirtschaftsjahr und für diesen Betrieb zustehende Einzelrichtmenge;
- b = die im Wirtschaftsjahr 1985/86 vom Lieferrücknahmebetrieb übernommene und gemäß § 16 verrechnete Menge an Milch und Erzeugnissen aus Milch, höchstens jedoch die für dieses Wirtschaftsjahr und für diesen Betrieb zustehende Einzelrichtmenge;
- c = die im Wirtschaftsjahr 1986/87 vom Lieferrücknahmebetrieb übernommene und gemäß § 16 verrechnete Menge an Milch und Erzeugnissen aus Milch, höchstens jedoch die für dieses Wirtschaftsjahr und für diesen Betrieb zustehende Einzelrichtmenge;
- d = der geringste der unter die lit. a bis c fallenden Werte.“

37. § 73 Abs. 9 Z 4 lautet:

„4. Ist die Einzelrichtmenge des Lieferrücknahmebetriebes in jenem Wirtschaftsjahr, in dem die Teilnahme an der freiwilligen Lieferrück-

134 der Beilagen

9

nahme erfolgt, auf Grund eines gesetzlich zulässigen Übergangs von Einzelrichtmengen oder Anteilen von Einzelrichtmengen höher als die diesem Betrieb im Wirtschaftsjahr 1985/86 zustehende Einzelrichtmenge, so ist die Ausgangsmenge für jene Betriebe, von denen die Einzelrichtmenge oder die Anteile von Einzelrichtmengen stammen, gemäß Z 1 zu ermitteln und der Ausgangsmenge des Lieferrücknahmefeldes zur Gänze beziehungsweise bei Anteilen von Einzelrichtmengen mit dem diesen Anteilen entsprechenden aliquoten Anteil der Ausgangsmenge hinzuzurechnen. Stammt die übergegangene Einzelrichtmenge oder ein übergeganger Anteil der Einzelrichtmenge von einem in Z 3 genannten Betrieb, ist Z 3 bei der Berechnung der Ausgangsmenge für diesen Betrieb sinngemäß anzuwenden.“

38. In § 73 Abs. 10 wird der Termin für die Erlassung der Verordnung anstelle von „31. Mai“ auf „15. April“ geändert.

39. § 73 Abs. 11 lautet:

„(11) Nach Ablauf jedes Wirtschaftsjahres bemäßt sich die Höhe der Lieferrücknahmeprämie nach dem tatsächlichen Ausmaß der gegenüber der Ausgangsmenge erfolgten Lieferrücknahme; sowohl die Prämienvorauszahlung als auch die Prämie ist aus Mitteln des allgemeinen Absatzförderungsbeitrages (§ 70 Z 2) zu leisten. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat unter Anwendung der im Abs. 10 festgelegten Bestimmungen bis 15. April für das am 1. Juli beginnende neue Wirtschaftsjahr durch Verordnung die Höhe der Lieferrücknahmeprämiens in Groschen je kg Milch für tatsächliche Lieferrücknahmemengen für die einzelnen Prämienstufen festzusetzen, wobei als höchste Prämienstufe für eine Lieferrücknahmefeld eine solche von mehr als 14,5 vH möglich ist. Auf die Lieferrücknahmeprämie sind die für das jeweilige Wirtschaftsjahr geleisteten Prämienvorauszahlungen anzurechnen. Ein sich zugunsten des Milcherzeugers ergebender Unterschiedsbetrag ist vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb mit schuldbefreiender Wirkung gemeinsam mit der Abrechnung nach § 80 Abs. 6 an jenen Milcherzeuger zu leisten, mit dem der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb zu diesem Zeitpunkt eine Abrechnung für die vom Lieferrücknahmefeld übernommene Milch und Erzeugnisse aus Milch durchführt. Ein sich zu Lasten des Milcherzeugers ergebender Unterschiedsbetrag ist gegenüber dem Milchwirtschaftsfonds gleichzeitig mit den Absatzförderungsbeiträgen für das jeweilige Wirtschaftsjahr fällig (§ 80 Abs. 1) und kann vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb gemeinsam mit der Abrechnung nach § 80 Abs. 6 zur ungeteilten Hand von jedem Milcherzeuger zurückgefördert werden, der für den Liefer-

rücknahmefeld eine Prämienvorauszahlung erhalten hat, sowie von deren Rechtsnachfolgern. Hinsichtlich der Verrechnung der Lieferrücknahmeprämie zwischen den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben und dem Milchwirtschaftsfonds gelten die §§ 80 Abs. 4 und 5 und 82 sowie die BAO sinngemäß.“

40. Nach § 73 Abs. 11 wird folgender Abs. 11 a eingefügt:

„(11 a) Die Prämienstufe von mindestens 5 vH gilt auch dann erreicht, wenn die tatsächliche Lieferrücknahmemenge für diese Prämienstufe um höchstens 50 kg Milch überschritten wird.“

41. § 73 Abs. 12 Z 3 lautet:

„3. Mengen, die gemäß § 13 Abs. 2 Z 1 bis 5 und 7 sowie gemäß § 16 Abs. 1 bis 4 a abgegeben oder verwendet werden, nicht zu berücksichtigen,“

42. Nach § 73 a werden folgende §§ 73 b und 73 c eingefügt:

„§ 73 b. (1) Wird die Haltung von Kühen in einem milcherzeugenden Betrieb durch ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis wie insbesondere durch Zerstörung des Stalles durch Brand, Hochwasser oder Lawine unmöglich (unbenützbarer Betrieb), kann der Verfügungsberechtigte über diesen Betrieb für eine vorübergehende Dauer von höchstens 36 Monaten ab dem auf das Ereignis folgenden Monatsersten die Einzelrichtmenge oder Anteile der Einzelrichtmenge dieses Betriebes auf einen oder mehrere andere landwirtschaftliche Betriebe (übernehmende Betriebe) übertragen. Eine Überstellung der Kuh vom milcherzeugenden auf einen oder mehrere landwirtschaftliche Betriebe ist bereits ab dem Tag des Ereignisses zulässig, wobei auf die übernehmenden Betriebe im verbleibenden Restmonat ab Beginn der Einstellung nur die vom unbenützbaren Betrieb noch nicht ausgenutzten Anteile der Einzelrichtmenge, die ansonsten dem milcherzeugenden Betrieb zugestanden wären, für diesen Restmonat vorübergehend übertragen werden können.

(2) Die vorübergehende Übertragung der Einzelrichtmenge oder von Anteilen der Einzelrichtmenge ist vom Verfügungsberechtigten des unbenützbaren Betriebes jenem Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb schriftlich anzuzeigen, der für die Übernahme von Milch und Erzeugnissen aus Milch bezüglich des unbenützbaren Betriebes zuständig ist. Dieser Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb hat hiervon den Milchwirtschaftsfonds sowie allenfalls andere betroffene Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe zu verständigen.

(3) Die vorübergehende Übertragung ist nur dann wirksam, wenn

1. die Anzeige von sämtlichen Verfügungsberechtigten des unbenützbaren Betriebes sowie

- von allen Verfügungsberechtigten über die die Einzelrichtmenge oder Anteile der Einzelrichtmenge vorübergehend übernehmenden Betriebe unterzeichnet wurde,
2. über eine allfällige Aufteilung der (Anteile der) Einzelrichtmenge auf mehrere Betriebe eine von allen Beteiligten gemäß Z 1 unterfertigte Erklärung vorliegt und die jeweils vorübergehend übertragenen und auf ein Wirtschaftsjahr bezogenen Mengen jeweils zur Gänze durch zwölf teilbar sein müssen,
 3. die Übertragung der (Anteile der) Einzelrichtmenge auf landwirtschaftliche Betriebe erfolgt, die im selben Einzugsgebiet wie der unbenützbare Betrieb oder einem unmittelbar daran angrenzenden Einzugsgebiet liegen,
 4. vom Verfügungsberechtigten des unbenützbaren Betriebes Nachweise über das Ereignis gemäß Abs. 1 sowie über die Unmöglichkeit der Benützbarkeit des Rinderstalles vorgelegt werden und
 5. der Antrag vollständige Angaben über die betroffenen Verfügungsberechtigten sämtlicher, von der vorübergehenden Übertragung betroffenen Betriebe sowie die Anschrift dieser Betriebe enthält.

(4) Der Milchwirtschaftsfonds hat im Wege der zuständigen Regionalkommission das Vorliegen des Ereignisses gemäß Abs. 1 sowie der Unmöglichkeit der Haltung von Kühen im unbenützbaren Betrieb durch eine Regionalkommission gemäß § 56 Abs. 6 überprüfen zu lassen. Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 oder andere Voraussetzungen für eine vorübergehende Übertragung nicht oder nicht mehr vor und wurde keine schriftliche Erklärung gemäß Abs. 7 abgegeben, hat der Fonds mit Bescheid festzustellen, daß die vorübergehende Übertragung unwirksam oder mit Beginn des Wegfalls der Voraussetzungen unwirksam geworden ist.

(5) Wird die vorübergehende Übertragung während eines Wirtschaftsjahres wirksam, so ist der unbenützbare Betrieb bis zum Eintritt des Ereignisses gemäß Abs. 1 für jeden vollen Monat mit je einem Zwölftel der ihm zustehenden Einzelrichtmenge zuzüglich der Anlieferungsmenge innerhalb seines Einzelrichtmengenanteils für jenen Monat, in dem das Ereignis eingetreten ist, abzurechnen. Nahm der unbenützbare Betrieb während dieses Zeitraumes auch an der freiwilligen Lieferrücknahme teil, so ist auch hinsichtlich der Bemessung der Prämie oder einer allfälligen Rückzahlung die Ausgangsmenge auf die Anzahl der Liefermonate aliquot umzulegen. Dabei ist jener Monat, in dem das Ereignis gemäß Abs. 1 eingetreten ist, in vollem Umfang zu berücksichtigen.

(6) Ab dem Wirksamwerden der vorübergehenden Übertragung der Einzelrichtmenge erhöht sich die Einzelrichtmenge des jeweiligen übernehmenden Betriebes im Ausmaß der auf den Übertra-

gungszeitraum entfallenden Anteile der vorübergehend übertragenen Einzelrichtmenge bis zum Wirksamwerden der Rückübertragung der Einzelrichtmenge auf den ursprünglichen Betrieb. Nehmen die übernehmenden Betriebe an der freiwilligen Lieferrücknahme teil, so sind die abgelieferten Mengen von Milch und Erzeugnissen aus Milch während der Dauer der vorübergehenden Übertragung zunächst auf die vorübergehend übertragenen monatlichen Anteile der Einzelrichtmenge anzurechnen. Die vorübergehend übertragenen Anteile der Einzelrichtmengen bleiben hinsichtlich der Ausgangsmenge außer Ansatz. Die vorübergehend übertragenen monatlichen Anteile sind auch nicht in die Berechnung der Ausgangsmenge bei den übernehmenden Betrieben in der Folge einzubeziehen.

(7) Die vorübergehende Übertragung endet mit Beginn jenes Monatsersten, der auf das Einlangen einer entsprechenden schriftlichen Erklärung jenes Verfügungsberechtigten folgt, der über den seinerzeit unbenützbar gewordenen Betrieb verfügberechtigt ist. Die vorübergehende Übertragung endet jedenfalls spätestens nach Ablauf eines Zeitraumes von 36 Monaten, beginnend mit jenem Monatsersten, der auf den Eintritt des Ereignisses gemäß Abs. 1 folgt. Ab Rückübertragung der Einzelrichtmenge ist der wieder benützbare Betrieb (= ehemaliger unbenützbarer Betrieb) hinsichtlich seiner Einzelrichtmenge mit je einem Zwölftel für jeden Monat des verbleibenden Wirtschaftsjahres abzurechnen. Während dieses Zeitraumes kann der wieder benützbare Betrieb nicht an der freiwilligen Lieferrücknahme teilnehmen.

(8) Vorübergehend übertragene Einzelrichtmengen können von den übernehmenden Betrieben ansonsten weder weiter übertragen werden, noch können sie während der vorübergehenden Übertragung erloschen. Diese Einzelrichtmengen sind beim jeweils übernehmenden Betrieb auf Vorgänge gemäß § 75 nicht einzurechnen.

(9) Wird die Haltung von Kühen in einem milcherzeugenden Betrieb vor dem 1. Juli 1991 auf Grund eines in Abs. 1 genannten Ereignisses unmöglich, so sind die Abs. 1 bis 8 mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. eine vorübergehende Übertragung der Einzelrichtmenge oder von Anteilen der Einzelrichtmenge frühestens ab 1. Juli 1991 möglich ist,
2. in den höchstens 36 Monate betragenden Übertragungszeitraum auch die vor dem 1. Juli 1991 liegenden Monate, die dem Eintritt des in Abs. 1 genannten Ereignisses folgten, einzurechnen sind und
3. hinsichtlich der Übertragung ab 1. Juli 1991 die Anzeige bis spätestens 31. Juli 1991 zu erfolgen hat.

§ 73 c. Bei Verlegung eines Betriebsstandortes im Zuge eines Verfahrens nach einem landwirtschaftli-

134 der Beilagen

11

chen Siedlungsgesetz zur Verlegung aus wirtschaftlich ungünstiger Orts- oder Hoflage oder auf Grund eines Enteignungsverfahrens geht die Einzelrichtmenge auf Antrag auf den neuen Betriebsstandort über. Der Antrag ist — bei sonstiger Unwirksamkeit — von allen Eigentümern des milcherzeugenden Betriebes zu unterfertigen, die im Zeitpunkt des Abschlusses des Siedlungsverfahrens oder im Zeitpunkt der Enteignung Eigentümer des bisherigen milcherzeugenden Betriebes sind. Dieser Antrag ist bei jenem Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb einzu bringen, der für den bisherigen milcherzeugenden Betrieb zuständig ist.“

43. (Verfassungsbestimmung) Die §§ 75 und 75 a lauten:

„§ 75. (Verfassungsbestimmung) (1) Verfügungsberechtigte über milcherzeugende Betriebe können

1. mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1988 bis einschließlich 1. Juli 1991, sofern die Anzeige gemäß Abs. 2 vor dem 1. Juli 1991 erfolgt ist, — jeweils gerundet auf die nächste zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl — 85 vH ihrer gesamten Einzelrichtmenge oder 75 vH eines Anteiles ihrer Einzelrichtmenge, der in einem Wirtschaftsjahr mindestens 30 vH der dem milcherzeugenden Betrieb zustehenden Einzelrichtmenge zu betragen hat,
2. mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1991, sofern die Anzeige gemäß Abs. 2 nach dem 30. Juni 1991 erfolgt, ihre gesamte Einzelrichtmenge oder einen Anteil ihrer Einzelrichtmenge, der in einem Wirtschaftsjahr mindestens 7 056 kg zu betragen hat, abzüglich 15 vH und jeweils gerundet auf die nächste zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl

nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen auf einen oder mehrere milcherzeugende Betriebe übertragen. Die Differenz auf 100 vH der übertragenen Einzelrichtmenge oder Anteile von Einzelrichtmengen erlischt bei der Abgabe entschädigungslos.

(2) Die beabsichtigte Übertragung von (Anteilen von) Einzelrichtmengen ist jenem Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb anzusegnen, der für die Übernahme von Milch und Erzeugnissen aus Milch des die Einzelrichtmenge oder einen Anteil der Einzelrichtmenge abgebenden milcherzeugenden Betriebes zuständig ist. Die Anzeige hat von jenen Personen zu erfolgen, die über den die (Anteile der) Einzelrichtmenge abgebenden milcherzeugenden Betrieb Verfügungsberechtigt sind. Dabei ist ein vom Milchwirtschaftsfonds aufzulegendes Formblatt zu verwenden, in dem auch jene milcherzeugenden Betriebe, auf die die (Anteile der) Einzelrichtmenge übertragen werden soll (sollen), deren Verfügungsberechtigte, die Höhe der übertragenen Anteile von Einzelrichtmengen sowie ein Nachweis des für den Erwerb der (Anteile der) Einzelrichtmenge erforderlichen und entsprechenden Mißverhältnisses

(Abs. 5) anzugeben sind. Die erfolgte Anzeige ist vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb dem bisherigen und den die Einzelrichtmenge erwerbenden Verfügungsberechtigten zu bestätigen und anderen davon betroffenen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben sowie dem Milchwirtschaftsfonds zur Kenntnis zu bringen, wenn diese vollständig ausgefüllt ist und die sonstigen Voraussetzungen — insbesondere gemäß Abs. 2 a — erfüllt sind. Ansonsten sind die Anzeigen dem Milchwirtschaftsfonds zur Entscheidung vorzulegen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht Alleineigentümer jenes milcherzeugenden Betriebes, von dem die Einzelrichtmenge abgegeben werden soll, ist der Antrag von sämtlichen Eigentümern dieses Betriebes zu unterfertigen. Besteht die Einzelrichtmenge dieses Betriebes auch aus Anteilen von Einzelrichtmengen, die auf Grund von Partnerschaftsverträgen oder Pachtverträgen übergegangen sind, ist der Antrag auf Übertragung der Einzelrichtmenge auch von allen von der Übertragung betroffenen Vertragspartnern zu unterfertigen. Die Gemeinde hat die Vollständigkeit der angegebenen Eigentümer zu bestätigen. Diese Aufgabe fällt in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

(2 a) Erfolgt die Anzeige der beabsichtigten Übertragung von (Anteilen von) Einzelrichtmengen nach dem 30. Juni 1991 und sollen (Anteile von) Einzelrichtmengen an milcherzeugende Betriebe, die außerhalb des Einzugsgebietes des die (Anteile der) Einzelrichtmenge abgebenden Betriebes liegen, übertragen werden, ist die Anzeige gemäß Abs. 2 vom Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb nur im Falle der Z 4 zu bestätigen. Weiter ist folgende Vorgangsweise einzuhalten:

1. Gleichzeitig mit der Anzeige gemäß Abs. 2 ist ein weiteres vom Milchwirtschaftsfonds aufzulegendes und vollständig ausgefülltes Formblatt (Zusatzblatt) vorzulegen, in dem die für ein anderes Einzugsgebiet voraussichtlich abzugebende Übertragungsmenge (Teilmenge), der hiefür vereinbarte Preis und die Zahlungsziele anzugeben sind.
2. Eine Ausfertigung des Zusatzblattes ist vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb auf einer allgemein zugänglichen Aushangstafel für einen Zeitraum von vier Wochen, beginnend mit dem Tag des Einlangens der Anzeige, auszuhängen. Der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb hat auf dem Zusatzblatt das Ende der vierwöchigen Frist anzugeben.
3. Meldet sich während des vierwöchigen Zeitraumes ein Milcherzeuger desselben Einzugsgebietes beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb und ist dieser Milcherzeuger ferner bereit, zumindest die im Zusatzblatt angegebenen Bedingungen zu erfüllen, und kann er die Erfüllung der

Bedingungen auf geeignete Weise nachweisen und treffen auf diesen Milcherzeuger die sonstigen Voraussetzungen für die Übertragung von (Anteilen von) Einzelrichtmengen zu, hat der zuständige Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb die Übertragung an diesen Milcherzeuger bei Nachweis der gleichzeitig vorzunehmenden Überweisung zum mindesten des geforderten Preises vorzunehmen und diese Übertragung auf dem Zusatzblatt zu bestätigen. Die Milcherzeuger und Eigentümer des die (Anteile der) Einzelrichtmenge abgebenden Betriebes sind vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb von der innerhalb des Einzugsgebietes erfolgten Übertragung zu verständigen. Melden sich mehrere Milcherzeuger, hat die Übertragung auf jenen, dessen Meldung zuerst beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb eingelangt ist, zu erfolgen.

4. Meldet sich während des vierwöchigen Zeitraumes kein Milcherzeuger im Sinne der Z 3, hat der zuständige Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb dies auf dem Zusatzblatt zu vermerken und umgehend die Übertragung gemäß der erfolgten Anzeige — bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen — zu bestätigen.

Eine Ausfertigung des vollständig ausgefüllten Zusatzblattes ist vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb nach erfolgter Übertragung von (Anteilen von) Einzelrichtmengen gemeinsam mit dem Formblatt gemäß Abs. 2 an den Milchwirtschaftsfonds zu senden.

(3) Die Übertragung von (Anteilen von) Einzelrichtmengen wird bis einschließlich des Wirtschaftsjahres 1990/91 mit Beginn des auf die Anzeige folgenden Wirtschaftsjahres wirksam. Ab dem Wirtschaftsjahr 1991/92 wird die Übertragung mit Ablauf des letzten Tages des Wirtschaftsjahres (30. Juni) wirksam, in dem eine vollständig ausgefüllte und bestätigte Anzeige beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb eingelangt ist. Wurde jedoch während des Wirtschaftsjahres, in dem die Anzeige erfolgt, von dem die Einzelrichtmenge abgebenden Betrieb keine Milch an einen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb geliefert, kann die Einzelrichtmenge rückwirkend mit Beginn jenes Wirtschaftsjahres übertragen werden, in dem die Anzeige erfolgt.

(4) Die Einzelrichtmenge kann nur an milcherzeugende Betriebe, die im selben Land oder in einem an dieses Land angrenzenden Verwaltungsbezirk gelegen sind, abgegeben werden.

(5) Bei jedem eine Einzelrichtmenge oder einen Anteil einer Einzelrichtmenge erwerbenden milcherzeugenden Betrieb muß ein Mißverhältnis zwischen der vorhandenen Einzelrichtmenge und der auf Grund der Futterbasis dieses Betriebes errechnet

ten Einzelrichtmenge bestehen. Zur Futterbasis zählen die Grünlandflächen — ausgenommen Almflächen (§ 71 Abs. 3 und 4) — und Feldfutterflächen, die mit Klee und Kleegras sowie mit Luzernen bebaut werden; der Milchwirtschaftsfonds hat durch Verordnung die Wertigkeit der verschiedenen Flächen auf Grund der im statistischen Durchschnitt auf den verschiedenen Arten von Grünlandflächen und Feldfutterflächen erzielbaren Erträge festzulegen; ein Mißverhältnis besteht dann, wenn die Einzelrichtmenge kleiner ist als die Summe der Hektarzahl der Futterbasis, die wie folgt zu errechnen ist:

1. bei einer Anzeige gemäß Abs. 2 vor dem 1. Juli 1991 für die ersten 3 ha multipliziert mit 5 000 je ha, für weitere 4 ha multipliziert mit 4 000 je ha, für weitere 8 ha multipliziert mit 3 000 je ha und für weitere 7 ha multipliziert mit 2 144 je ha,
2. bei einer Anzeige gemäß Abs. 2 nach dem 30. Juni 1991 für die ersten 5 ha multipliziert mit 6 000 je ha, für weitere 6 ha multipliziert mit 5 000 je ha und für weitere 5 ha multipliziert mit 4 000 je ha.

Zur Ermittlung der Futterbasis sind diese Flächen dann heranzuziehen, wenn sie entweder im Eigentum des über den eine Einzelrichtmenge oder einen Anteil einer Einzelrichtmenge erwerbenden milcherzeugenden Betrieb Verfügungsberechtigten stehen oder von diesem für mindestens ein Jahr gepachtet wurden. Bei der Berechnung des Mißverhältnisses ist eine Zusammenrechnung von Einzelrichtmengen gemäß § 73 Abs. 1, 2 a und 2 b, eine Übertragung von (Anteilen von) Einzelrichtmengen gemäß § 75 b sowie eine Zusammenlegung von Einzelrichtmengen gemäß § 75 a zu berücksichtigen. Die Gemeinden haben die Vollständigkeit der die Futterbasis betreffenden Flächen zu bestätigen. Diese Aufgaben fallen in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern hat zu bestätigen, daß die angegebenen Pachtflächen bei ihr gemeldet wurden. Die Bestätigungen der Gemeinden und der Sozialversicherungsanstalt sind gültig, wenn sie bei Vorlage an den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb nicht älter als sechs Monate sind. Die Bestätigungen sind anlässlich der Anzeige gemäß Abs. 2 von den Verfügungsberechtigten, die eine Erhöhung der Einzelrichtmenge ihrer Betriebe bewirken wollen, vorzulegen. Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern hat den Milchwirtschaftsfonds zu verständigen, wenn die Pachtverträge vor Ablauf einer mindestens einjährigen Laufzeit wieder aufgelöst werden.

(6) Von jedem milcherzeugenden Betrieb können mit Wirksamkeit ab dem 1. Juli 1988 bis einschließlich 1. Juli 1991, sofern die Anzeige gemäß Abs. 2 vor dem 1. Juli 1991 erfolgt, pro Wirtschaftsjahr Einzelrichtmengen oder Anteile von Einzelrichtmengen im Höchstausmaß von insgesamt 5 004 kg

134 der Beilagen

13

erworben werden, höchstens jedoch im Umfang des vorhandenen Mißverhältnisses, aufgerundet auf die nächste zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl. Die durch den Erwerb einer Einzelrichtmenge oder eines Anteiles einer Einzelrichtmenge entstehende Einzelrichtmenge darf in den im ersten Satz genannten Fällen insgesamt 70 008 kg nicht übersteigen. Dabei ist eine Zusammenrechnung von Einzelrichtmengen gemäß § 73 Abs. 1 und 2 a sowie eine Zusammenlegung von Einzelrichtmengen gemäß § 75 a zu berücksichtigen. Das Ausmaß jeder übertragenen Einzelrichtmenge oder jedes übertragenen Anteiles einer Einzelrichtmenge muß eine zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl sein. Wenn ein landwirtschaftlicher Betrieb ohne Einzelrichtmenge von Todes wegen erworben wird oder an eine im § 75 a Abs. 1 Z 2 genannte Person auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung übergeben wird, so kann der Verfügungsberechtigte abweichend vom ersten Satz binnen zwei Jahren ab diesem Erwerb Einzelrichtmengen oder Anteile von Einzelrichtmengen im Höchstausmaß von insgesamt 10 008 kg pro Wirtschaftsjahr erwerben, höchstens jedoch im Umfang des vorhandenen Mißverhältnisses, aufgerundet auf die nächste zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl. Wenn ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Einzelrichtmenge von Todes wegen erworben wird oder an eine im § 75 a Abs. 1 Z 2 genannte Person auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung übergeben wird, so kann der Verfügungsberechtigte abweichend vom ersten Satz in dem auf den Erwerb folgenden Jahr eine Einzelrichtmenge oder einen Anteil einer Einzelrichtmenge im Höchstausmaß von insgesamt 10 008 kg erwerben, höchstens jedoch im Umfang des vorhandenen Mißverhältnisses, aufgerundet auf die nächste zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl. Die übrigen Voraussetzungen für den Erwerb von Einzelrichtmengen oder von Anteilen von Einzelrichtmengen gelten in diesen Fällen sinngemäß.

(6 a) Mit Wirksamkeit ab dem 1. Juli 1991 können, sofern die Anzeige gemäß Abs. 2 nach dem 30. Juni 1991 erfolgt, von jedem milcherzeugenden Betrieb pro Wirtschaftsjahr Einzelrichtmengen oder Anteile von Einzelrichtmengen im Höchstausmaß von insgesamt 6 000 kg erworben werden, höchstens jedoch im Umfang des vorhandenen Mißverhältnisses, aufgerundet auf die nächste zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl. Die durch den Erwerb einer Einzelrichtmenge oder eines Anteiles einer Einzelrichtmenge entstehende Einzelrichtmenge eines milcherzeugenden Betriebes darf in den im ersten Satz genannten Fällen insgesamt 80 004 kg nicht übersteigen. Dabei ist eine Zusammenrechnung von Einzelrichtmengen gemäß § 73 Abs. 1, 2 a und 2 b, eine Übertragung von (Anteilen von) Einzelrichtmengen gemäß § 75 b sowie eine Zusammenlegung von Einzelrichtmengen gemäß § 75 a zu berücksichtigen.

(6 b) Das Ausmaß jeder gemäß Abs. 6 a übertragenen Einzelrichtmenge oder jedes übertragenen Anteiles einer Einzelrichtmenge muß eine zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl sein.

(6 c) Abweichend von Abs. 6 a kann ab dem Wirtschaftsjahr 1991/92

1. ein Verfügungsberechtigter über einen landwirtschaftlichen Betrieb ohne Einzelrichtmenge binnen drei Jahren ab Beginn der ersten Abgabe von Milch und Erzeugnissen aus Milch an den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb oder
2. ein Verfügungsberechtigter, dessen landwirtschaftlicher Betrieb im Zeitraum zwischen dem 1. Juli 1989 und dem 30. Juni 1991 ohne Einzelrichtmenge war, binnen drei Jahren ab Beginn der ersten Abgabe von Milch und Erzeugnissen aus Milch an den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb oder
3. ein Verfügungsberechtigter über einen landwirtschaftlichen Betrieb, der ab 1. Juli 1989 von Todes wegen erworben wurde oder an eine im § 75 a Abs. 1 Z 2 genannte Person auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung übergeben wurde, binnen drei Jahren ab diesem Erwerb

Einzelrichtmengen oder Anteile von Einzelrichtmengen im Höchstausmaß von insgesamt 30 000 kg erwerben, höchstens jedoch im Umfang des vorhandenen Mißverhältnisses, aufgerundet auf die nächste zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl. Die übrigen Voraussetzungen für den Erwerb von Einzelrichtmengen oder von Anteilen von Einzelrichtmengen gelten in diesen Fällen sinngemäß.

(7) Jeder Erwerb einer Einzelrichtmenge oder eines Anteiles einer Einzelrichtmenge, der die Voraussetzungen der Abs. 1, Abs. 2 erster bis dritter Satz, Abs. 2 a, 4 und 5 — insbesondere das Vorliegen eines für den Erwerb der Einzelrichtmenge entsprechenden Mißverhältnisses — oder die Voraussetzungen der Abs. 6 bis 6 c nicht erfüllt, ist unwirksam. Sollte eine der in Abs. 2 fünfter bis letzter Satz genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sein, so ist die angezeigte und bestätigte Übertragung der Einzelrichtmenge oder von Anteilen der Einzelrichtmenge dennoch wirksam. In diesem Fall sind allfällige Ersatzansprüche auf dem Zivilrechtswege geltend zu machen.

§ 75 a. (Verfassungsbestimmung) (1) Die Einzelrichtmenge geht über Antrag in folgenden Fällen zur Gänze oder teilweise auf einen anderen Betrieb über:

1. bei Verehelichung von Verfügungsberechtigten, die über je einen oder mehrere landwirtschaftliche Betriebe mit Einzelrichtmenge verfügberechtigt sind;
2. bei vertraglich vereinbarter Übergabe eines weiteren landwirtschaftlichen Betriebes mit Einzelrichtmenge an einen der nachfolgend

aufgezählten Übernehmer oder an diesen und seinen Ehegatten oder an seinen Ehegatten. Übernehmer im vorstehenden Sinne sind Verwandte oder Verschwägerte in gerader Linie, Wahlkinder sowie Geschwister oder Ehegatten von Geschwistern des bisherigen Betriebsinhabers;

3. bei Erwerb eines weiteren landwirtschaftlichen Betriebes mit Einzelrichtmenge von Todes wegen.

(2) Anträge nach Abs. 1 sind binnen fünf Jahren unter Verwendung eines vom Milchwirtschaftsfonds aufzulegenden Formblattes von allen über die vom Antrag betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe Verfügungsberechtigten und Eigentümern zu unterfertigen. Die Gemeinde hat die Vollständigkeit der angegebenen Eigentümer zu bestätigen. Diese Aufgabe fällt in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Von den Antragstellern ist jener landwirtschaftliche Betrieb anzugeben, auf dem die Einzelrichtmengen zusammengelegt werden sollen. Der Antrag ist bei jenem Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb einzureichen, in dessen Einzugsgebiet der genannte landwirtschaftliche Betrieb gelegen ist. Dieser Antrag ist vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb zu bestätigen und anderen davon betroffenen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben zur Kenntnis zu bringen, wenn der Antrag vollständig ausgefüllt ist und die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Ansonsten sind die Anträge dem Milchwirtschaftsfonds zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Besteht die Einzelrichtmenge eines Betriebes, dessen Einzelrichtmenge auf einen anderen Betrieb übertragen werden soll, auch aus Anteilen von Einzelrichtmengen, die auf Grund von Partnerschaftsverträgen oder Pachtverträgen übergegangen sind, ist der Antrag auf Übertragung der Einzelrichtmenge auch von allen von der Übertragung betroffenen Vertragspartnern zu unterfertigen.

(4) Die Übertragung wird mit Beginn des Wirtschaftsjahres wirksam, das auf das Einlangen des Antrages beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb folgt. Wurde jedoch während dieses Wirtschaftsjahres von dem die Einzelrichtmenge abgebenden Betrieb keine Milch an einen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb geliefert und auch keine Mengen im Rahmen des Ab-Hof-Verkaufes gemäß § 16 verrechnet, kann die Einzelrichtmenge rückwirkend mit Beginn dieses Wirtschaftsjahres übertragen werden.

(5) Durch die Übertragung von Einzelrichtmengen darf eine gemeinsame Einzelrichtmenge von höchstens 140 004 kg entstehen. Dabei ist eine Zusammenrechnung von Einzelrichtmengen gemäß § 73 Abs. 1, 2 a und 2 b und eine Übertragung von (Anteilen von) Einzelrichtmengen gemäß § 75 b zu berücksichtigen.

(6) Jede Übertragung von Einzelrichtmengen, die die Voraussetzungen der Abs. 1 bis 5 nicht erfüllt, ist unwirksam.

(7) Übertragungen von Einzelrichtmengen erfolgen auf Dauer zugunsten des übernehmenden landwirtschaftlichen Betriebes, sofern nicht bei Antragstellung angegeben wurde, daß bei späterer Aufteilung des Verfügungsberechtes über die in Betracht kommenden landwirtschaftlichen Betriebe die zusammengelegten Einzelrichtmengen wieder dem jeweiligen Verfügungsberechtigten über diese Betriebe zustehen sollen.“

44. (Verfassungsbestimmung) Nach § 75 a werden folgende §§ 75 b bis 75 d eingefügt:

„§ 75 b. (Verfassungsbestimmung) (1) Hat ein Pächter als Verfügungsberechtigter über einen milcherzeugenden Betrieb während der Dauer des Pachtverhältnisses

1. eine Einzelrichtmenge oder Anteile von Einzelrichtmengen auf eigene Rechnung im Rahmen der Handelbarkeit gemäß § 75 ab 1. Juli 1988 neu erlangt oder
2. Anteile von Einzelrichtmengen infolge Überlieferung der Einzelrichtmenge zur bestehenden Einzelrichtmenge des milcherzeugenden Betriebes vor dem 1. Juli 1988 hinzuverworben oder
3. nach dem 1. Juli 1978 auf einem Pachtbetrieb ohne Einzelrichtmenge eine Einzelrichtmenge als Neulieferant erworben und stimmt der Verpächter der Übertragung der Einzelrichtmenge vom Pachtbetrieb auf einen anderen landwirtschaftlichen Betrieb zu,

so kann der Pächter die neu erworbene Richtmenge oder die neu erworbenen Anteile der Richtmenge im zu diesem Zeitpunkt bestehenden Ausmaß gerundet auf die nächste zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl auf Antrag nach Ablauf des bisherigen Pachtvertrages ganz oder teilweise auf einen anderen landwirtschaftlichen Betrieb übertragen, sofern der Pächter über diesen anderen landwirtschaftlichen Betrieb Verfügungsberechtigt ist. Der Pächter hat das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Z 1 bis 3 durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen.

(1 a) Anstelle einer Übertragung kann der Pächter die gemäß Abs. 1 neu erworbene Einzelrichtmenge oder die gemäß Abs. 1 neu erworbenen Anteile einer Einzelrichtmenge im Rahmen der Handelbarkeit gemäß § 75 auf einen oder mehrere andere Betriebe übertragen.

(2) Anträge nach Abs. 1 sind innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Pachtvertrages unter Verwendung eines vom Milchwirtschaftsfonds aufzulegenden Formblattes bei jenem Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb einzureichen, in dessen Einzugsgebiet der vom Pächter gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3 bewirtschaftete Betrieb gelegen ist. Dieser Antrag

134 der Beilagen

15

ist vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb zu bestätigen und anderen davon betroffenen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben zur Kenntnis zu bringen, wenn der Antrag vollständig ausgefüllt ist und die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Ansonsten sind die Anträge dem Milchwirtschaftsfonds zur Entscheidung vorzulegen.

(2 a) Der über die Einzelrichtmenge des zuvor verpachteten Betriebes Verfügungsberechtigte darf bis zur endgültigen Entscheidung, ob und in welchem Ausmaß die Einzelrichtmenge oder Anteile der Einzelrichtmengen gemäß Abs. 1 übertragen werden, Verfügungen über eine Übertragung der am ehemaligen Pachtbetrieb verbleibenden Einzelrichtmenge nur insoweit treffen, als diesbezüglich seitens des ehemaligen Pächters innerhalb der in Abs. 2 genannten Frist kein Anspruch auf Richtmengenübertragung geltend gemacht wird.

(3) Die Übertragung wird mit Beginn des Wirtschaftsjahres wirksam, das auf das Einlangen des vollständig ausgefüllten und mit sämtlichen Nachweisen versehenen Antrages beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb folgt. Wurde jedoch während dieses Wirtschaftsjahres von dem die Einzelrichtmenge abgebenden Betrieb keine Milch an einen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb geliefert, kann die Einzelrichtmenge rückwirkend mit Beginn dieses Wirtschaftsjahres übertragen werden.

(4) Durch die Übertragung darf eine gemeinsame Einzelrichtmenge von höchstens 140 004 kg entstehen. Dabei ist eine Zusammenrechnung von Einzelrichtmengen gemäß § 73 Abs. 1 und eine Zusammenlegung von Einzelrichtmengen gemäß § 73 Abs. 2 a und 2 b und eine Übertragung von Einzelrichtmengen gemäß § 75 a zu berücksichtigen. Übertragungen von Anteilen von Einzelrichtmengen, die über die Höchstmenge von 140 004 kg hinausgehen, sind unwirksam.

§ 75 c. (Verfassungsbestimmung) (1) § 73 Abs. 5 Z 1 in der Fassung des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 210, ist auf Partnerschaftsverträge, die vor dem 1. Juli 1988 abgeschlossen und bis 30. Juni 1988 dem zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb oder dem Milchwirtschaftsfonds gemeldet wurden, unter der Voraussetzung weiterhin anzuwenden, daß die Partnerschaftsverträge zwischen denselben Vertragspartnern oder deren Rechtsnachfolgern unmittelbar an deren jeweiliges Auslaufen anschließend verlängert werden.

(2) § 73 Abs. 5 Z 2 in der Fassung des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 210, ist auf Pachtverträge, die spätestens am 2. April 1986 abgeschlossen wurden und auf Grund derer die Einzelrichtmenge spätestens mit Wirkung vom

1. Juli 1986 übergegangen ist, mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Einzelrichtmenge nach Ablauf einer sechsjährigen Pachtzeitdauer mit dem darauffolgenden Wirtschaftsjahr in dem Ausmaß, in dem sie übergegangen ist, höchstens aber in dem zu diesem Zeitpunkt bestehenden Ausmaß, wieder zurückfällt. Diese Pachtverträge können gemäß § 73 Abs. 5 Z 2 in der Fassung des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 210, nur zwischen denselben Vertragspartnern oder deren Rechtsnachfolgern für die Dauer von weiteren sechs Wirtschaftsjahren unmittelbar an den Ablauf der bisherigen Pachtverträge anschließend verlängert werden. Für solche Verlängerungen hat der Milchwirtschaftsfonds durch Verordnung die näheren Voraussetzungen festzusetzen. In dieser Verordnung muß jedenfalls weiterhin wie zuletzt bestimmt werden:

1. Die landwirtschaftlichen Betriebe der Vertragspartner müssen im selben oder in unmittelbar angrenzenden Gerichtsbezirken gelegen sein.
2. Im landwirtschaftlichen Betrieb des Verpächters muß bei sonstiger rückwirkender Ungültigkeit der Richtmengenübertragung die Milcherzeugung eingestellt bleiben.
3. Sofern der Verpächter nur einen Teil der Futterflächen (einschließlich Ackerland) verpachtet, können pro ha verpachteter Futterfläche höchstens 5 000 kg Einzelrichtmenge (jedoch nicht mehr als die bisherige Einzelrichtmenge) an den oder die Pächter übergehen, wobei das Ausmaß der Einzelrichtmenge eine zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl sein muß; diese Einschränkung gilt nicht, wenn der Verpächter alle Futterflächen (einschließlich Ackerland) an den oder die Pächter verpachtet und sich (höchstens) Bauflächen, Weingärten, Wald, Ödland, Hausgarten, Obstgarten und dergleichen zurückbehält.

Diese Bestimmungen gelten auch dann, wenn auf Grund des Art. V in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 183/1986 nachträglich eine Einzelrichtmenge durch Verpachtung übertragen wurde. In diesen Fällen ist die erfolgte Kürzung der Einzelrichtmenge rückgängig zu machen.

(3) Anstelle einer Verlängerung der Partnerschaftsverträge (Abs. 1) und der Pachtverträge (Abs. 2) können dieselben Vertragspartner oder deren Rechtsnachfolger vereinbaren, daß die bislang durch Partnerschaftsvertrag oder Pachtvertrag übertragenen Einzelrichtmengen oder durch Pachtvertrag übertragenen Anteile von Einzelrichtmengen unter sinngemäßer Anwendung des § 75 im Ausmaß von 85 vH, gerundet auf die nächste zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl, auf die bisherigen Partner oder Pächter bzw. deren Rechtsnachfolger unmittelbar nach Ablauf des bisher geltenden Partnerschaftsvertrages oder Pachtvertrages übergehen. Die Differenz auf 100 vH der übertragenen Einzelrichtmengen oder der übertragenen Anteile

der Einzelrichtmenge erlischt entschädigungslos. Dabei ist § 75 Abs. 2 a, Abs. 5 bis 7, letzterer soweit er sich auf Abs. 5 und 6 bezieht, nicht anzuwenden. § 75 bleibt — soweit es sich um eine Übertragung der Einzelrichtmenge an andere als die vorgenannten Vertragspartner handelt — unberührt. Soll dabei nach Übertragung der Einzelrichtmengen oder von Anteilen von Einzelrichtmengen die Einzelrichtmenge des Erwerbers ein Ausmaß von 140 004 kg überschreiten, ist der beabsichtigte Erwerb dem Milchwirtschaftsfonds vor dessen Durchführung anzuseigen und von der Regionalkommission (§ 56 Abs. 6) zu prüfen, ob die Voraussetzungen für den Erwerb dieser Einzelrichtmengen oder Anteile von Einzelrichtmengen erfüllt sind.

§ 75 d. (Verfassungsbestimmung) Die §§ 73 Abs. 1 bis 5, 75, 75 a bis 75 c sind infolge des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 8. März 1991, G 227/90 und andere (siehe Kundmachung BGBl. Nr. 220/1991), nicht anzuwenden auf:

1. jene Sachverhalte, die Anlaß des vorgenannten Gesetzesprüfungsverfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof waren, in dem vom Verfassungsgerichtshof jeweils zuerkannten Umfang und
2. Sachverhalte, die mit den unter Z 1 genannten Fällen in einem untrennbaren sachlichen Zusammenhang stehen oder die aus Anlaß der beim Verfassungsgerichtshof anhängig gewesenen Fälle Gegenstand einer Aufsichtsbeschwerde gemäß § 83 Abs. 2 bis 4 waren und deren Aufsichtsbeschwerde zur Aufhebung eines Bescheides des Milchwirtschaftsfonds führte.“

45. § 78 Abs. 3 entfällt.

46. § 84 lautet:

,,§ 84. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und der Milchwirtschaftsfonds sind bei der Vollziehung dieses Abschnittes Abgabenbehörde im Sinne des § 49 Abs. 1 BAO in der jeweils geltenden Fassung.

(2) § 86 a BAO in der jeweils geltenden Fassung gilt für die Vollziehung dieses Abschnittes mit der Maßgabe, daß der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft eine entsprechende Verordnung erlassen kann.“

47. § 87 Abs. 1 Z 1 lautet:

- ,,1. dem § 13 Abs. 4 dritter Satz, einer Verpflichtung gemäß dem § 16 Abs. 8 letzter Satz oder § 73 Abs. 5 zweiter Satz, dem § 19 Abs. 1, 2 erster bis dritter Satz oder 3, dem § 28 Abs. 6 oder dem § 37 Abs. 1, 2 oder 4 zuwiderhandelt,“

48. § 87 Abs. 2 Z 2 lautet:

- ,,2. einer Verordnung oder einem Bescheid auf

Grund des § 14 Abs. 2, Abs. 2 a, des § 15 Abs. 1, des § 16 Abs. 3, des § 17 Abs. 3 oder § 32 zuwiderhandelt,“

49. § 87 Abs. 6 und 7 lauten:

,,(6) Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 53, ist nicht anzuwenden auf Bescheide, deren Nichterfüllung gemäß Abs. 1 und 2 als Verwaltungsübertretung bestraft wird.

(7) Die Verjährungsfrist (§ 31 Abs. 2 VStG) beträgt bei Verwaltungsübertretungen nach den Abs. 1 bis 4 sechs Monate.“

50. Nach § 88 Abs. 1 wird folgender Abs. 1 a eingefügt:

,,(1 a) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, ist wegen Verwaltungsübertretung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 100 000 S zu bestrafen, wer die Begünstigungen des § 71 Abs. 3 in Anspruch nimmt und

1. Milch oder Erzeugnisse aus Milch nicht zur Gänze auf der Alm erzeugt oder
2. Milch und Erzeugnisse aus Milch nicht auf der Futtergrundlage dieser Alm — ausgenommen bei Vorliegen eines Elementarereignisses — erzeugt oder
3. Milch und Erzeugnisse aus Milch nicht unmittelbar an den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb oder die Sammelstelle liefert.

Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen festzusetzen.“

51. In § 88 Abs. 4 Z 4 wird nach dem letzten Teilsatz an Stelle des Punktes ein Strichpunkt gesetzt und folgende Z 5 angefügt:

,,5. eine unrichtige oder unvollständige Meldung nach § 71 Abs. 3 erstattet; der Versuch ist strafbar.“

52. § 88 Abs. 5 lautet:

,,(5) Die Verjährungsfrist im Sinne des § 31 Abs. 2 VStG beträgt bei Verwaltungsübertretungen nach den Abs. 1 bis 4 ein Jahr.“

53. (Verfassungsbestimmung) § 92 Abs. 1 lautet:

,,§ 92. (Verfassungsbestimmung) (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 1992 außer Kraft.“

Artikel III

(1) Abweichend von § 73 Abs. 10 in der Fassung dieses Bundesgesetzes wird für das Wirtschaftsjahr 1991/92 die Prämienvorauszahlung je Kilogramm

134 der Beilagen

17

übernommener Milch bei einer erklärten Liefer- übernommener Milch bei einer tatsächlichen
rücknahme festgesetzt: Lieferrücknahme festgesetzt:

erklärte Lieferrücknahme	Prämienvoraus- zahlung in Groschen je kg Milch	tatsächliche Lieferrücknahme	Prämie in Groschen je kg Milch
mindestens 5 vH	25 g	mindestens 5 vH	25 g
mindestens 6 vH	30 g	mindestens 5,5 vH	30 g
mindestens 7 vH	35 g	mindestens 6,5 vH	35 g
mindestens 8 vH	40 g	mindestens 7,5 vH	40 g
mindestens 9 vH	45 g	mindestens 8,5 vH	45 g
mindestens 10 vH	50 g	mindestens 9,5 vH	50 g
mindestens 11 vH	55 g	mindestens 10,5 vH	55 g
mindestens 12 vH	60 g	mindestens 11,5 vH	60 g
mindestens 13 vH	65 g	mindestens 12,5 vH	65 g
mindestens 14 vH	70 g.	mehr als 14,5 vH	70 g.

(2) Abweichend von § 73 Abs. 11 in der Fassung dieses Bundesgesetzes wird für das Wirtschaftsjahr 1991/92 die Lieferrücknahmeprämie je Kilogramm

Artikel IV**(Verfassungsbestimmung)**

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1991 in Kraft.

VORBLATT

Problem:

Bei der Vollziehung des Marktordnungsgesetzes sind Probleme — insbesondere im Bereich der Richtmengenübertragung und Richtmengenhandelbarkeit, der freiwilligen Lieferrücknahme sowie des Ab-Hof-Verkaufes — aufgetreten, die eine Verbesserung in einzelnen Punkten notwendig erscheinen lassen. Aufgrund der Aufhebung von Bestimmungen durch den Verfassungsgerichtshof betreffend die Beschränkung der Übernahme auf hartkäsetaugliche Milch (siehe Kundmachung BGBl. Nr. 209/1991) sowie im Richtmengenbereich (siehe Kundmachung BGBl. Nr. 220/1991) sind Anpassungen erforderlich.

Ziel:

Anpassung der Bestimmungen des Marktordnungsgesetzes an die Erfordernisse der Praxis und die durch die aufhebenden Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes geschaffene Rechtslage.

Inhalt:

Weiterentwicklung der freiwilligen Lieferrücknahmearaktion; Ausweitung der Möglichkeiten des Ab-Hof-Verkaufes; Entfall der Abhofpauschale; Aufnahme von Regelungen über die Ausschreibung der Geschäftsführer der Fonds; gesetzliche Regelung der Vorgangsweise bei Aufhebung der Beschränkung der Übernahme von hartkäsetauglicher Milch im Einzelfall; Absicherung klarer Abrechnungsgrundlagen für das Wirtschaftsjahr 1991/92 durch Verlängerung bis 30. Juni 1992 mittels Verfassungsbestimmung der vom Verfassungsgerichtshof aufgehobenen Bestimmungen betreffend die Einzelrichtmengen und die Möglichkeiten der Übertragung und des Erwerbs von Einzelrichtmengen und gleichzeitige Anpassung an die Erfordernisse der Praxis bei den Bestimmungen betreffend die Übertragung von Einzelrichtmengen.

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Regelungen mit Ausnahme der für die Geltungsdauer des MOG erforderlichen Anpassungen von einzelnen Bestimmungen infolge der vorgenannten Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes.

Kosten:

Durch die gesetzliche Regelung der Vorgangsweise bei der Aufhebung der Beschränkung der Übernahme von hartkäsetauglicher Milch im Einzelfall sowie durch die Regelung der Optimierung der Transportzuschüsse werden keine Mehrkosten für das milchwirtschaftliche Ausgleichssystem erwartet.

Konformität mit EG-Recht:

Der Bereich der landwirtschaftlichen Marktordnungen hat bisher im Verhältnis der EG zu Österreich eine Sonderstellung eingenommen und wurde daher bislang in Österreich autonom geregelt.

Das Arbeitsübereinkommen über die Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung für die XVIII. Gesetzgebungsperiode sieht vor, das marktordnungspolitische Instrumentarium schrittweise an die EG-Marktordnungen heranzuführen. Diese Anpassungen hängen wesentlich auch vom jeweiligen Stand der Verhandlungen auf internationaler Ebene ab.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen entsprechend dem Koalitionsübereinkommen für die XVIII. Gesetzgebungsperiode Änderungen im Bereich der Marktordnung vorgenommen werden. Insbesondere sind eine Ausweitung der Möglichkeiten des Ab-Hof-Verkaufes und eine Weiterentwicklung der freiwilligen Lieferrücknahmaktion vorgesehen. Überdies werden einige Forderungen des Rechnungshofes berücksichtigt. Der Entwurf beinhaltet dazu eine verpflichtende Ausschreibung der Geschäftsführer der Fonds.

Infolge der Aufhebung der in den §§ 13 Abs. 2 und 14 Abs. 2 enthaltenen Beschränkung der Übernahme auf hartkäsetaugliche Milch durch den Verfassungsgerichtshof (siehe auch Kundmachung BGBL Nr. 209/1991) ist eine verfassungskonforme Regelung in der Weise vorgesehen, daß im Einzelfall auf Antrag eine Aufhebung der Beschränkung auf Übernahme von hartkäsetauglicher Milch zu bewilligen ist. Hinsichtlich der durch den Verfassungsgerichtshof mit Ablauf vom 29. Februar 1992 (siehe auch Kundmachung BGBL Nr. 220/1991) erfolgten Aufhebung von Bestimmungen, die die Einzelrichtmengen, die Möglichkeiten zur Übertragung und zum Erwerb von Einzelrichtmengen regeln, ist eine Verlängerung der Geltungsdauer einschlägiger Bestimmungen mittels Verfassungsbestimmungen bis zum Auslaufen der Geltungsdauer des MOG am 30. Juni 1992 (= Ende des Wirtschaftsjahres 1991/92) vorgesehen, um für das gesamte Wirtschaftsjahr 1991/92 eine ordnungsgemäße Abwicklung im Richtmengenbereich zu gewährleisten. Für die Zeit ab 1. Juli 1992 soll in der Zwischenzeit eine verfassungskonforme Neuregelung erarbeitet werden, die grundsätzlich am derzeitigen Richtmengenmodell anknüpfen wird. Da die Umstellung auf ein den vom Verfassungsgerichtshof angeführten Kriterien entsprechendes verfassungskonformes System eine gewisse Zeitspanne in Anspruch nimmt, werden die bisher geltenden Bestimmungen — mit einigen auf Grund der Vollziehungserfahrungen erforderlichen Änderungen — bis 30. Juni 1992 verlängert.

Die gemeinsame Marktordnung für Milch und Milcherzeugnisse in der EG enthält teilweise

Regelungen, die nicht jenen des Abschnitts A des Marktordnungsgesetzes entsprechen. Insbesondere besteht keine Einzugsgebietsregelung für die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe und eine damit verbundene Abnahmegarantie für die Milcherzeuger. Es wird auch nicht unmittelbar in den Bereich der Be- und Verarbeitung von Milch (zB durch Einflußnahme einer zentralen Lenkungsstelle analog dem Milchwirtschaftsfonds) sowie hinsichtlich Investitionen eingegriffen. Die in Österreich durch den Milchwirtschaftsfonds ua. wahrgenommene Aufgabe der Sicherung möglichst einheitlicher Erzeuger- und Verbraucherpreise wird in der EG teilweise durch Marktintervention und verschiedene Absatz- und Überschußverwertungsmaßnahmen (insbesondere durch Verbilligung bestimmter Milchprodukte), die einen stabilisierenden Effekt haben, erreicht. Der in der EG bestehende Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), der aus sogenannten eigenen Einnahmen und aus Einnahmen aus Zöllen und einem Anteil am Mehrwertsteueraufkommen finanziert wird, greift jedoch nicht in die Disposition der Milch ein. Im Außenbereich werden in der EG — ebenso wie in Österreich — bei der Ausfuhr von Milchprodukten Ausfuhrerstattungen gewährt, um die Produkte gegenüber Mitbewertern auf dem Weltmarkt konkurrenzfähig zu machen. Im Bereich der Einfuhr handelt die EG ein Abschöpfungssystem, das trotz aller Unterschiede (insbesondere Gemeinschaftspräferenz) die gleichen Auswirkungen wie die österreichische Regelung zeigt. Auch die EG hat zur Milchbegrenzung ein Quotensystem eingeführt, das ähnlich dem Richtmengensystem der österreichischen Milchmarktordnung ist. Es blieb jedoch den einzelnen Mitgliedstaaten der EG freigestellt, sich entweder für ein Molkereiquotensystem (Formel B) oder für ein Betriebsquotensystem (Formel A) für den einzelnen milcherzeugenden Betrieb (ähnlich der in Österreich geltenden Regelung) zu entscheiden. Neben der in der EG bestehenden Regelung einer Mitverantwortungsabgabe ist ähnlich wie in Österreich für die über die Quote angelieferten Milchmengen eine Zusatzabgabe (zusätzlicher Absatzförderungsbeitrag in Österreich) zu entrichten. Zur Eindämmung der Überschüsse sind auch in der EG große Bestrebungen im Gange, die Anlieferungsmenge zu reduzie-

ren. Zu diesem Zweck wird ua. eine Art Quotenrückkaufaktion (Milchrentenaktion) durchgeführt. Derzeit ist in der EG auch eine generelle Kürzung der Quoten in Diskussion. Eine direkte und ständige Übertragung von Referenzmengen ist in der EG nur mittels Verkauf oder Verpachtung eines Betriebes oder Übertragung eines Betriebes in Erbfolge bzw. im Wege einer entsprechenden Übertragung landwirtschaftlicher Flächen möglich. Die im Rahmen der Milchrentenaktion von Milcherzeugern zurückgekauften Referenzmengen können an aufstockungswillige Betriebe weiterveräußert werden. In der EG ist auch noch eine vorübergehende, flächenunabhängige Nutzungsüberlassung von Milchquoten zwischen Milcherzeugern (Quotenleasing) möglich. Das österreichische Marktordnungsgesetz kennt neben den — in etwa den EG-Regelungen entsprechenden — flächengebundenen Richtmengenübertragungen (Änderung des Verfügungsrechtes über den gesamten milcherzeugenden Betrieb, Verpachtung oder Eigentumsübertragung eines milcherzeugenden Betriebes samt Futterflächen an mehrere) auch noch eine von der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Richtmengenabgebers unabhängige direkte Richtmengenübertragung zwischen Landwirten (sogenannte Handelbarkeit von Richtmengen). Eine dieser direkten Handelbarkeit von Richtmengen entsprechende Form besteht in der EG derzeit nicht. Eine diesbezügliche Diskussion ist jedoch auch in der EG im Gange. Eine der freiwilligen Lieferrücknahme entsprechende Regelung, die — ohne damit die Einzelrichtmengen der Betriebe zu kürzen — eine Zurücknahme der Milchanlieferung gewährleisten soll, ist gleichfalls in der EG-Milchmarktordnung derzeit nicht vorhanden.

Gemäß dem Arbeitsübereinkommen besteht Übereinstimmung, daß ab 1. Juli 1992 (teilweise Wirksamkeit 1. Jänner 1993) — also nach dem Auslaufen des derzeit geltenden Marktordnungsgesetzes — eine Marktordnungsregelung auch für den Milchsektor beschlossen wird, die vor allem dem Ziel der schrittweisen Annäherung an die dann bestehende EG-Marktordnung entspricht. Im Zuge der Marktordnungsreform 1992 soll der Reglementierungsgrad im Bereich der Produktion, Verarbeitung und Vermarktung stufenweise weiter reduziert werden und damit das marktordnungspolitische Instrumentarium schrittweise an die EG-Marktordnungen herangeführt werden.

Im Hinblick auf die in der vorliegenden Novelle enthaltenen Verfassungsbestimmungen wird für den Nationalrat auf das besondere Präsenz- und Zustimmungserfordernis nach Art. 44 Abs. 1 B-VG verwiesen. Ebenso wird im Hinblick auf die im Art. I der vorliegenden Novelle enthaltene notwendige ergänzende Kompetenzübertragung auf den Bund auf das im Bundesrat erforderliche besondere Präsenz- und Zustimmungserfordernis nach Art. 44 Abs. 2 B-VG verwiesen.

Besonderer Teil

Zu Art. I:

Art. I enthält die bei den sogenannten Wirtschaftsgesetzen übliche Verfassungsbestimmung, die für die Geltungsdauer des Marktordnungsgesetzes die Bundeskompetenz und die Vollziehung in unmittelbarer Bundesverwaltung sicherstellen soll.

Zu Art. II:

Zu § 3 Abs. 2 Z 1 und 2:

Infolge der Umstellung der Bezahlung des Erzeugermilchpreises nach Milchinhaltsstoffen ist — neben dem Fettgehalt — die Aufnahme eines Eiweißgehaltes bei der Berechnung des Richtpreises erforderlich. Dabei wird auf den derzeit bestehenden durchschnittlichen Eiweißgehalt der Milch abgestellt.

Zu § 3 Abs. 3:

In Abs. 3 wird klargestellt, daß bei Abgabe von im Rahmen des biologischen Landbaues hergestellten Erzeugnissen aus Milch an Wiederverkäufer gemäß § 16 Abs. 1 a kein Ausgleichsbeitrag zu entrichten ist.

Zu § 5 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 a:

In Abs. 1 Z 2 erfolgt eine Klarstellung, daß Zuschüsse generell zum Ausgleich von Transportkosten verwendet werden können. Der Zuschuß ist nach den jeweils optimierten Kosten zu gewähren, wobei in Einzelfällen nicht ausgeschlossen werden kann, daß die Zuschüsse die anfallenden Transportkosten abdecken.

Zu § 5 Abs. 5:

In Abs. 5 wird ausdrücklich die Möglichkeit aufgenommen, zur Förderung der Strukturverbesserung im Molkereibereich Zuschüsse auch für die Betriebsstättenstilllegung zu gewähren, wobei der Fonds die näheren Bedingungen festzusetzen hat. Die Betriebsstättenstilllegung ist bis 31. Dezember 1991 befristet. Weiter wird ein ausdrücklicher Hinweis auf die Milchaktionen in Kasernen aufgenommen, wofür ebenfalls Ausgleichsmittel verwendet werden können.

Zu § 8 Abs. 3:

In Abs. 3 wird ebenfalls ein Hinweis auf den derzeit bestehenden durchschnittlichen Eiweißge-

halt bei der Berechnung des Richtpreises und damit der Milchleistungskontrollgebühr aufgenommen.

vermietung, der Selbstversorgung von Justizanstalten usw. nach dem 30. Juni 1991 die Abhofpauschale nicht mehr zu entrichten ist.

Zu § 13 Abs. 2:

Mit Erkenntnis vom 8. März 1991, kundgemacht unter BGBI. Nr. 209/1991, hat der Verfassungsgerichtshof § 13 Abs. 2 und § 14 Abs. 2 mit Wirkung vom 1. März 1992 als verfassungswidrig aufgehoben und die Aufhebung damit begründet, „§ 13 Abs. 2 und § 14 Abs. 2 stünden deswegen mit Art. 6 StGG in Widerspruch, weil sie eine äußerst weitgehende Einschränkung der Erwerbsausübungsfreiheit bewirken, ohne gleichzeitig vorzusehen, daß zumindest im Wege der Vollziehung hinsichtlich der Lieferpflicht auf die Umstände von Einzelfällen Bedacht genommen wird. Da diese Verfassungswidrigkeit sowohl durch das Verbot, die Milch an einen anderen als den festgesetzten Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb zu veräußern, als auch durch die Vorschriften über die Erzeugung hartkäsetauglicher Milch herbeigeführt wird, sind beide Bestimmungen aufzuheben, und zwar wegen ihres untrennbar zusammenhängenden, jeweils zur Gänze. Bei dieser Beurteilung hat außer Betracht zu bleiben, daß ein verfassungsgemäßer Zustand selbstredend auch durch die Änderung anderer Bestimmungen des Marktordnungsgesetzes herbeigeführt werden könnte.“

In § 14 Abs. 2 a ist nunmehr eine Regelung vorgesehen, mit der auf die Umstände des Einzelfalles Bedacht genommen werden kann. Die in § 13 Abs. 2 enthaltene Einzugsgebietsregelung ist daher weiter als Bestandteil des Marktordnungsgesetzes vorgesehen. Infolge der Aufhebung ist ein neuerlicher Gesetzesbeschuß erforderlich.

In Z 5 ist dahin gehend eine Erweiterung enthalten, daß nicht nur dann, wenn der Verfügungsberechtigte über den milcherzeugenden Betrieb und der Betreiber der Anstalt ident sind, sondern auch wenn der Eigentümer über den milcherzeugenden Betrieb und der Betreiber der genannten Anstalten ident sind, der Fonds eine Ausnahmebewilligung erteilen kann. Damit soll auch im Falle der Verpachtung der Pächter des milcherzeugenden Betriebes sowie zuvor der Eigentümer als Verfügungsberechtigter zur Versorgung der in Z 5 genannten Anstalten herangezogen werden können.

In Z 7 ist neu vorgesehen, daß der Milchwirtschaftsfonds auch Ausnahmebewilligungen zur Abgabe von Milch und Milcherzeugnissen aus Gründen der Billigkeit erteilen kann, wenn auf Grund religiöser Riten besondere Vorschriften bei der Erzeugung, Bearbeitung und Verarbeitung einzuhalten sind (zB bei koscherer Milch).

Zu § 13 Abs. 2 a:

Abs. 2 a stellt klar, daß für Abgabe von Milch und Milcherzeugnissen im Rahmen der Privatzimmer-

Zu § 13 Abs. 3:

§ 13 Abs. 3 sieht eine Ausnahme von der Versorgungsgebietsregelung für molkereimäßig behandelte Milch aus biologischer Landwirtschaft vor. Gemäß dem Österreichischen Lebensmittelbuch, Kapitel A 8 Landwirtschaftliche Produkte mit dem Bezeichnungselement „biologisch“ und daraus hergestellte Folgeprodukte, Teilkapitel B Landwirtschaftliche Produkte tierischer Herkunft, ist molkereimäßig behandelte Milch aus biologischer Landwirtschaft unter der im § 13 Abs. 3 Z 2 angeführten Bezeichnung in Verkehr zu bringen. Im Zuge der Marktordnungsgesetz-Novelle 1988 ist Übereinstimmung erzielt worden, daß jedenfalls neue Produkte nicht der Versorgungsgebietsregelung unterliegen sollen. Molkereimäßig behandelte Milch aus biologischer Landwirtschaft ist als neues Produkt anzusehen, sodaß eine Ausnahme für diese Milch aufgenommen wird. Des Weiteren sind Milch und Erzeugnisse aus Milch, bei deren Erzeugung, Bearbeitung und Verarbeitung auf Grund religiöser Riten besondere Vorschriften gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgemeinschaften einzuhalten sind, von der Versorgungsgebietsregelung ausdrücklich ausgenommen.

Zu § 14 Abs. 2 und Abs. 2 a:

Siehe Erläuterung zu § 13 Abs. 2. Für § 14 Abs 2 ist infolge der Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof ein neuerlicher Gesetzesbeschuß erforderlich. Eine inhaltliche Änderung dieser Bestimmung ist nicht erfolgt.

In Abs. 2 a ist vorgesehen, daß auf Antrag des Milcherzeugers der Fonds eine Aufhebung der Beschränkung auf Übernahme von hartkäsetauglicher Milch zu bewilligen hat, wenn Milch in derart einwandfreier guter Beschaffenheit erzeugt wird, daß sie zur Herstellung anderer Produkte als Hartkäse geeignet ist. Sofern der bisherige Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb diese Milch nicht mehr übernehmen kann, hat der Fonds einen anderen geeigneten Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb zu bestimmen. Durch die Aufhebung der Beschränkung bei der Übernahmepflicht dürfen für das milchwirtschaftliche Ausgleichs- und Zuschussystem keine Mehrkosten entstehen. Der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb ist daher berechtigt, vom Fonds nicht abgegolte Kosten, die durch die Übernahme entstehen, auf den Milcherzeuger zu überwälzen. Die Überwälzungsmöglichkeit steht mit den Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes im gegenständlichen Erkenntnis im Einklang, wonach eine Verminderung

22

134 der Beilagen

oder ein Wegfall von Beschränkungen nicht zwingend zur Folge haben muß, daß einem Landwirt die sonst aus der Beschränkung folgenden Vorteile weiterhin voll zugute kommen.

Zu § 16 Abs. 1 a:

Abs. 1 a sieht neu die Möglichkeit vor, daß biologisch wirtschaftende Betriebe Milcherzeugnisse, die aus dem eigenen Betrieb stammen, an Wiederverkäufer zur unmittelbaren Abgabe an Verbraucher abgeben können. Im Österreichischen Lebensmittelbuch, Kapitel A 8 Landwirtschaftliche Produkte mit dem Bezeichnungselement „biologisch“ und daraus hergestellte Folgeprodukte, Teilkapitel B Landwirtschaftliche Produkte tierischer Herkunft, sind die Richtlinien für das Inverkehrbringen (§ 1 Abs. 2 LMG) tierischer Erzeugnisse aus biologischer Landwirtschaft enthalten.

Zu § 16 Abs. 2 und 2 a:

Abs. 2 sieht nunmehr vor, daß Anträge, die bis einschließlich 30. Juni 1991 beim Milchwirtschaftsfonds einlangen, unter den angeführten Voraussetzungen zu bewilligen sind.

In Abs. 2 a wird neu vorgesehen, daß der Fonds für nach dem 30. Juni 1991 einlangende Anträge eine Bestätigung zu erteilen hat, wenn es sich um die in Abs. 1 angeführten Arten des Ab-Hof-Verkaufes handelt oder um eine am Heimgut erfolgende unmittelbare Abgabe von Almprodukten handelt. Durch diese Ab-Hof-Verkaufsmöglichkeit sollen insbesondere Produkte, die auf Grund der langen Reifezeit (wie zB Bergkäse) nicht mehr auf der Alm an Verbraucher abgegeben werden können, im Rahmen des Ab-Hof-Verkaufes am Heimgut unmittelbar an Verbraucher abgegeben werden können.

Zu § 16 Abs. 4 a und Abs. 5:

In Abs. 4 a wird infolge des Entfalles des Abs. 7 das Zitat angepaßt.

Die durch die erste Marktordnungsgesetz-Novelle 1987 bzw. für bestimmte Sonderfälle durch die MOG-Novelle 1988 (Abs. 4 a) eingeführte mengenmäßige Begrenzung des Ab-Hof-Verkaufes durch die gemeldete Höchstmenge — bzw. im Falle der Nichtmeldung durch die Freimenge — soll entfallen. Die mengenmäßige Begrenzung hat nur für jene Milcherzeuger bestanden, die den Ab-Hof-Verkauf bis 30. Juni 1987 gemäß Abs. 4 bzw. bis 30. September 1988 gemäß Abs. 4 a dem zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb gemeldet haben. Für Ab-Hof-Verkaufsbewilligungen, die der Milchwirtschaftsfonds gemäß Abs. 2 erteilt hat,

besteht hingegen keine mengenmäßige Beschränkung.

Zu § 16 Abs. 6 a:

Infolge des Entfalles der Abhofpauschale für die ab 30. Juni 1991 abgegebenen Ab-Hof-Verkaufsmilchmengen (§ 71 Abs. 8) ist auch in § 16 klarzustellen, daß Abs. 6 in derartigen Fällen nicht mehr anzuwenden ist.

Zu § 16 Abs. 7:

Infolge des Entfalles der mengenmäßigen Beschränkung beim Ab-Hof-Verkauf kann die Aufzeichnungspflicht der Milcherzeuger entfallen.

Zu § 16 Abs. 8:

In Abs. 8 ist infolge des Entfalles der Abs. 5 und 7 das Zitat anzupassen.

Zu § 16 Abs. 9:

Die Fondslabors sind primär zur Überprüfung der in den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben verarbeiteten Milch eingerichtet. Dieser Vorgang ist im Hinblick auf die begrenzte Anzahl der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe relativ übersichtlich zu organisieren. Beim Ab-Hof-Verkauf zeigte sich, daß infolge der wesentlich höheren Anzahl von Direktverkäufern (an der Betriebsstätte, auf Bauernmärkten) eine effiziente Qualitätskontrolle durch die Labors nicht durchführbar ist und durch die Kontrollen für den Fonds erhebliche Kosten erwachsen. Da gleichzeitig die Qualitätskontrolle Aufgabe der Lebensmittelkontrollorgane ist, kann der Kontrollauftrag des Fonds im § 16 Abs. 9 entfallen. Darüber hinaus wird keine Notwendigkeit für den unmittelbaren Entzug einer Ab-Hof-Verkaufsbewilligung durch den Fonds gesehen, da im Falle des Nichtentsprechens der Qualität hinreichende Sanktionsmöglichkeiten im Lebensmittelrecht vorgesehen sind.

Zu § 17 Abs. 5:

Abs. 5 ermächtigt den Fonds zur Ausstellung von Qualitäts- und Ursprungszeugnissen für Milch und Erzeugnisse aus Milch, wenn dies im Interesse des Exports dieser Waren, insbesondere aber zur Durchführung völkerrechtlicher Vereinbarungen notwendig ist (zB das sogenannte IMA 1-Zeugnis für Exporte in die EG).

Zu § 56 Abs. 2 a:

In Abs. 2 a wird klargestellt, daß die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Kontrollausschüsse der Fonds anzugehören sind.

134 der Beilagen

23

Zu § 56 Abs. 3 a:

In Abs. 3 a wird — ähnlich wie die zeitlich befristete Betrauung mit bestimmten Funktionen nach dem Bundesministeriengesetz 1986 — neu aufgenommen, daß die Funktionsdauer der Geschäftsführer der Fonds mit höchstens fünf Jahren begrenzt ist, wobei eine neuerliche Betrauung zulässig ist.

Zu § 56 Abs. 6:

Bei den vom Milchwirtschaftsfonds den Regionalkommissionen übertragenen Aufgaben kann der Verweis auf die Überprüfung der Bewirtschaftbarkeit von Wirtschaftsgebäuden gemäß § 73 Abs. 2 a entfallen. Weiter ist klargestellt, daß den Regionalkommissionen die Vollziehung jener Angelegenheiten zu übertragen ist, zu deren Durchführung sie auf Grund dieses Bundesgesetzes vorgesehen sind (vergleiche zB § 73 b).

Zu den §§ 56 a bis 56 e:

Die §§ 56 a bis 56 e sehen die verpflichtende Ausschreibung der Funktion der Geschäftsführer der Fonds sowie die Vorgangsweise bei der Auswahl der Bewerber vor. Bei den Fonds kommt der Obmännerkonferenz die Aufgabe zu, einen Besetzungsvorschlag mit einer begründeten Stellungnahme an den geschäftsführenden Ausschuß zu erstatten. Die Bestellung des Geschäftsführers erfolgt durch den geschäftsführenden Ausschuß.

Zu § 57 Abs. 3 a:

In Abs. 3 a ist vorgesehen, daß die Fonds zur Prüfung ihrer Gebarung Wirtschaftsprüfer zu betrauen haben. Die Zuständigkeit der Kontrollausschüsse zur Prüfung der Gebarung wird damit nicht beeinträchtigt.

Zu § 65 Abs. 2:

In Abs. 2 ist auf Grund der Wiederverlautbarung des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes eine Zitatieranpassung erfolgt.

Zu § 71 Abs. 5:

Die in § 71 Abs. 5 enthaltene zwingende Aberkennung der Almbegünstigung für die Dauer von drei Jahren bei bestimmten Verstößen soll entfallen. An deren Stelle werden Strafbestimmungen (§ 88 Abs. 1 a, § 88 Abs. 4 Z 5) vorgesehen.

Im Hinblick auf die Argumentation des Verfassungsgerichtshofes anlässlich der Aufhebung des — inhaltlich gleichlautenden — § 71 Abs. 5 in der

Fassung BGBl. Nr. 578/1987 (BGBl. Nr. 83/1990) kann eine derartige zwingende Aberkennung nicht mehr aufrechterhalten werden.

Zu § 71 Abs. 8:

Im Abs. 8 ist klargestellt, daß für Abgaben im Rahmen des Ab-Hof-Verkaufes bzw. gemäß § 13 Abs. 2 Z 4, 5 und 7 nach dem 30. Juni 1991 keine Abhofpauschale mehr zu entrichten ist.

Zu § 73 Abs. 1 bis Abs. 2 a:

Mit Erkenntnis vom 8. März 1991, kundgemacht mit BGBl. Nr. 220/1991, hat der Verfassungsgerichtshof mit Wirkung vom 1. März 1992 ua. § 73 Abs. 1, 2, 2 a, 3, 4 und 5 und § 75 und § 75 a jeweils in der Fassung BGBl. Nr. 330/1988, als verfassungswidrig aufgehoben und die Aufhebung zusammenfassend damit begründet, „daß das System der Regelung der Einzelrichtmengen ab der Marktordnungsgesetz-Novelle 1985 deswegen gegen Art. 6 StGG und Art. 7 B-VG verstößt, weil der Gesetzgeber das — an sich unbedenkliche — Ziel der Vermeidung einer weiteren Erhöhung der Gesamtrichtmenge in einer Weise bewirkt hat, welche dazu führte, daß nicht sachgerechte Verteilungen von Einzelrichtmengen im Rahmen der Gesamtrichtmenge für die Zukunft aufrechterhalten wurden“.

Da die Aufhebung dieser grundlegenden Bestimmungen des Abschnittes D im Laufe des Wirtschaftsjahres 1991/92 wirksam wird, ist eine Verlängerung der Geltungsdauer dieser Bestimmungen bis 30. Juni 1992 erforderlich, um eine ordnungsgemäße Abwicklung des am 1. Juli 1991 beginnenden Wirtschaftsjahres 1991/92 zu gewährleisten. Die Verlängerung der Geltungsdauer der einzelnen Bestimmungen erfolgt mittels Verfassungsbestimmung. Für die Zeit nach dem 30. Juni 1992 soll nunmehr eine verfassungskonforme Neuregelung, die an das derzeitige Richtmengenmodell anknüpfen wird, überlegt werden. In den Abs. 1 und 2 ist keine Änderung vorgesehen.

Im Abs. 2 a wird für die Richtmengenübertragung bei Verpachtung eines Betriebes mit Einzelrichtmengen an mehrere Landwirte nur mehr auf die bereits bisher vorgesehene Meldung der Pachtung an die Sozialversicherungsanstalt der Bauern abgestellt. Die Bestätigung scheint zur Vorbeugung von Scheinpachtungen lediglich zum Zwecke der Richtmengenübertragung ausreichend, sodaß die bisher ebenfalls geforderte Schriftlichkeit der Pachtverträge aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung entbehrlich ist. Weiter ist der ausdrückliche Hinweis, daß das gepachtete Wirtschaftsgebäude weiterhin selbstständig bewirtschaftet wird oder bewirtschaftbar ist, entfallen. Da in den Bestimmungen des ABGB zu den Bestandsverträgen

24

134 der Beilagen

genaue Regelungen über die Instandhaltungspflicht enthalten sind, scheint eine weitere Vorschrift im Marktordnungsgesetz entbehrlich.

Zu § 73 Abs. 2 b:

Analog der in Abs. 2 a enthaltenen Möglichkeit der Richtmengenübertragung auf mehrere milcherzeugende Betriebe bei Verpachtung sieht Abs. 2 b auch bei Eigentumsübertragung aller Futterflächen eines landwirtschaftlichen Betriebes an mehrere Landwirte eine Richtmengenübertragung vor. Da Abs. 2 b eine Regelung über die Übertragbarkeit von Richtmengen enthält, wird sie im Hinblick auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes bis 30. Juni 1992 in Verfassungsrang gehoben.

Zu § 73 Abs. 4 und 5:

Siehe Erläuterungen zu § 73 Abs. 1 bis 2 a.

In Abs. 4 ist neu vorgesehen, daß im Falle der Stilllegung der Einzelrichtmenge die Haltung von Kühen und die Verwendung dieser Milch — neben dem bereits bisher möglichen Zweck der Selbstversorgung — auch für die Aufzucht und Mast von Kälbern im eigenen Betrieb zulässig sein soll.

Zu § 73 Abs 7, 7 a und 8:

Abs. 7 enthält die bisher in Abs. 8 enthalten gewesene Verpflichtung der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe zur Information der Milcherzeuger über die freiwillige Lieferrücknahme bzw. zur Bekanntgabe der Ausgangsmenge. Abs. 8 ist daher zu adaptieren. Abs. 7 a sieht für das Wirtschaftsjahr 1991/92 als Termin für die Information durch die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe den 14. August 1991 vor. Die Verlegung des Termins ist wegen der geänderten Berechnung der Ausgangsmengen in Abs. 9 erforderlich. In Abs. 8 sind die Lieferrücknahmestufen erweitert worden.

Zu § 73 Abs. 8 a und 8 b:

In Abs. 8 a ist zur Verwaltungsvereinfachung vorgesehen, daß die Anmeldung für die freiwillige Lieferrücknahme auch für die folgenden Wirtschaftsjahre gilt, sofern nicht ein schriftlicher Widerruf bis 15. Juli des laufenden Wirtschaftsjahres oder eine schriftliche Änderung vorgenommen wird. Abs. 8 b sieht für das Wirtschaftsjahr 1991/92 eine Anmeldung bis 9. September 1991 vor. Die Verlängerung ist erforderlich, da infolge möglicher Änderungen der Höhe der Ausgangsmenge (Abs. 9) die Information durch die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe bis 14. August 1991 erfolgt.

Zu § 73 Abs. 9 Z 1:

Bei der Berechnung der Ausgangsmenge für die freiwillige Lieferrücknahme soll als drittes Wirt-

schaftsjahr jenes von 1986/87 gleichfalls berücksichtigt werden, wobei für die Ausgangsmenge nur die durchschnittliche Lieferleistung der beiden besten Lieferjahre herangezogen werden soll.

Zu § 73 Abs. 9 Z 4:

Da gemäß Z 1 bei der Berechnung der Ausgangsmenge eine Änderung erfolgt ist und von drei Wirtschaftsjahren die beiden besten Lieferjahre herangezogen werden sollen, ist in Z 4 klarzustellen, daß die Sonderermittlung der Ausgangsmenge gemäß Z 4 nur dann zu erfolgen hat, wenn die Einzelrichtmenge des Lieferrücknahmebetriebes höher ist als im Wirtschaftsjahr 1985/86 (anstelle von bisher 1984/85). Dadurch soll vermieden werden, daß die Anlieferung des Wirtschaftsjahrs 1984/85 zweifach gezählt wird.

Zu § 73 Abs. 10 und 11:

In den Abs. 10 und 11 wird der späteste Termin für die Erlassung der Verordnung betreffend Prämienvorauszahlungen und Lieferrücknahmeprämiens vom 31. Mai auf 15 April vorverschoben, um eine zeitgerechte Information der Milcherzeuger durch die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe, die bis 1. Juni zu erfolgen hat, zu gewährleisten. In Abs. 11 ist analog zu Abs. 8 eine Erweiterung bei den Lieferrücknahmestufen erfolgt. Als höchste Lieferrücknahmestufe ist eine solche von mehr als 14,5 vH vorgesehen.

Zu § 73 Abs. 11 a:

Abs. 11 a sieht eine Toleranzmenge von 50 kg für die Teilnahme an der niedrigsten Lieferrücknahmeprozentstufe vor.

Zu § 73 Abs. 12 Z 3:

In Abs. 3 ist eine Anpassung des Zitats des § 13 Abs. 2 erfolgt.

Zu § 73 b:

§ 73 b sieht für jene Fälle, in denen die Benützbarkeit eines landwirtschaftlichen Betriebes auf Grund eines Elementarereignisses unmöglich wird, eine vorübergehende Übertragung der Einzelrichtmenge auf andere milcherzeugende Betriebe vor. Die vorübergehende Übertragung darf einen Zeitraum von 36 Monaten nicht übersteigen.

Zu § 73 c:

In § 73 c ist vorgesehen, daß bei Aussiedlung eines landwirtschaftlichen Betriebsgebäudes (Verlegung

134 der Beilagen

25

aus wirtschaftlich ungünstiger Orts- oder Hoflage) sowie bei Enteignung des Betriebes die Einzelrichtmenge dieses Betriebes auf den neuen Betriebsstandort übertragen werden kann.

Zu § 75:

Siehe Erläuterungen zu § 73 Abs. 1 bis 2 a. Weiter sind einige praxisorientierte Anpassungen erfolgt.

In Abs. 1 ist neu vorgesehen, daß bei der direkten Richtmengenhandelbarkeit, die im Wirtschaftsjahr 1991/92 angezeigt wird, eine Quote von 15% — unabhängig, ob die gesamte Richtmenge des Betriebes oder lediglich eine Teilrichtmenge abgegeben wird — erlischt. Bei der teilweisen Richtmengenabgabe sind ab dem Wirtschaftsjahr 1991/92 pro Wirtschaftsjahr mindestens 7 056 kg abzugeben. Durch das Erlöschen von 15% können in diesem Fall effektiv 6 000 kg erworben werden. Durch diese Änderung soll einerseits eine teilweise Richtmengenabgabe erleichtert werden, andererseits aber ein durch minimale Richtmengenabgaben pro Wirtschaftsjahr unnötiger Verwaltungsaufwand weitestgehend vermieden werden.

In Abs. 2 ist — abgesehen von der Einfügung eines Verweises auf Abs. 2 a — keine Änderung erfolgt.

Abs. 2 a sieht für Richtmengenübertragungen außerhalb des Einzugsgebietes eines Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebes eine Vorkaufsmöglichkeit zugunsten von Milcherzeugern innerhalb des Einzugsgebietes dieses Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebes vor. Diese Vorkaufsmöglichkeit wird für Richtmengenübertragungen, die ab dem 1. Juli 1991 angezeigt werden, wirksam. Bei Anwendung des Vorkaufsrechtes müssen die vom Vorkaufsrecht begünstigten Milcherzeuger zumindest zu denselben Bedingungen wie die außerhalb des Einzugsgebietes liegenden und den Richtmengenerwerb anstrebenden Milcherzeuger in den Richtmengenerwerb eintreten. Sie haben dabei insbesondere nachweislich den erforderlichen Kaufpreis sicherzustellen. Eine Richtmengenübertragung außerhalb des Einzugsgebietes wird daher nur in jenen Fällen wirksam, in denen innerhalb der vierwöchigen Wartefrist kein Käufer desselben Einzugsgebietes als begünstigter Vorkäufer eintritt. Die verwaltungstechnische Abwicklung dieser Richtmengenübertragung erfordert die Ausfüllung eines zusätzlichen Formulares (Zusatzblatt), auf dem die erforderlichen Eintragungen für den vierwöchigen Aushang zu machen sind. Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe haben neben Beginn und Ende der vierwöchigen Aushangsfrist, die gleichzeitig das Wirksamwerden einer Richtmengenübertragung in Gebiete außerhalb des Einzugsgebietes hemmt, die erforderlichen Eintragungen über die tatsächlich durchgeföhrte Richtmengenübertragung zu machen und die entsprechenden Formblätter

aufzubewahren. Eine Durchschrift dieses Formblattes ist an den Fonds zu senden.

Infolge Wegfalls der Abhofpauschale mit 1. Juli 1991 ist der Verweis auf die „gemäß § 16 verrechneten Einzelrichtmengen“ in Abs. 3 entfallen. Weiter sieht Abs. 3 vor, daß ab dem Wirtschaftsjahr 1991/92 erfolgende Richtmengenübertragungen — sofern sie nicht bereits zum 1. Juli 1991 wirksam werden — mit Ablauf des letzten Tages des Wirtschaftsjahrs (30. Juni 1992) wirksam werden.

In Abs. 4 ist keine Änderung erfolgt.

In Abs. 5 ist für den Erwerb von Richtmengen, der nach dem 30. Juni 1991 angezeigt wird, ein geänderter Flächenschlüssel bei der Berechnung des Mißverhältnisses maßgeblich. Hinsichtlich der gepachteten Flächen wird auf die bereits bisher vorgesehene Meldung der Pachtung an die Sozialversicherungsanstalt der Bauern abgestellt. Deren Bestätigung scheint zur Vorbeugung von Scheinpachtungen lediglich zum Zwecke des Nachweises eines Mißverhältnisses ausreichend, sodaß die bisher ebenfalls geforderte Schriftlichkeit der Pachtverträge aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung entbehrlich erscheint. Überdies wird hinsichtlich der Zusammenrechnung von Einzelrichtmengen auch der neu eingeführte § 73 Abs. 2 b sowie § 75 b berücksichtigt.

In Abs. 6 ist keine Änderung erfolgt und klargestellt, daß die bisherigen Höchstmengen nur für Erwerbsvorgänge, die vor dem 1. Juli 1991 angezeigt werden, gelten.

Abs. 6 a sieht vor, daß — wenn die Anzeige des Richtmengenhandels ab dem 1. Juli 1991 erfolgt — von einem milcherzeugenden Betrieb pro Wirtschaftsjahr Einzelrichtmengen in Höhe von maximal 6 000 kg — sofern ein entsprechendes Mißverhältnis vorliegt — erworben werden können. Die Richtmengenobergrenze wurde auf 80 004 kg erhöht. Bei der Richtmengenobergrenze von 80 004 kg, beim Mißverhältnis sowie beim jährlichen Richtmengenerwerb ist eine Zusammenrechnung von Einzelrichtmengen des Richtmengenerwerbers gemäß § 73 Abs. 1, 2 a und 2 b gemäß § 75 b sowie eine Zusammenlegung von Einzelrichtmengen gemäß § 75 a zu berücksichtigen.

Abs. 6 b stellt klar, daß das Ausmaß der gemäß Abs. 6 a übertragenen Richtmengen zur Gänze durch zwölf teilbar sein muß.

Abs. 6 c enthält — anstelle des bisher in Abs. 6 für bestimmte Hofübernehmer vorgesehenen erhöhten Richtmengenerwerbs — die Möglichkeit, daß Betriebe ohne Einzelrichtmenge bzw. Betriebe, die zwischen 1. Juli 1989 und 30. Juni 1991 ohne Einzelrichtmenge waren, sowie Betriebe, die im Erbwege oder auf Grund eines Übergabsvertrages unter bestimmten nahen Verwandten erworben

26

134 der Beilagen

wurden, binnen drei Jahren Richtmengen von maximal 30 000 kg erwerben können, sofern die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.

In Abs. 7 ist infolge der Einfügung der neuen Abs. 6 a bis 6 c eine Anpassung der Zitate erfolgt.

Zu § 75 a:

Siehe Erläuterungen zu § 73 Abs. 1 bis 2 a.

In Abs. 1 wird klargestellt, daß derartige Richtmengenzusammenlegungen binnen fünf Jahren zu erfolgen haben.

In Abs. 5 ist infolge des neu eingeführten § 73 Abs. 2 b sowie des § 75 b eine Anpassung des Zitats erforderlich.

Zu § 75 b:

Da § 75 b eine Regelung über die Übertragbarkeit von Einzelrichtmengen enthält, wird sie im Hinblick auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes bis 30. Juni 1992 in Verfassungsrang gehoben.

§ 75 b sieht die Möglichkeit vor, daß ein Pächter, der als Verfügungsberechtigter über einen milcherzeugenden Betrieb eine Einzelrichtmenge (einen Anteil einer Einzelrichtmenge) für diesen Pachtbetrieb durch Überlieferung bzw. im Rahmen der Handelbarkeit oder als Neulieferant nach dem 1. Juli 1978 während der Pachtdauer erworben hat, diese Einzelrichtmenge (Anteil) im bestehenden Ausmaß auf einen anderen Betrieb, über den er Verfügungsberechtigt ist, binnen einem Jahr nach Auslaufen des bisherigen Pachtvertrages übertragen kann. Der Pächter hat durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen, daß diese Richtmengen (Anteile) während der Pachtdauer von ihm erworben wurden. Soll die Einzelrichtmenge auf einen Betrieb übertragen werden, dem bereits eine Einzelrichtmenge zusteht, darf die gemeinsame Einzelrichtmenge 140 004 kg nicht überschreiten. Anstelle der Übertragung kann die neu erworbene Einzelrichtmenge oder der entsprechende Anteil von Einzelrichtmengen des Pächters auf einen oder mehrere andere Betriebe im Rahmen der Handelbarkeit nach § 75 Marktordnungsgesetz übertragen werden.

Zu § 75 c:

Siehe Erläuterungen zu § 73 Abs. 1 bis 2 a. Bis zum Außerkrafttreten des MOG wird wegen der ab 1. März 1992 wirksam werdenden Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof klargestellt, daß Richtmengenübertragungen auf Grund bisheriger Partnerschafts- und Pachtverträge (vgl. Art. V Abs. 1 bis 3 der MOG-Novelle 1988) weiter verlängert werden können oder im Rahmen der

bevorzugten Handelbarkeit eine Richtmengenübertragung möglich sein soll.

Zu § 75 d:

§ 75 d stellt klar, daß bis 30. Juni 1992 die mit Verfassungsrang ausgestatteten Bestimmungen die Einzelrichtmenge betreffend nicht auf jene Sachverhalte anzuwenden sind, die Anlaß des Gesetzesprüfungsverfahrens durch den Verfassungsgerichtshof waren oder mit solchen Sachverhalten in untrennbaren Zusammenhang stehen und infolge einer Aufsichtsbeschwerde gemäß § 83 Abs. 2 bis 4 Marktordnungsgesetz zur Aufhebung eines Bescheides des Milchwirtschaftsfonds führten.

Zu § 78 Abs. 3:

Abs. 3 kann aus Gründen der Rechtsbereinigung entfallen, da durch die Liberalisierung des Ab-Hof-Verkaufes eine Einbeziehung der direkt verkauften Mengen in das Richtmengensystem entfallen ist.

Zu § 84:

Abs. 1 entspricht dem bisherigen § 84. Abs. 2 stellt klar, daß der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft eine Verordnung auf Grund des § 86 a BAO, wonach Anbringen im Wege automationsunterstützter Datenverarbeitung (Telefax) zuglässig sind, erlassen kann.

Zu § 87 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 2:

In Abs. 1 Z.1 kann der Verweis auf § 16 Abs. 7 und Abs. 9 letzter Satz entfallen, da die Aufzeichnungspflicht der Milcherzeuger sowie die Qualitätsüberprüfung hinsichtlich der im Rahmen des Ab-Hof-Verkaufes abgegebenen Waren durch den Milchwirtschaftsfonds entfallen ist.

In Abs. 2 Z 2 wird das Zitat des § 14 Abs. 2 a ergänzt.

Zu § 87 Abs. 6 und 7:

In den Abs. 6 und 7 ist infolge der Wiederverlautbarung des Verwaltungsstrafgesetzes und des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 eine Zitatanpassung erfolgt.

Zu § 88 Abs. 1 a und § 88 Abs. 4 Z 5:

Anstelle des bisher im § 71 Abs. 5 enthaltenen Entzugs der Almbegünstigung für die Dauer von drei Jahren bei Verstößen ist nunmehr vorgesehen, daß derartige Verstöße Verwaltungsübertretungen darstellen. § 71 Abs. 5 entfällt gleichzeitig.

Zu § 88 Abs. 5:

In Abs. 5 ist infolge der Wiederverlautbarung des Verwaltungsstrafgesetzes eine Zitatanpassung erfolgt.

134 der Beilagen

27

Zu § 92 Abs. 1:

Gemäß § 92 Abs. 1 tritt dieses Bundesgesetz mit Ablauf des 30. Juni 1992 außer Kraft. Im Hinblick auf die im Abschnitt D enthaltenen Verfassungsbestimmungen wird auch die Außerkrafttretensbestimmung in Verfassungsrang gehoben.

Lieferrücknahme maßgeblichen Prämienvorauszahlungen und Lieferrücknahmeprämién unter Zugrundelegung der in der Fassung dieses Entwurfes enthaltenen Prämienstufen.

Zu Artikel III:

Artikel III enthält für das Wirtschaftsjahr 1991/92 die für die Teilnahme an der freiwilligen

Zu Artikel IV:

Artikel IV enthält die Inkrafttretensbestimmung, die im Hinblick auf die im Art. II enthaltenen Verfassungsbestimmungen in Verfassungsrang steht.

Textgegenüberstellung

Vorgeschlagener Text:

1. § 3 Abs. 2 Z 1 und 2 lauten:

- „1. Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe sowie Milchgroßhandelsbetriebe für die von Erzeugern und Sammelstellen angelieferten Mengen Milch und Erzeugnissen aus Milch bis zu einem Höchstbetrag von 50 vH des jeweiligen Richtpreises für das Kilogramm Milch, berechnet unter Zugrundelegung der höchsten Qualitätsstufe und eines Fettgehaltes von 3,8% und eines Eiweißgehaltes von 3,24%;
- 2. Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe, Milchgroßhandelsbetriebe, Milchgenossenschaften und Milchsammelstellen für veräußerte Milch mit einem Fettgehalt von weniger als 8% bis zu einem Höchstbetrag von 50 vH des jeweiligen Richtpreises für das Kilogramm Milch, berechnet unter Zugrundelegung der höchsten Qualitätsstufe und eines Fettgehaltes von 3,8% und eines Eiweißgehaltes von 3,24%;“.

2. § 3 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Ausgleichsbeitrag ist nicht zu entrichten für Milch, die für Produzenten zwecks Verwendung im eigenen Haushalt oder im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb im Werklohnverfahren verarbeitet wird, sowie für Milch mit einem Fettgehalt von 8% und mehr sowie Erzeugnisse aus Milch, die auf Grund einer Bestätigung des Fonds gemäß § 16 Abs. 1 a abgegeben werden.“

3. § 5 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. Transportkosten ausgeglichen werden.“

4. Nach § 5 Abs. 2 wird folgender Abs. 2 a eingefügt:

„(2 a) Zuschüsse nach Abs. 1 Z 2 dürfen bis zu jenem Ausmaß gewährt werden, bis zu dem bei einem möglichst wirtschaftlichen Transport Kosten anfallen, wobei insbesondere auf die jeweiligen allgemeinen Verkehrsverhältnisse sowie auch auf die Ziele des § 2 Abs. 1 Z 2 bis 4 Bedacht zu nehmen ist.“

5. § 5 Abs. 5 lautet:

„(5) Soweit die Mittel des Fonds dies zulassen, kann der Ausgleichsbeitrag zur Erhöhung des Verbrauchs von Milch und Erzeugnissen aus Milch (Schulmilchak-

Geltende Fassung:

- 1. Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe sowie Milchgroßhandelsbetriebe für die von Erzeugern und Sammelstellen angelieferten Mengen an Milch und Erzeugnissen aus Milch bis zu einem Höchstbetrag von 50 vH des jeweiligen Richtpreises für das Kilogramm Milch, berechnet unter Zugrundelegung der höchsten Qualitätsstufe und eines Fettgehaltes von 3,8%;
- 2. Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe, Milchgroßhandelsbetriebe, Milchgenossenschaften und Milchsammelstellen für veräußerte Milch mit einem Fettgehalt von weniger als 8% bis zu einem Höchstbetrag von 50 vH des jeweiligen Richtpreises für das Kilogramm Milch, berechnet unter Zugrundelegung der höchsten Qualitätsstufe und eines Fettgehaltes von 3,8%;

(3) Der Ausgleichsbeitrag ist nicht zu entrichten für Milch, die für Produzenten zwecks Verwendung im eigenen Haushalt oder im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb im Werklohnverfahren verarbeitet wird.

2. unterschiedliche Transportkosten ausgeglichen werden.

(5) Soweit die Mittel des Fonds dies zulassen, kann der Ausgleichsbeitrag zur Erhöhung des Verbrauchs von Milch und Erzeugnissen aus Milch (Schulmilchak-

Vorgeschlagener Text:

tionen, Milchaktionen in Kasernen, Wohlfahrtsmilch usw.) sowie für sonstige absatzfördernde und allenfalls für produktionssichernde Maßnahmen in der Milchwirtschaft verwendet werden. Dabei gelten die Abs. 2 bis 4 sinngemäß. Ferner kann der Fonds ab dem Jahr 1990 bis einschließlich 31. Dezember 1991 zur Förderung der Strukturverbesserung Zuschüsse für die Stillegung von Betriebsstätten gewähren. Der Fonds hat durch Verordnung die näheren Bedingungen, insbesondere über die Art und Höhe dieser Zuschüsse sowie über die Mindestdauer der Stillegung, festzusetzen.“

6. § 8 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Beitrag gemäß Abs. 1 ist an den Fonds zu entrichten. Seine Höhe beträgt für Vollmilch 1,2 vH des jeweiligen Richtpreises für das Kilogramm Milch, berechnet unter Zugrundelegung der höchsten Qualitätsstufe und eines Fettgehaltes von 3,8% und eines Eiweißgehaltes von 3,24%. Der rechnerisch ermittelte Betrag ist auf Zehntel Groschen auf- oder abzurunden. Für Rahm gilt § 4 Abs. 3 sinngemäß.“

7. § 13 Abs. 2 lautet:

„(2) Einzugsgebiete sind geographisch begrenzte Gebiete, aus denen bestimmte Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe oder deren wirtschaftliche Zusammenschlüsse die von den Erzeugern zur Abgabe gelangende Milch oder die Erzeugnisse aus Milch zu beziehen berechtigt und — soweit diese Waren den vom Fonds festgesetzten Bestimmungen über die Beschaffenheit von Milch und Erzeugnissen aus Milch entsprechen und bei hartkäsetauglicher Milch überdies die vom Fonds festgelegten Erzeugungsbedingungen eingehalten wurden (§ 17 Abs. 1) — zu Übernehmen verpflichtet sind. Die Erzeuger sind verpflichtet, Milch und Erzeugnisse aus Milch dem festgesetzten Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb oder wirtschaftlichen Zusammenschluß zu liefern, sofern nicht

1. Milch und Erzeugnisse aus Milch im eigenen Haushalt und im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb verbraucht werden,
2. Milch und Erzeugnisse aus Milch auf Grund vertraglicher Verpflichtung an frühere Verfügungsberechtigte über den milcherzeugenden Betrieb sowie an jene Personen, die zum früheren Verfügungsberechtigten in einem in Z 3 umschriebenen Naheverhältnis stehen, zu deren Selbstversorgung abgegeben werden,
3. Milch und Erzeugnisse unentgeltlich an den Ehegatten, Verwandte in gerader Linie einschließlich der Wahlkinder und Geschwister des Milcherzeugers zu deren Selbstversorgung und zur Versorgung der mit

Geltende Fassung:

tionen, Wohlfahrtsmilch usw.) sowie für sonstige absatzfördernde und allenfalls für produktionssichernde Maßnahmen in der Milchwirtschaft verwendet werden. Dabei gelten die Abs. 2 bis 4 sinngemäß.

(3) Der Beitrag gemäß Abs. 1 ist an den Fonds zu entrichten. Seine Höhe beträgt für Vollmilch 1,2 vH des jeweiligen Richtpreises für das Kilogramm Milch, berechnet unter Zugrundelegung der höchsten Qualitätsstufe und eines Fettgehaltes von 3,8%. Der rechnerisch ermittelte Betrag ist auf Zehntel Groschen auf- oder abzurunden. Für Rahm gilt § 4 Abs. 3 sinngemäß.

(2) Einzugsgebiete sind geographisch begrenzte Gebiete, aus denen bestimmte Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe oder deren wirtschaftliche Zusammenschlüsse die von den Erzeugern zur Abgabe gelangende Milch oder die Erzeugnisse aus Milch zu beziehen berechtigt und — soweit diese Waren den vom Fonds festgesetzten Bestimmungen über die Beschaffenheit von Milch und Erzeugnissen aus Milch entsprechen und bei hartkäsetauglicher Milch überdies die vom Fonds festgelegten Erzeugungsbedingungen eingehalten wurden (§ 17 Abs. 1) — zu übernehmen verpflichtet sind. Die Erzeuger sind verpflichtet, Milch und Erzeugnisse aus Milch dem festgesetzten Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb oder wirtschaftlichen Zusammenschluß zu liefern, sofern nicht

1. Milch und Erzeugnisse aus Milch im eigenen Haushalt und im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb verbraucht werden,
2. Milch und Erzeugnisse aus Milch auf Grund vertraglicher Verpflichtung an frühere Verfügungsberechtigte über den milcherzeugenden Betrieb sowie an jene Personen, die zum früheren Verfügungsberechtigten in einem in Z 3 umschriebenen Naheverhältnis stehen, zu deren Selbstversorgung abgegeben werden,
3. Milch und Erzeugnisse aus Milch unentgeltlich an den Ehegatten, Verwandte in gerader Linie einschließlich der Wahlkinder und Geschwister des Milcherzeugers zu deren Selbstversorgung und zur Versorgung der mit

30

134 der Beilagen

Vorgeschlagener Text:

- diesen Personen im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen abgegeben werden,
4. Milch und Erzeugnisse aus Milch für die Verpflegung von eigenen Gästen im Umfang der Privatzimmervermietung abgegeben werden,
 5. der Fonds im Einzelfall zur Selbstversorgung von Justizanstalten, Krankenanstalten, Schülerheimen und vergleichbaren Einrichtungen aus Gründen der Billigkeit Ausnahmen bewilligt, sofern zwischen dem Rechtsträger der vorstehenden Einrichtungen und jenem des milcherzeugenden Betriebes Eigentümeridentität vorliegt,
 6. § 16 anzuwenden ist,
 7. der Fonds im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit Milcherzeugern Ausnahmen zur Abgabe von Milch und Erzeugnissen aus Milch an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften, an deren Mitglieder sowie an Organisationen dieser Kirchen und Religionsgemeinschaften, die zur Versorgung ihrer Mitglieder und Erzeugnisse aus Milch beziehen, bewilligt, wenn auf Grund religiöser Riten dieser gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften besondere Vorschriften bei der Erzeugung, Bearbeitung und Verarbeitung von Milch und Erzeugnissen aus Milch einzuhalten sind.

Eine Pflicht zur Übernahme von Milch besteht nicht, wenn die angelieferte Milch zur Herstellung von Qualitätserzeugnissen in dem festgesetzten Betrieb nicht geeignet ist. Für Verwendungen gemäß Z 1 bis 3 sind keine Beiträge nach diesem Bundesgesetz zu entrichten.“

8. Nach § 13 Abs. 2 wird folgender Abs. 2 a eingefügt:

„(2 a) Auf alle Tatbestände mit Ausnahme jener nach Abs. 2 Z 1 bis 3, die nach dem 30. Juni 1991 verwirklicht werden und in denen eine Abhofpauschale zu entrichten wäre, sind keine Beiträge nach diesem Bundesgesetz zu entrichten.“

9. § 13 Abs. 3 lautet:

„(3) Versorgungsgebiete sind in der Regel geographisch begrenzte Gebiete, zu denen ausschließlicher Belieferung mit Milch und bestimmten Erzeugnissen aus Milch bestimmte Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe oder deren wirtschaftliche Zusammenschlüsse berechtigt und verpflichtet sind. Von der Berechtigung und Verpflichtung zur ausschließlichen Belieferung mit Milch und bestimmten Erzeugnissen aus Milch sind ausgenommen:

1. angesäuerte Magermilch für Zwecke der Verfütterung in landwirtschaftlichen Betrieben,

Geltende Fassung:

diesen Personen im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen abgegeben werden,

4. Milch und Erzeugnisse aus Milch für die Verpflegung von eigenen Gästen im Umfang der Privatzimmervermietung abgegeben werden,
5. der Fonds im Einzelfall zur Selbstversorgung von Justizanstalten, Krankenanstalten, Schülerheimen und vergleichbaren Einrichtungen aus Gründen der Billigkeit Ausnahmen bewilligt,
6. § 16 anzuwenden ist.

Eine Pflicht zur Übernahme von Milch besteht nicht, wenn die angelieferte Milch zur Herstellung von Qualitätserzeugnissen in dem festgesetzten Betrieb nicht geeignet ist. Für Verwendungen gemäß Z 1 bis 3 sind keine Beiträge nach diesem Bundesgesetz zu entrichten.

Vorgeschlagener Text:

2. pasteurisierte Vollmilch mit natürlichem Fettgehalt aus biologischer Landwirtschaft, mindestens 3,6% Fett, im Sinne des Österreichischen Lebensmittelbuches (§ 51 des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86) und
3. Milch und Erzeugnisse aus Milch, bei deren Erzeugung, Bearbeitung und Verarbeitung auf Grund religiöser Riten besondere Vorschriften von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften einzuhalten sind.

Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe sind verpflichtet, Milch und Erzeugnisse aus Milch zuzukaufen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Versorgung ihres Versorgungsgebietes entsprechend der Nachfrage nach Milch und verschiedenen Erzeugnissen aus Milch erforderlich ist.“

10. § 14 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Übernahmepflicht im Sinne des § 13 Abs. 2 erstreckt sich auf frische Rohmilch, frischen Rohrahm, Landbutter oder Käse. Die Übernahmepflicht besteht für Rohmilch jedenfalls, für Rohrahm, Landbutter oder Käse nur, soweit sie vom Fonds als Bestandteil einer Einzugsgebietsregelung festgesetzt ist. Eine solche Festsetzung hat für Teile des Einzugsgebiets zu erfolgen, aus denen die Lieferung von frischer Rohmilch unwirtschaftlich ist, wobei hinsichtlich der Produkte, für die die Übernahmepflicht festgesetzt wird, auf die in diesen Gebietsteilen übliche Art der Verwertung der Rohmilch durch die Milcherzeuger Bedacht zu nehmen ist. Ferner hat der Fonds für das gesamte Einzugsgebiet oder für Teile desselben die Übernahmepflicht für Rohmilch auf hartkäsetaugliche Milch zu beschränken, soweit dies zur Erfüllung von Aufträgen (§ 15 Abs. 1 Z 3) erforderlich und mit den jeweiligen örtlichen Verhältnissen bei der Milcherzeugung vereinbar ist. Als hartkäsetaugliche Milch gilt Rohmilch, die ohne besondere Behandlung zur Herstellung von Hartkäse (insbesondere Emmentaler und Bergkäse) in einwandfreier gute Beschaffenheit geeignet ist.“

11. Nach § 14 Abs. 2 wird folgender Abs. 2 a eingefügt:

„(2 a) Milcherzeuger, für deren Betriebe eine Beschränkung auf Übernahme von hartkäsetauglicher Milch besteht, können beim Fonds eine Aufhebung dieser Beschränkung der Übernahme von hartkäsetauglicher Milch beantragen. Der Fonds hat die Aufhebung zu bewilligen, wenn Milch in einer für andere Produkte als Hartkäse geeigneten einwandfreien guten Beschaffenheit auf dem Betrieb erzeugt werden kann. Sofern die Milch nicht mehr durch den bisherigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb übernommen werden kann, hat der

Geltende Fassung:

Nachfrage nach Milch und den verschiedenen Erzeugnissen aus Milch erforderlich ist.

(2) Die Übernahmepflicht im Sinne des § 13 Abs. 2 erstreckt sich auf frische Rohmilch, frischen Rohrahm, Landbutter oder Käse. Die Übernahmepflicht besteht für Rohmilch jedenfalls, für Rohrahm, Landbutter oder Käse nur, soweit sie vom Fonds als Bestandteil einer Einzugsgebietsregelung festgesetzt ist. Eine solche Festsetzung hat für Teile des Einzugsgebiets zu erfolgen, aus denen die Lieferung von frischer Rohmilch unwirtschaftlich ist, wobei hinsichtlich der Produkte, für die die Übernahmepflicht festgesetzt wird, auf die in diesen Gebietsteilen übliche Art der Verwertung der Rohmilch durch die Milcherzeuger Bedacht zu nehmen ist. Ferner hat der Fonds für das gesamte Einzugsgebiet oder für Teile desselben die Übernahmepflicht für Rohmilch auf hartkäsetaugliche Milch zu beschränken, soweit dies zur Erfüllung von Produktionsaufträgen (§ 15 Abs. 1 Z 3) erforderlich und mit den jeweiligen örtlichen Verhältnissen bei der Milcherzeugung vereinbar ist. Als hartkäsetaugliche Milch gilt Rohmilch, die ohne besondere Behandlung zur Herstellung von Hartkäse (insbesondere Emmentaler und Bergkäse) in einwandfreier guter Beschaffenheit geeignet ist.“

32

134 der Beilagen

Vorgeschlagener Text:**Geltende Fassung:**

Fonds unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 1 einen anderen geeigneten Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb zu bestimmen. Für die vom Milcherzeuger nach Aufhebung der Beschränkung übernommene Milch oder Erzeugnisse aus Milch ist ein Zuschuß gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 höchstens in jenem Ausmaß zu gewähren, wie er für die Übernahme von Milch und Erzeugnissen aus Milch dem bisherigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb gewährt wird. Eine Erhöhung des Zuschußsatzes wegen Übernahme der nicht hartkäsetauglichen Milch und der daraus hergestellten Erzeugnisse aus Milch ist unzulässig. Übersteigende Kosten für diese Übernahme von nicht hartkäsetauglicher Milch und daraus hergestellten Erzeugnissen aus Milch können vom übernehmenden Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb auf den Milcherzeuger überwälzt werden.“

12. Nach § 16 Abs. 1 wird folgender Abs. 1 a eingefügt:

„(1 a) Milcherzeuger, die im Rahmen einer biologischen Landwirtschaft im Sinne des Österreichischen Lebensmittelbuches (§ 51 LMG 1975) Milch und Erzeugnisse aus Milch herstellen, dürfen mit einer Bestätigung des Fonds derartige Milch mit einem Fettgehalt von 8% und mehr sowie derartige herkömmlicherweise von Landwirten hergestellte Erzeugnisse aus Milch, soweit diese Waren aus dem eigenen Betrieb im Rahmen der biologischen Landwirtschaft stammen, an ihrer Betriebsstätte an Wiederverkäufer, die diese Waren unmittelbar an Verbraucher verkaufen, abgeben.“

13. § 16 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Fonds hat eine Bewilligung gemäß Abs. 1 zu erteilen, wenn ein entsprechender Antrag vor dem 1. Juli 1991 beim Fonds eingelangt ist und dies entweder zur ordnungsgemäßen Versorgung der Bevölkerung erforderlich ist oder es sich um die unmittelbare Abgabe von Milch und Erzeugnissen aus Milch auf Almen (§ 71 Abs. 3 und 4) oder die unmittelbare Abgabe von den in Abs. 1 Z 2 genannten Waren auf Veranstaltungen traditioneller Art handelt. Weiters hat der Fonds für einen Antrag, der vor dem 1. Juli 1991 gestellt wird, eine Bewilligung gemäß Abs. 1 zu erteilen, wenn es sich um die unmittelbare Abgabe von Milch und Erzeugnissen aus Milch im Rahmen eines sogenannten „biologischen Landbaues“ handelt, der Milcherzeuger einer vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft anerkannten Organisation im Bereich des „biologischen Landbaues“ angehört und die Milch und Erzeugnisse aus Milch nach den Richtlinien dieser Organisation erzeugt werden.“

(2) Der Fonds hat eine Bewilligung gemäß Abs. 1 zu erteilen, wenn dies entweder zur ordnungsgemäßen Versorgung der Bevölkerung erforderlich ist oder es sich um die unmittelbare Abgabe von Milch und Erzeugnissen aus Milch auf Almen (§ 71 Abs. 3 und 4) oder die unmittelbare Abgabe von den in Abs. 1 Z 2 genannten Waren auf Veranstaltungen traditioneller Art handelt. Weiters hat der Fonds eine Bewilligung gemäß Abs. 1 zu erteilen, wenn es sich um eine unmittelbare Abgabe von Milch und Erzeugnissen aus Milch in Rahmen eines sogenannten „biologischen Landbaues“ handelt, der Milcherzeuger einer vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft anerkannten Organisation im Bereich des „biologischen Landbaues“ angehört und die Milch und Erzeugnisse aus Milch nach den Richtlinien dieser Organisation erzeugt werden.

V o r g e s c h l a g e n e r T e x t :

14. Nach § 16 Abs. 2 wird folgender Abs. 2 a eingefügt:

„(2 a) Der Fonds hat eine Bestätigung zu erteilen, wenn nach dem 30. Juni 1991 Anträge auf nachstehende Arten der Abgabe von Milch und Erzeugnissen aus Milch bei ihm einlangen:

1. unmittelbare Abgabe von Milch und Erzeugnissen aus Milch an der Betriebsstätte gemäß Abs. 1 oder
2. unmittelbare Abgabe von den in Abs. 1 Z 2 genannten Waren auf Veranstaltungen traditioneller Art oder
3. Abgabe von Milch und Erzeugnissen aus Milch auf Almen (§ 71 Abs. 3 und 4) unmittelbar an Verbraucher oder
4. Abgabe von Erzeugnissen aus Milch, die auf Almen aus Almmilch (§ 71 Abs. 3 und 4) hergestellt wurden, an der Betriebsstätte des Milcherzeugers (Heimgut) oder auf Veranstaltungen traditioneller Art unmittelbar an Verbraucher oder
5. Abgabe von Milch mit einem Fettgehalt von 8% und mehr sowie Erzeugnisse aus Milch gemäß Abs. 1 a.

Diese Bestätigung ist einer Bewilligung nach Abs. 1 gleichgestellt.“

15. § 16 Abs. 4 a lautet:

„(4 a) Milcherzeuger, die vor dem 1. Juli 1987 Milch und Erzeugnisse aus Milch auf Grund einer Bewilligung des Fonds oder einer Vereinbarung mit dem zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb unmittelbar an Verbraucher abgegeben und die hiefür erforderlichen Beiträge entrichtet haben, können bis 30. September 1988 dem zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb bekanntgeben, Milch und Erzeugnisse aus Milch in den in Abs. 4 Z 1 bis 3 genannten Formen unmittelbar an Verbraucher abgeben zu wollen. Sie dürfen die unmittelbare Abgabe bei Vorliegen einer Bestätigung des zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebes oder einer Bewilligung des Fonds durchführen, wobei Abs. 4 zweiter bis letzter Satz sowie Abs. 6 und 8 sinngemäß anzuwenden sind.“

16. § 16 Abs. 5 entfällt.

G e l t e n d e F a s s u n g :

(4 a) Milcherzeuger, die vor dem 1. Juli 1987 Milch und Erzeugnisse aus Milch auf Grund einer Bewilligung des Fonds oder einer Vereinbarung mit dem zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb unmittelbar an Verbraucher abgegeben und die hiefür erforderlichen Beiträge entrichtet haben, können bis 30. September 1988 dem zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb bekanntgeben, Milch und Erzeugnisse aus Milch in den in Abs. 4 Z 1 bis 3 genannten Formen unmittelbar an Verbraucher abgeben zu wollen. Sie dürfen die unmittelbare Abgabe bei Vorliegen einer Bestätigung des zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebes oder einer Bewilligung des Fonds durchführen, wobei Abs. 4 zweiter bis letzter Satz sowie Abs. 6 bis 9 sinngemäß anzuwenden sind. Abs. 5 ist mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß ab 1. Oktober 1989 jährlich höchstens jene Mengen abgegeben werden dürfen, die ab 1. Oktober 1988 bis 30. September 1989 als Höchstmenge gemeldet wurden, und die Mitteilung der Höchstmenge bis 31. Oktober 1989 zu erfolgen hat.

(5) Im Rahmen der unmittelbaren Abgabe gemäß Abs. 4 Z 1 dürfen ab 1. Juli 1988 jährlich höchstens jene Mengen abgegeben werden, die von den Milcherzeugern an den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb im Zeitraum ab 1. Juli 1987 bis 30. Juni 1988 als unmittelbar an Verbraucher

34

134 der Beilagen

Vorgeschlagener Text:**Geltende Fassung:**

17. Nach § 16 Abs. 6 wird folgender Abs. 6 a eingefügt:

„(6 a) Auf Tatbestände, die nach dem 30. Juni 1991 verwirklicht werden, ist Abs. 6 nicht mehr anzuwenden.“

18. § 16 Abs. 7 entfällt.

19. § 16 Abs. 8 lautet:

„(8) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben Milcherzuger regelmäßig auf die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß den §§ 13 Abs. 2 zweiter Satz und 16 Abs. 1 bis 4 a zu überprüfen. Ferner haben die Bezirksverwaltungsbehörden zu überprüfen, ob Milcherzeuge, die Milch und Erzeugnisse aus Milch an andere als Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe abgeben, die hiefür nach diesem Bundesgesetz zu entrichtende Abhofpauschale vollständig abgeführt haben. Verletzungen dieser Verpflichtungen sind dem Fonds — unabhängig von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens — unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Organen, die von der Bezirksverwaltungsbehörde zur Überwachung der Einhaltung dieser Verpflichtungen beauftragt oder ersucht wurden,

1. ist Auskunft über einschlägige Betriebsvorgänge zu geben und
2. sind auf Verlangen Aufzeichnungen sowie sonstige maßgebliche Unterlagen, die Informationen über die Erzeugung, Lagerung, sonstige Aufbewahrung, Verwendung und allfällige Abgabe von Milch und Erzeugnissen aus Milch an Dritte enthalten oder enthalten können, vorzulegen und ist in diese Einsicht zu gewähren.“

20. § 16 Abs. 9 entfällt.

abgegeben gemeldet wurden (Höchstmenge), wobei hinsichtlich der Erzeugnisse aus Milch § 72 sinngemäß anzuwenden ist. Die milcherzeugenden Betriebe zustehende Freimenge (§ 73 Abs. 6) gilt hinsichtlich der Höchstmenge als gemeldete Menge. Diese Höchstmengen sind den Milcherzeugern und dem Fonds vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb bis 30. September 1988 schriftlich mitzuteilen. Milcherzeuger, die bis zu diesem Termin keine Mitteilung erhalten oder diese als unrichtig ansehen, können beim Fonds binnen eines Monats einen Antrag auf Feststellung der ihnen zustehenden bewilligten Menge stellen.

(7) Milcherzeuge haben Aufzeichnungen über die unmittelbar an Verbraucher abgegebenen Mengen, gegliedert nach einzelnen Warenarten, zu führen. Dies gilt sinngemäß für die in § 13 Abs. 2 Z 4 und 5 genannten Fälle.

(8) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben Milcherzeuge regelmäßig auf die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß den §§ 13 Abs. 2 zweiter Satz und 16 Abs. 1 bis 5 und 7 zu überprüfen. Ferner haben die Bezirksverwaltungsbehörden zu überprüfen, ob Milcherzeuge, die Milch und Erzeugnisse aus Milch an andere als Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe abgeben, die hiefür nach diesem Bundesgesetz zu entrichtende Abhofpauschale vollständig abgeführt haben. Verletzungen dieser Verpflichtungen sind dem Fonds — unabhängig von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens — unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Organen, die von der Bezirksverwaltungsbehörde zur Überwachung der Einhaltung dieser Verpflichtungen beauftragt oder ersucht wurden,

1. ist Auskunft über einschlägige Betriebsvorgänge zu geben und
2. sind auf Verlangen Aufzeichnungen gemäß Abs. 7 sowie sonstige maßgebliche Unterlagen, die Informationen über die Erzeugung, Lagerung, sonstige Aufbewahrung, Verwendung und allfällige Abgabe von Milch und Erzeugnissen aus Milch an Dritte enthalten oder enthalten können, vorzulegen und ist in diese Einsicht zu gewähren.

(9) Hinsichtlich der Qualität der unmittelbar abgegebenen Milch gilt § 18 Abs. 3 mit der Maßgabe sinngemäß, daß die Verwarnung vom Fonds

Vorgeschlagener Text:**Geltende Fassung:**

21. Nach § 17 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Der Fonds kann für Milch und Erzeugnisse aus Milch Qualitäts- und Ursprungszeugnisse ausstellen, wenn dies im Interesse des Exports von Milch und Milcherzeugnissen geboten erscheint, insbesondere aber wenn dies zur Durchführung völkerrechtlicher Vereinbarungen notwendig ist.“

22. Nach § 56 Abs. 2 wird folgender Abs. 2 a eingefügt:

„(2 a) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Kontrollausschüsse sind vom Obmann oder bei dessen Verhinderung von einem Obmannstellvertreter auf die gesetzmäßige und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten anzugeschworen und erlangen mit ihrer Angelobung die Stellung, für die sie namhaft gemacht worden sind.“

23. Nach § 56 Abs. 3 wird folgender Abs. 3 a eingefügt:

„(3 a) Die Betrauung einer geeigneten Person mit der Geschäftsführung hat für einen fünf Jahre nicht übersteigenden Zeitraum zu erfolgen, wobei eine neuerliche Betrauung zulässig ist.“

24. § 56 Abs. 6 lautet:

„(6) Der Milchwirtschaftsfonds ist berechtigt, zur Überprüfung der Bewirtschaftbarkeit von Pachtbetrieben gemäß § 73 Abs. 2 sowie zur Überprüfung des Vorliegens eines Elementarereignisses gemäß § 73 Abs. 3 Regionalkommissionen einzusetzen. Ferner hat der Milchwirtschaftsfonds den Regionalkommissionen die Vollziehung jener Angelegenheiten zu übertragen, für deren Durchführung die Regionalkommissionen auf Grund dieses Bundesgesetzes vorgesehen sind. Die Regionalkommission besteht aus vier Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern, wovon je ein Mitglied (Ersatzmitglied) von den im § 55 Abs. 1 genannten Stellen namhaft zu machen ist. Zur Unterstützung bei der Besorgung ihrer Geschäfte kann der Regionalkommission ein Bediensteter des Milchwirtschaftsfonds beigestellt werden.“

auszusprechen ist und im Wiederholungsfall die unmittelbare Abgabe zu untersagen bzw. die Bewilligung nach Abs. 1 bis 4 a zu widerrufen ist. Der Fonds hat die Qualität der unmittelbar abgegebenen Milch und Erzeugnisse aus Milch stichprobenweise zu überprüfen. Die Milcherzeuger haben die entsprechenden Kontrollmaßnahmen zuzulassen.

36

134 der Beilagen

Vorgeschlagener Text:**Geltende Fassung:**

25. Nach § 56 werden die §§ 56 a bis 56 e eingefügt:

„§ 56 a. (1) Vor der Betrauung einer Person mit der Funktion des Geschäftsführers ist die betreffende Funktion auszuschreiben.

(2) Die Ausschreibung hat der geschäftsführende Ausschuß jenes Fonds zu veranlassen, in dessen Bereich die Betrauung mit der Funktion wirksam werden soll.

(3) Die Ausschreibung hat neben den Aufnahmeerfordernissen jene besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten zu enthalten, die für die Erfüllung der mit der ausgeschriebenen Funktion verbundenen Anforderungen von den Bewerbern erwartet werden. Diese besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten sind in Übereinstimmung mit den vorgesehenen Aufgaben festzulegen. Die Ausschreibung hat darüber hinaus über die Aufgaben des Inhabers der ausgeschriebenen Funktion Aufschluß zu geben.

(4) Die Ausschreibung hat möglichst drei Monate vor, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Funktion zu erfolgen.

(5) Die Ausschreibung hat jedenfalls im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu erfolgen. Sie kann daneben auch auf andere geeignete Weise verlautbart werden.

(6) Für die Überreichung der Bewerbungsgesuche ist eine Frist zu setzen, die nicht weniger als einen Monat betragen darf.

§ 56 b. (1) Die Bewerber haben in ihrem Bewerbungsgesuch die Gründe anzugeben, die sie für die Ausübung der Funktion als geeignet erscheinen lassen.

(2) Die Bewerbungsgesuche sind unmittelbar beim ausschreibenden Fonds einzubringen.

§ 56 c. (1) Die Obmännerkonferenz hat nach den erforderlichen Erhebungen und unter Berücksichtigung ihrer Ergebnisse dem geschäftsführenden Ausschuß einen Besetzungs vorschlag mit einer begründeten Stellungnahme zu erstatten.

(2) Die Obmännerkonferenz hat den Besetzungs vorschlag einschließlich der Stellungnahme gemäß Abs. 1 innerhalb von drei Monaten ab dem Ablauf der Bewerbungsfrist dem geschäftsführenden Ausschuß zu erstatten.

§ 56 d. Der Inhalt und die Auswertung der Bewerbungsgesuche sowie das Bewerbungsgespräch sind vertraulich zu behandeln. Über sie ist gegen jedermann, dem gegenüber keine Verpflichtung zu einer amtlichen Mitteilung besteht, Stillschweigen zu bewahren.

Vorgeschlagener Text:**Geltende Fassung:**

§ 56 e. (1) Der Bewerber hat keinen Rechtsanspruch auf Betrauung mit der ausgeschriebenen Funktion. Er hat keine Parteistellung.

(2) Nach der Vergabe der Funktion hat der geschäftsführende Ausschuß alle Bewerber, die nicht berücksichtigt worden sind, hievon formlos zu verständigen.“

26. Nach § 57 Abs. 3 wird folgender Abs. 3 a eingefügt:

„(3 a) Die Fonds haben sich unbeschadet der Zuständigkeit der Kontrollausschüsse zur Prüfung ihrer Gebarung auch eines Wirtschaftsprüfers zu bedienen.“

27. § 65 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Fonds sind berechtigt, in denen von ihnen durchzuführenden behördlichen Verfahren die Bezirksverwaltungsbehörden um Beweisaufnahmen und Erhebungen zu ersuchen (§ 55 AVG).“

28. § 71 Abs. 5 entfällt.

29. Nach § 71 Abs. 7 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Die Entrichtung der Abhofpauschale gemäß den Abs. 6 und 7 entfällt in jenen Fällen, in denen ein entsprechender Tatbestand nach dem 30. Juni 1991 verwirklicht wird.“

30. (Verfassungsbestimmung) § 73 Abs. 1 bis 2 a lauten:

„**§ 73.** (1) (**Verfassungsbestimmung**) Die Einzelrichtmenge ist diejenige Milchmenge, für deren Übernahme durch einen Bearbeitungs- und Verarbei-

(2) Die Fonds sind berechtigt, in den von ihnen durchzuführenden behördlichen Verfahren die Bezirksverwaltungsbehörden um Beweisaufnahmen und Erhebungen zu ersuchen (§ 55 AVG 1950).

(5) Der Milchwirtschaftsfonds hat milcherzeugenden Betrieben die Begünstigungen, die sich aus Abs. 3 ergeben, für die Dauer von drei Wirtschaftsjahren durch Bescheid zu entziehen, wenn

1. Milch und Erzeugnisse aus Milch, die gemäß Abs. 3 unmittelbar an den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb geliefert oder an eine Sammelstelle gebracht oder unmittelbar an Verbraucher abgegeben werden, nicht oder nicht zur Gänze auf einer Alm oder nicht auf der Futtergrundlage dieser Alm — ausgenommen bei Vorliegen eines Elementarereignisses — erzeugt wurden,
2. Milch und Erzeugnisse aus Milch nicht unmittelbar an den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb oder eine Sammelstelle geliefert wurden,
3. die Meldung des Verfügungsberechtigten nach Abs. 3 unrichtige oder unvollständige Angaben enthält.

§ 73. (1) Die Einzelrichtmenge ist diejenige Milchmenge, für deren Übernahme durch einen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb von einem Milcherzeuger in

38

134 der Beilagen

Vorgeschlagener Text:

tungsbetrieb von einem Milcherzeuger in einem Wirtschaftsjahr ein zusätzlicher Absatzförderungsbeitrag nicht zu entrichten ist. Die Einzelrichtmenge bemäßt sich in Kilogramm und ist erforderlichenfalls auf die nächste zur Gänze durch zwölf teilbare Milchmenge aufzurunden. Einzelrichtmengen und Milchlieferungen eines Milcherzeugers, seines Ehegatten, seiner minderjährigen Kinder und Wahlkinder sowie der am selben Hof lebenden volljährigen Kinder und Wahlkinder sind innerhalb eines Einzugsgebietes zusammenzählen. Dasselbe gilt, wenn auf ein und demselben landwirtschaftlichen Betrieb mehrere Einzelrichtmengen bestehen, für alle Milcherzeuger dieses Betriebes. Einzelrichtmengen und Milchlieferungen eines Milcherzeugers, seine Ehegatten, seiner minderjährigen Kinder und Wahlkinder sowie der am selben Hof lebenden volljährigen Kinder und Wahlkinder sind im Falle eines Antrages der Verfügungsberechtigten zusammenzählen, wenn deren landwirtschaftliche Betriebe nicht im selben Einzugsgebiet, jedoch im selben oder in zwei unmittelbar angrenzenden Verwaltungsbezirken liegen. Solche Anträge sind von allen Verfügungsberechtigten über die vom Antrag betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe bei sonstiger Unwirksamkeit zu unterfertigen. In den Anträgen ist von den Antragstellern jener Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb anzugeben, der hinsichtlich der gemeinsamen Verrechnung der Absatzförderungsbeiträge und der Abhofpauschale als zuständiger Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb gelten soll, wobei diesem von allen anderen betroffenen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben die zur gemeinsamen Verrechnung erforderlichen Unterlagen umgehend zur Verfügung zu stellen sind. Der Antrag ist im Wege des für die Verrechnung zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebes beim Milchwirtschaftsfonds bis 30. Juni jenes Wirtschaftsjahres einzubringen, ab dem er für die gemeinsame Verrechnung gelten soll. Die gemeinsame Verrechnung endet

1. bei Wegfall der Voraussetzungen für die gemeinsame Verrechnung oder
2. bei Widerruf durch mindestens einen der Verfügungsberechtigten

mit dem auf den Wegfall der Voraussetzungen oder auf das Einlangen der Widerrufserklärung beim Milchwirtschaftsfonds folgenden Wirtschaftsjahr. Der Milchwirtschaftsfonds hat alle Verfügungsberechtigten über die von der gemeinsamen Verrechnung betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe sowie alle betroffenen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe über die gestellten Anträge und die Beendigung der gemeinsamen Verrechnung zu verständigen. Weiters ist die Einzelrichtmenge eines Milcherzeugers, seines Ehegatten, seiner minderjährigen Kinder und Wahlkinder sowie der am selben Hof lebenden volljährigen Kinder und Wahlkinder auf Antrag der Verfügungsberechtigten auf einen

Geltende Fassung:

einem Wirtschaftsjahr ein zusätzlicher Absatzförderungsbeitrag nicht zu entrichten ist. Die Einzelrichtmenge bemäßt sich in Kilogramm und ist erforderlichenfalls auf die nächste zur Gänze durch zwölf teilbare Milchmenge aufzurunden. Einzelrichtmengen und Milchlieferungen eines Milcherzeugers, seines Ehegatten, seiner minderjährigen Kinder und Wahlkinder sowie der am selben Hof lebenden volljährigen Kinder und Wahlkinder sind innerhalb eines Einzugsgebietes zusammenzählen. Dasselbe gilt, wenn auf ein und demselben landwirtschaftlichen Betrieb mehrere Einzelrichtmengen bestehen, für alle Milcherzeuger dieses Betriebes. Einzelrichtmengen und Milchlieferungen eines Milcherzeugers, seine Ehegatten, seiner minderjährigen Kinder und Wahlkinder sowie der am selben Hof lebenden volljährigen Kinder und Wahlkinder sind im Falle eines Antrages der Verfügungsberechtigten zusammenzählen, wenn deren landwirtschaftliche Betriebe nicht im selben Einzugsgebiet, jedoch im selben oder in zwei unmittelbar angrenzenden Verwaltungsbezirken liegen. Solche Anträge sind von allen Verfügungsberechtigten über die vom Antrag betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe bei sonstiger Unwirksamkeit zu unterfertigen. In den Anträgen ist von den Antragstellern jener Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb anzugeben, der hinsichtlich der gemeinsamen Verrechnung der Absatzförderungsbeiträge und der Abhofpauschale als zuständiger Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb gelten soll, wobei diesem von allen anderen betroffenen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben die zur gemeinsamen Verrechnung erforderlichen Unterlagen umgehend zur Verfügung zu stellen sind. Der Antrag ist im Wege des für die Verrechnung zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebes beim Milchwirtschaftsfonds bis 30. Juni jenes Wirtschaftsjahres einzubringen, ab dem er für die gemeinsame Verrechnung gelten soll. Die gemeinsame Verrechnung endet

1. bei Wegfall der Voraussetzungen für die gemeinsame Verrechnung oder
2. bei Widerruf durch mindestens einen der Verfügungsberechtigten mit dem auf den Wegfall der Voraussetzungen oder auf das Einlangen der Widerrufserklärung beim Milchwirtschaftsfonds folgenden Wirtschaftsjahr. Der Milchwirtschaftsfonds hat alle Verfügungsberechtigten über die von der gemeinsamen Verrechnung betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe sowie alle betroffenen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe über die gestellten Anträge und die Beendigung der gemeinsamen Verrechnung zu verständigen. Weiters ist die Einzelrichtmenge eines Milcherzeugers, seines Ehegatten, seiner minderjährigen Kinder und Wahlkinder sowie der am selben Hof lebenden volljährigen Kinder und Wahlkinder auf Antrag der Verfügungsberechtigten auf einen anderen Betrieb dieser Personen, für den keine Einzelrichtmenge besteht, zu

V o r g e s c h l a g e n e r T e x t :

anderen Betrieb dieser Personen, für den keine Einzelrichtmenge besteht, zu übertragen, wenn deren landwirtschaftliche Betriebe nicht im selben Einzugsgebiet, jedoch im selben oder in zwei unmittelbar angrenzenden Verwaltungsbezirken liegen. Für diesen Fall gelten die vorstehenden Bestimmungen betreffend die gemeinsame Verrechnung sinngemäß.

(2) **(Verfassungsbestimmung)** Die Einzelrichtmenge steht dem jeweiligen Verfügungsberechtigten über einen milcherzeugenden Betrieb zu. Geht das Verfügungsberechtigte auf einen anderen über, so bleibt die Einzelrichtmenge bestehen, sofern der Betrieb weiterhin selbständig bewirtschaftet wird oder bewirtschaftbar ist. Ist der Verfügungsberechtigte Pächter, so steht ihm die Einzelrichtmenge nur dann zu, wenn außerdem die Pachtzeit mindestens ein Wirtschaftsjahr beträgt und er alle vor Beginn des Pachtverhältnisses zum milcherzeugenden Betrieb gehörenden Flächen pachtet; zu diesen Flächen gehören nicht Bauflächen, Weingärten, Wald, Ödland, Hausgärten und Obstgärten, die sich der Verpächter zurück behalten hat. Wenn ein bisher einheitlich bewirtschafteter Betrieb in mehrere selbständig bewirtschaftete Betriebe aufgeteilt wird oder wenn bisher gemeinsam bewirtschaftete Betriebe aufgeteilt werden, ist die Einzelrichtmenge entsprechend einer Vereinbarung aufzuteilen, die spätestens ein Jahr nach dieser Aufteilung geschlossen wurde; sie wird mit dem auf die Bekanntgabe der Vereinbarung an den zuständigen Bearbeitungs- oder Verarbeitungsbetrieb folgenden Monatsersten wirksam. Kommt innerhalb eines Jahres nach der vorgenannten Aufteilung eine Vereinbarung nicht zustande, so ist die Einzelrichtmenge in jenem Verhältnis aufzuteilen, wie die zum Grundbestand der aufgeteilten Betriebe gehörigen Flächen (ohne Berücksichtigung von Bauflächen, Weingärten, Wald, Almen, Ödland, Hausgärten und Obstgärten) aufgeteilt wurden. Bis zur endgültigen Aufteilung der Einzelrichtmenge wird diese gleichmäßig aufgeteilt. Sofern im folgenden nicht anderes bestimmt wird, bleibt die Einzelrichtmenge von Wirtschaftsjahr zu Wirtschaftsjahr gleich (Wahrungs menge).

(2 a) **(Verfassungsbestimmung)** Wenn ein Verfügungsberechtigter über einen landwirtschaftlichen Betrieb alle zum Grundbestand dieses Betriebes gehörenden Flächen für ein oder mehrere Wirtschaftsjahre an mehrere verpachtet, so kann die Einzelrichtmenge für die Dauer der Pachtverhältnisse auf die landwirtschaftlichen Betriebe der Pächter übertragen werden, wenn zumindest ein Pächter auch das Wirtschaftsgebäude pachtet. Bauflächen, Weingärten, Wald, Ödland, Hausgärten und Obstgärten kann sich der Verpächter zurück behalten. Die

G e l t e n d e F a s s u n g :

übertragen, wenn deren landwirtschaftliche Betriebe nicht im selben Einzugsgebiet, jedoch im selben oder in zwei unmittelbar angrenzenden Verwaltungsbezirken liegen. Für diesen Fall gelten die vorstehenden Bestimmungen betreffend die gemeinsame Verrechnung sinngemäß.

(2) Die Einzelrichtmenge steht dem jeweiligen Verfügungsberechtigten über einen milcherzeugenden Betrieb zu. Geht das Verfügungsberechtigte auf einen anderen über, so bleibt die Einzelrichtmenge bestehen, sofern der Betrieb weiterhin selbständig bewirtschaftet wird oder bewirtschaftbar ist. Ist der Verfügungsberechtigte Pächter, so steht ihm die Einzelrichtmenge nur dann zu, wenn außerdem die Pachtzeit mindestens ein Wirtschaftsjahr beträgt und er alle vor Beginn des Pachtverhältnisses zum milcherzeugenden Betrieb gehörenden Flächen pachtet; zu diesen Flächen gehören nicht Bauflächen, Weingärten, Wald, Ödland, Hausgärten und Obstgärten, die sich der Verpächter zurück behalten hat. Wenn ein bisher einheitlich bewirtschafteter Betrieb in mehrere selbständig bewirtschaftete Betriebe aufgeteilt wird oder wenn bisher gemeinsam bewirtschaftete Betriebe aufgeteilt werden, ist die Einzelrichtmenge entsprechend einer Vereinbarung aufzuteilen, die spätestens ein Jahr nach dieser Aufteilung geschlossen wurde; sie wird mit dem auf die Bekanntgabe der Vereinbarung an den zuständigen Bearbeitungs- oder Verarbeitungsbetrieb folgenden Monatsersten wirksam. Kommt innerhalb eines Jahres nach der vorgenannten Aufteilung eine Vereinbarung nicht zustande, so ist die Einzelrichtmenge in jenem Verhältnis aufzuteilen, wie die zum Grundbestand der aufgeteilten Betriebe gehörigen Flächen (ohne Berücksichtigung von Baufläche, Weingärten, Wald, Almen, Ödland, Hausgärten und Obstgärten) aufgeteilt wurden. Bis zur endgültigen Aufteilung der Einzelrichtmenge wird diese gleichmäßig aufgeteilt. Sofern im folgenden nicht anderes bestimmt wird, bleibt die Einzelrichtmenge von Wirtschaftsjahr zu Wirtschaftsjahr gleich (Wahrungs menge).

(2 a) Wenn ein Verfügungsberechtigter über einen landwirtschaftlichen Betrieb alle zum Grundbestand dieses Betriebes gehörenden Futterflächen mit schriftlichem Vertrag für ein oder mehrere Wirtschaftsjahre an mehrere verpachtet, so kann die Einzelrichtmenge für die Dauer der Pachtverhältnisse auf die landwirtschaftlichen Betriebe der Pächter übertragen werden, wenn zumindest ein Pächter auch das Wirtschaftsgebäude pachtet und dieses weiterhin von einem Pächter selbständig bewirtschaftet wird oder bewirtschaftbar ist.

40

134 der Beilagen

V o r g e s c h l a g e n e r T e x t :

Einzelrichtmenge ist an die Pächter in jenem Verhältnis aufzuteilen, wie die zum Grundbestand des verpachteten Betriebes gehörenden Flächen (ohne Berücksichtigung von Bauflächen, Weingärten, Wald, Almen, Ödland, Hausgärten und Obstgärten) aufgeteilt wurden, wobei die einzelnen Teilmengen jeweils zur Gänze durch zwölf teilbar sein müssen und in Summe die bisherige Einzelrichtmenge nicht übersteigen dürfen. Die Übertragung der Einzelrichtmenge ist an die nach der Einzugsgebietsregelung zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe mittels eines vom Milchwirtschaftsfonds aufzulegenden Formblattes zu melden. Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern hat zu bestätigen, daß die angegebenen Pachtflächen bei ihr gemeldet wurden. Diese Bestätigung ist nur gültig, wenn sie bei der Vorlage an den zuständigen Bearbeitungs- oder Verarbeitungsbetrieb nicht älter als sechs Monate ist. Die Sozialversicherungsanstalt hat die zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe zu verständigen, wenn die Pachtverträge wieder aufgelöst werden. Die Regionalkommission hat zu prüfen, ob es sich bei diesen Pachtflächen um alle zum Grundbestand des verpachteten Betriebes gehörenden Flächen einschließlich Wirtschaftsgebäude handelt und der Verpächter sich höchstens Bauflächen, Weingärten, Wald, Ödland, Hausgärten und Obstgärten zurückbehalten hat. Der eingereichte Antrag ist vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb zu bestätigen und anderen davon betroffenen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben zur Kenntnis zu bringen, wenn der Antrag vollständig ausgefüllt ist und die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Ansonsten sind die Anträge dem Milchwirtschaftsfonds zur Entscheidung vorzulegen. Die Übertragung wird mit Beginn des Wirtschaftsjahres wirksam, das auf das Einlangen des vollständig ausgefüllten und bestätigten Antrages beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb folgt. Wurde jedoch während des Wirtschaftsjahres, in dem der Antrag beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb einlangt, von dem die Einzelrichtmenge abgebenden Betrieb keine Milch an einen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb geliefert, kann die Einzelrichtmenge rückwirkend mit Beginn dieses Wirtschaftsjahres übertragen werden. Jede Zusammenlegung von Einzelrichtmengen, die die Voraussetzungen dieses Absatzes nicht erfüllt, ist unwirksam. Mit Beginn des Wirtschaftsjahres, in dem zumindest eines der Pachtverhältnisse aufgelöst wird, fallen die Einzelrichtmengen in dem Ausmaß, in dem sie übergegangen sind, höchstens aber in dem dann bestehenden Ausmaß wieder zurück.“

G e l t e n d e F a s s u n g :

Bauflächen, Weingärten, Wald, Ödland, Hausgärten und Obstgärten kann sich der Verpächter zurückbehalten. Die Einzelrichtmenge ist an die Pächter in jenem Verhältnis aufzuteilen, wie die zum Grundbestand des verpachteten Betriebes gehörenden Flächen (ohne Berücksichtigung von Bauflächen, Weingärten, Wald, Almen, Ödland, Hausgärten und Obstgärten) aufgeteilt wurden, wobei die einzelnen Teilmengen jeweils zur Gänze durch zwölf teilbar sein müssen und in Summe die bisherige Einzelrichtmenge nicht übersteigen dürfen. Die Übertragung der Einzelrichtmenge ist an die nach der Einzugsgebietsregelung zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe mittels eines vom Milchwirtschaftsfonds aufzulegenden Formblattes zu melden. Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern hat zu bestätigen, daß die angegebenen Pachtverträge über die angegebenen Pachtflächen bei ihnen gemeldet wurden und daß es sich bei diesen Pachtflächen um alle zum Grundbestand des verpachteten Betriebes gehörenden Flächen einschließlich Wirtschaftsgebäude handelt und der Verpächter sich höchstens Bauflächen, Weingärten, Wald, Ödland, Hausgärten und Obstgärten zurückbehalten hat. Diese Bestätigung ist nur gültig, wenn sie bei der Vorlage an den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb nicht älter als sechs Monate ist. Die Sozialversicherungsanstalt hat die zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe zu verständigen, wenn die angegebenen Pachtverträge wieder aufgelöst werden. Der eingereichte Antrag ist vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb zu bestätigen und anderen davon betroffenen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben zur Kenntnis zu bringen, wenn der Antrag vollständig ausgefüllt ist und die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Ansonsten sind die Anträge dem Milchwirtschaftsfonds zur Entscheidung vorzulegen. Die Übertragung wird mit Beginn des Wirtschaftsjahres wirksam, das auf das Einlangen des Antrages beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb folgt. Wurde jedoch während dieses Wirtschaftsjahres von dem die Einzelrichtmenge abgebenden Betrieb keine Milch an einen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb geliefert und auch keine Mengen im Rahmen des Ab-Hof-Verkaufes gemäß § 16 verrechnet, kann die Einzelrichtmenge rückwirkend mit Beginn dieses Wirtschaftsjahres übertragen werden. Jede Zusammenlegung von Einzelrichtmengen, die die Voraussetzungen dieses Absatzes nicht erfüllt, ist unwirksam. Mit Beginn des Wirtschaftsjahres, in dem zumindest eines der Pachtverhältnisse aufgelöst wird, oder das Wirtschaftsgebäude weder von einem Pächter selbständig bewirtschaftet wird noch für einen Pächter bewirtschaftbar ist, fallen die Einzelrichtmengen in dem Ausmaß, in dem sie übergegangen sind, höchstens aber in dem dann bestehenden Ausmaß wieder zurück.

Vorgeschlagener Text:

31. (Verfassungsbestimmung) Nach § 73 Abs. 2 a wird folgender Abs. 2 b eingefügt:

„(2 b) (Verfassungsbestimmung) Bei Eigentumsübertragung aller zum Grundbestand eines landwirtschaftlichen Betriebes gehörenden Flächen an mehrere kann die Einzelrichtmenge nach grundbürgerlicher Durchführung der Eigentumsübertragungen auf die landwirtschaftlichen Betriebe der neuen Eigentümer übertragen werden. Bauflächen, Weingärten, Wald, Ödland, Hausgärten und Obstgärten kann sich der bisherige Eigentümer zurück behalten. Die Einzelrichtmenge ist auf die neuen Eigentümer in jenem Verhältnis aufzuteilen, wie die zum Grundbestand des Betriebes gehörenden Flächen (ohne Berücksichtigung von Bauflächen, Weingärten, Wald, Almen, Ödland, Hausgärten und Obstgärten) aufgeteilt wurden, wobei die einzelnen Teilmengen jeweils zur Gänze durch zwölf teilbar sein müssen und in Summe die bisherige Einzelrichtmenge nicht übersteigen dürfen. Die Übertragung der Einzelrichtmenge ist an die nach der Einzugsgebietsregelung zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe mittels eines vom Milchwirtschaftsfonds aufzuerlegenden Formblattes zu melden. Die Regionalkommission hat zu prüfen, ob es sich bei den übertragenen Flächen um alle zum Grundbestand des Betriebes gehörenden Flächen handelt und der bisherige Eigentümer sich höchstens Bauflächen, Weingärten, Wald, Ödland, Hausgärten und Obstgärten zurück behalten hat. Der eingereichte Antrag ist vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb zu bestätigen und anderen davon betroffenen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben zur Kenntnis zu bringen, wenn der Antrag vollständig ausgefüllt ist und die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Ansonsten sind die Anträge dem Milchwirtschaftsfonds zur Entscheidung vorzulegen. Die Übertragung wird mit Beginn des Wirtschaftsjahres wirksam, das auf das Einlangen des vollständig ausgefüllten und bestätigten Antrages beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb folgt. Wurde jedoch während des Wirtschaftsjahres, in dem der Antrag beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb einlangt, von dem die Einzelrichtmenge abgebenden Betrieb keine Milch an einen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb geliefert, kann die Einzelrichtmenge rückwirkend mit Beginn dieses Wirtschaftsjahres übertragen werden. Jede Zusammenlegung von Einzelrichtmengen, die die Voraussetzungen dieses Absatzes nicht erfüllt, ist unwirksam.“

32. (Verfassungsbestimmung) § 73 Abs. 3 bis 5 lauten:

„(3) (Verfassungsbestimmung) Die Wahrungsmenge erlischt mit Beginn eines Wirtschaftsjahres, wenn im Basiszeitraum keine Milch geliefert wurde oder wenn

Geltende Fassung:

(3) Die Wahrungsmenge erlischt mit Beginn eines Wirtschaftsjahres, wenn im Basiszeitraum keine Milch geliefert wurde oder wenn der Milcherzeuger die

42

134 der Beilagen

V o r g e s c h l a g e n e r T e x t :

der Milcherzeuger die Milcherzeugung auf Dauer eingestellt hat. Davon ausgenommen sind Fälle, in denen im Basiszeitraum infolge eines Elementarereignisses keine Milch geliefert wurde; in diesen Fällen erlischt die Wahrungsmenge nur dann, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Wirtschaftsjahren keine Milch geliefert wurde.

(4) (**Verfassungsbestimmung**) Abweichend von Abs. 3 unterliegt die Wahrungsmenge während der Stilleggsfrist keiner Veränderung, wenn der Verfügungsberechtigte die beabsichtigte Stillegung vor deren Beginn an den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb unter Verwendung von vom Milchwirtschaftsfonds aufzulegenden Formblättern mitteilt. Die Stillegung ist ab dem Einlangen der Mitteilung beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb folgenden Monatsersten wirksam. Stillegung bedeutet, daß der Verfügungsberechtigte die Milcherzeugung sowie die Abgabe von Milch (§ 1 Abs. 1) und Erzeugnissen aus Milch (§ 1 Abs. 2) für mindestens zwei Wirtschaftsjahre (Stilleggsfrist) einzustellen hat; weiterhin zulässig ist jedoch die Haltung von Kühen und die Verwendung der von diesen Kühen stammenden Milch ausschließlich für Zwecke der Selbstversorgung sowie für die Mast und Aufzucht von Kälbern in diesem Betrieb. Diese Verpflichtung gilt für alle über den Betrieb Verfügungsberechtigten. Einzelrichtmengen oder Anteile von Einzelrichtmengen können während der Stilleggsfrist nicht auf den Betrieb übertragen werden. Während der Stilleggsfrist abgegebene Mengen an Milch und Erzeugnissen aus Milch gelten als über die dem Milcherzeuger zustehende Einzelrichtmenge hinaus abgegebene Mengen. Die Stillegung endet frühestens nach Ablauf von zwei Wirtschaftsjahren sowie zu Beginn eines darauffolgenden Kalendermonates, wenn der Verfügungsberechtigte die beabsichtigte Wiederaufnahme der Milcherzeugung und Abgabe von Milch und Erzeugnissen aus Milch dem zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb mittels vom Milchwirtschaftsfonds aufzulegender Formblätter mitteilt. Die Beendigung der Stillegung ist ab dem Einlangen der Mitteilung beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb folgenden Monatsersten wirksam. Beginnt oder endet die Stillegung nicht am 1. Juli, so steht die Einzelrichtmenge für den jeweiligen Teil des Wirtschaftsjahres in einem aliquoten Teil zu; für die Jahresabrechnung gilt § 80 Abs. 3.

(5) (**Verfassungsbestimmung**) Der Milchwirtschaftsfonds hat — unbeschadet der Inanspruchnahme der Bezirksverwaltungsbehörden gemäß § 65 Abs. 2 — durch seine Kontrollorgane die Einhaltung der sich aus Abs. 4 ergebenden

G e l t e n d e F a s s u n g :

Milcherzeugung auf Dauer eingestellt hat. Davon ausgenommen sind Fälle, in denen im Basiszeitraum infolge eines Elementarereignisses keine Milch geliefert wurde; in diesen Fällen erlischt die Wahrungsmenge nur dann, wenn in zwei aufeinander folgenden Wirtschaftsjahren keine Milch geliefert wurde.

(4) Abweichend von Abs. 3 unterliegt die Wahrungsmenge während der Stilleggsfrist keiner Veränderung, wenn der Verfügungsberechtigte die beabsichtigte Stillegung vor deren Beginn an den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb unter Verwendung von vom Milchwirtschaftsfonds aufzulegenden Formblätter mitteilt. Die Stillegung ist ab dem Einlangen der Mitteilung beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb folgenden Monatsersten wirksam. Stillegung bedeutet, daß der Verfügungsberechtigte die Milcherzeugung — ausgenommen die Haltung einer Milchkuh und die Verwendung der von dieser Kuh stammenden Milch ausschließlich für Zwecke der Selbstversorgung — sowie die Abgabe von Milch (§ 1 Abs. 1) und Erzeugnissen aus Milch (§ 1 Abs. 2) für mindestens zwei Wirtschaftsjahre (Stilleggsfrist) einzustellen hat; Diese Verpflichtung gilt für alle über den Betrieb Verfügungsberechtigten. Einzelrichtmengen oder Anteile von Einzelrichtmengen können während der Stilleggsfrist nicht auf den Betrieb übertragen werden. Während der Stilleggsfrist abgegebene Mengen an Milch und Erzeugnisse aus Milch gelten als über die dem Milcherzeuger zustehende Einzelrichtmenge hinaus abgegebene Mengen. Die Stillegung endet frühestens nach Ablauf von zwei Wirtschaftsjahren sowie zu Beginn eines darauffolgenden Kalendermonates, wenn der Verfügungsberechtigte die beabsichtigte Wiederaufnahme der Milcherzeugung und Abgabe von Milch und Erzeugnissen aus Milch dem zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb mittels vom Milchwirtschaftsfonds aufzulegender Formblätter mitteilt. Die Beendigung der Stillegung ist ab dem Einlangen der Mitteilung beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb folgenden Monatsersten wirksam. Beginnt oder endet die Stillegung nicht am 1. Juli, so steht die Einzelrichtmenge für den jeweiligen Teil des Wirtschaftsjahres in einem aliquoten Teil zu; für die Jahresabrechnung gilt § 80 Abs. 3.

(5) Der Milchwirtschaftsfonds hat — unbeschadet der Inanspruchnahme der Bezirksverwaltungsbehörden gemäß § 65 Abs. 2 — durch seine Kontrollorgane die Einhaltung der sich aus Abs. 4 ergebenden Verpflichtungen zu überprüfen.

Vorgeschlagener Text:

Verpflichtungen zu überprüfen. Vom Milchwirtschaftsfonds mit der Überwachung der Einhaltung dieser Verpflichtungen beauftragten oder ersuchten Organen ist

1. bei Verdacht der Nichteinhaltung der im Rahmen der Stillegung eingegangenen Verpflichtungen der Zutritt zu allen Wirtschaftsräumen und Betriebsflächen des Betriebes zu gestatten, die der Erzeugung, Lagerung und sonstigen Aufbewahrung von Milch und Erzeugnissen aus Milch dienen oder dienen können,
2. Auskunft über einschlägige Betriebsvorgänge zu geben und
3. sind auf Verlangen Bücher, Aufzeichnungen und sonstige maßgebliche Unterlagen, die Informationen über die Erzeugung, Lagerung, sonstige Aufbewahrung, Verwendung und allfällige Abgabe von Milch und Erzeugnissen aus Milch an Dritte über den Betrieb enthalten oder enthalten können, vorzulegen, und in diese Einsicht zu gewähren.“

33. Nach § 73 Abs. 6 werden folgende Abs. 7 und 7 a eingefügt:

„(7) Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe haben bis 1. Juni alle Milchlieferanten ihres Einzugsgebietes über die Bestimmungen der freiwilligen Lieferrücknahme (Abs. 8 bis 16) schriftlich zu informieren und ihnen die jeweilige Ausgangsmenge (Abs. 9) sowie insbesondere die möglichen Stufen für die erklärte Lieferrücknahmemenge und die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen (Abs. 10 und 11) mitzuteilen.

(7 a) Für das Wirtschaftsjahr 1991/92 haben die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe die gemäß Abs. 7 erforderlichen Mitteilungen bis 14. August 1991 zu erstatten.“

34. § 73 Abs. 8 lautet:

„(8) Milcherzeuger erhalten über schriftlichen Antrag an den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb oder an den Milchwirtschaftsfonds für die Teilnahme an der freiwilligen Lieferrücknahme eine Prämie (Lieferrücknahmeprämie). Der Milchwirtschaftsfonds hat bei ihm einlangende Anträge unverzüglich an den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb weiterzuleiten. Antragsberechtigt sind jene Milcherzeuger, mit denen der zuständige Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb im Zeitpunkt der Antragstellung eine Abrechnung für die von ihrem Betrieb (Lieferrücknahmebetrieb) übernommene Milch und Erzeugnisse aus Milch vornimmt. Für den Antrag sind vom Milchwirtschaftsfonds aufzulegende Formblätter zu verwenden. Die

Geltende Fassung:

Vom Milchwirtschaftsfonds mit der Überwachung der Einhaltung dieser Verpflichtungen beauftragten oder ersuchten Organen ist

1. bei Verdacht der Nichteinhaltung der im Rahmen der Stillegung eingegangenen Verpflichtungen der Zutritt zu allen Wirtschaftsräumen und Betriebsflächen des Betriebes zu gestatten, die der Erzeugung, Lagerung und sonstigen Aufbewahrung von Milch und Erzeugnissen aus Milch dienen oder dienen können,
2. Auskunft über einschlägige Betriebsvorgänge zu geben und
3. sind auf Verlangen Bücher, Aufzeichnungen und sonstige maßgebliche Unterlagen, die Informationen über die Erzeugung, Lagerung, sonstige Aufbewahrung, Verwendung und allfällige Abgabe von Milch und Erzeugnissen aus Milch an Dritte über den Betrieb enthalten oder enthalten können, vorzulegen, und in diese Einsicht zu gewähren.

(8) Milcherzeuger erhalten über schriftlichen Antrag an den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb oder an den Milchwirtschaftsfonds für Teilnahme an der freiwilligen Lieferrücknahme eine Prämie (Lieferrücknahmeprämie). Der Milchwirtschaftsfonds hat bei ihm einlangende Anträge unverzüglich an den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb weiterzuleiten. Antragsberechtigt sind jene Milcherzeuger, mit denen der zuständige Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb im Zeitpunkt der Antragstellung eine Abrechnung für die von ihrem Betrieb (Lieferrücknahmebetrieb) übernommene Milch und Erzeugnisse aus Milch vornimmt. Für den Antrag sind vom Milchwirtschaftsfonds aufzulegende Formblätter zu verwenden. Die

V o r g e s c h l a g e n e r T e x t :

Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe haben den Milcherzeugern die erfolgte Antragstellung zu bestätigen, wenn der Antrag vollständig ausgefüllt ist, bis 15. Juli jenes Wirtschaftsjahres, für das die Teilnahme an der freiwilligen Lieferrücknahme beabsichtigt ist, beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb oder beim Milchwirtschaftsfonds eingebbracht wurde und die sonstigen Voraussetzungen für eine Teilnahme an der freiwilligen Lieferrücknahme erfüllt sind. Kann diese Bestätigung nicht erteilt werden, sind die Anträge dem Milchwirtschaftsfonds zur Entscheidung vorzulegen. Im Antrag haben die Milcherzeuger ihre Bereitschaft zu erklären, ihre Anlieferung für ein bestimmtes Wirtschaftsjahr um mindestens 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 oder 14 vH gegenüber der Ausgangsmenge zu verringern. Die um die erklärte Kürzung verringerte Menge ist die erklärte Lieferrücknahmemenge.“

G e l t e n d e F a s s u n g :

Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe haben den Milcherzeugern die erfolgte Antragstellung zu bestätigen, wenn der Antrag vollständig ausgefüllt ist, bis 15. Juli jenes Wirtschaftsjahres, für das die Teilnahme an der freiwilligen Lieferrücknahme beabsichtigt ist, beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb oder beim Milchwirtschaftsfonds eingebbracht wurde und die sonstigen Voraussetzungen für eine Teilnahme an der freiwilligen Lieferrücknahme erfüllt sind. Kann diese Bestätigung nicht erteilt werden, sind die Anträge dem Milchwirtschaftsfonds zur Entscheidung vorzulegen. Im Antrag haben die Milcherzeuger ihre Bereitschaft zu erklären, ihre Anlieferung für ein bestimmtes Wirtschaftsjahr um mindestens 5, 6, 7, 8, 9 oder 10 vH gegenüber der Ausgangsmenge zu verringern. Die um die erklärte Kürzung verringerte Menge ist die erklärte Lieferrücknahmemenge. Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe haben bis 1. Juni alle Milchlieferanten ihres Einzugsgebietes über die Bestimmungen der freiwilligen Lieferrücknahme schriftlich zu informieren und ihnen die jeweilige Ausgangsmenge (Abs. 9) sowie insbesondere die möglichen Stufen für die erklärte Lieferrücknahmemenge und die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen (Abs. 10 und 11) mitzuteilen.

35. Nach § 73 Abs. 8 werden folgende Abs. 8 a und 8 b eingefügt:

„(8 a) Die gemäß Abs. 8 von den Milcherzeugern ab dem Wirtschaftsjahr 1991/92 eingereichten und von den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben bestätigten Anträge auf Teilnahme an der freiwilligen Lieferrücknahme gelten auch für die folgenden Wirtschaftsjahre, sofern nicht ein schriftlicher Widerruf der Teilnahme an der freiwilligen Lieferrücknahme oder bis 15. Juli des laufenden Wirtschaftsjahres eine schriftliche Änderung beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb eingebbracht wurden.

(8 b) Für das Wirtschaftsjahr 1991/92 sind Anträge gemäß Abs. 8 bis 9. September 1991 zu stellen.“

36. § 73 Abs. 9 Z 1 lautet:

„1. Die Ausgangsmenge ist wie folgt zu berechnen:

$$\frac{a + b + c - d}{2}$$

Hiebei ist:

a = die im Wirtschaftsjahr 1984/85 vom Lieferrücknahmebetrieb übernommene und gemäß § 16 verrechnete Menge an Milch und

(9)

1. Die Ausgangsmenge ist wie folgt zu berechnen:

$$\frac{a + b}{2}$$

Hiebei ist:

a = die im Wirtschaftsjahr 1984/85 vom Lieferrücknahmebetrieb übernommene und gemäß § 16 verrechnete Menge an Milch und

Vorgeschlagener Text:

- Erzeugnissen aus Milch, höchstens jedoch die für dieses Wirtschaftsjahr und für diesen Betrieb zustehende Einzelrichtmenge;
- b = die im Wirtschaftsjahr 1985/86 vom Lieferrücknahmebetrieb übernommene und gemäß § 16 verrechnete Menge an Milch und Erzeugnissen aus Milch, höchstens jedoch die für dieses Wirtschaftsjahr und für diesen Betrieb zustehende Einzelrichtmenge;
 - c = die im Wirtschaftsjahr 1986/87 vom Lieferrücknahmebetrieb übernommene und gemäß § 16 verrechnete Menge an Milch und Erzeugnissen aus Milch, höchstens jedoch die für dieses Wirtschaftsjahr und für diesen Betrieb zustehende Einzelrichtmenge;
 - d = der geringste der unter die lit. a bis c fallenden Werte.“

37. § 73 Abs. 9 Z 4 lautet:

„4. Ist die Einzelrichtmenge des Lieferrücknahmebetriebes in jenem Wirtschaftsjahr, in dem die Teilnahme an der freiwilligen Lieferrücknahme erfolgt, auf Grund eines gesetzlich zulässigen Übergangs von Einzelrichtmengen oder Anteilen von Einzelrichtmengen höher als die diesem Betrieb im Wirtschaftsjahr 1985/86 zustehende Einzelrichtmenge, so ist die Ausgangsmenge für jene Betriebe, von denen die Einzelrichtmenge oder die Anteile von Einzelrichtmengen stammen, gemäß Z 1 zu ermitteln und der Ausgangsmenge des Lieferrücknahmebetriebes zur Gänze beziehungsweise bei Anteilen von Einzelrichtmengen mit dem diesen Anteilen entsprechenden aliquoten Anteil der Ausgangsmenge hinzuzurechnen. Stammt die übergegangene Einzelrichtmenge oder ein übergeganger Anteil der Einzelrichtmenge von einem in Z 3 genannten Betrieb, ist Z 3 bei der Berechnung der Ausgangsmenge für diesen Betrieb sinngemäß anzuwenden.“

38. In § 73 Abs. 10 wird der Termin für die Erlassung der Verordnung anstelle von „31. Mai“ auf „15. April“ geändert.

Geltende Fassung:

- Erzeugnissen aus Milch, höchstens jedoch die für dieses Wirtschaftsjahr und für diesen Betrieb zustehende Einzelrichtmenge;
- b = die im Wirtschaftsjahr 1985/86 vom Lieferrücknahmebetrieb übernommene und gemäß § 16 verrechnete Menge an Milch und Erzeugnissen aus Milch, höchstens jedoch die für dieses Wirtschaftsjahr und für diesen Betrieb zustehende Einzelrichtmenge.

4. Ist die Einzelrichtmenge des Lieferrücknahmebetriebes in jenem Wirtschaftsjahr, in dem die Teilnahme an der freiwilligen Lieferrücknahme erfolgt, auf Grund eines gesetzlich zulässigen Übergangs von Einzelrichtmengen oder Anteilen von Einzelrichtmengen höher als die diesem Betrieb im Wirtschaftsjahr 1984/85 zustehende Einzelrichtmenge, so ist die Ausgangsmenge für jene Betriebe, von denen die Einzelrichtmenge oder die Anteile von Einzelrichtmengen stammen, gemäß Z 1 zu ermitteln und der Ausgangsmenge des Lieferrücknahmebetriebes zur Gänze bzw. bei Anteilen von Einzelrichtmengen mit dem diesen Anteilen entsprechenden aliquoten Anteil der Ausgangsmenge hinzuzurechnen. Stammt die übergegangene Einzelrichtmenge oder ein übergeganger Anteil der Einzelrichtmenge von einem in Z 3 genannten Betrieb, ist Z 3 bei der Berechnung der Ausgangsmenge für diesen Betrieb sinngemäß anzuwenden.

(10) Für jedes Wirtschaftsjahr, in dem Lieferrücknahmebetriebe an der freiwilligen Lieferrücknahme teilnehmen, sind monatliche Prämienvorauszahlungen auf die Lieferrücknahmeprämie von den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben an die an der freiwilligen Lieferrücknahme teilnehmenden Milcherzeuger zu leisten, mit denen der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb für den jeweiligen Monat eine Abrechnung für die vom Lieferrücknahmebetrieb übernommene Milch und Erzeugnisse aus Milch vornimmt. Das Ausmaß der Prämienvorauszahlung bemäßt sich nach der im Antrag vom Milcherzeuger erklärten Bereitschaft zur Lieferrücknahme gegenüber der Ausgangsmenge. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat nach Anhörung der

46

134 der Beilagen

Vorgeschlagener Text:

Geltende Fassung:

Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen bis 31. Mai für das am folgenden 1. Juli beginnende Wirtschaftsjahr durch Verordnung die Prämienvorauszahlungen für die einzelnen Prämienstufen der erklärten Lieferrücknahmemengen in einer solchen Höhe festzusetzen, daß unter Berücksichtigung der Markterfordernisse im Inland und Ausland das Ziel einer sinnvollen Verminderung der Milchanlieferung zu erwarten ist. Der Geschäftsführer des Milchwirtschaftsfonds hat die ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen für das nächste Wirtschaftsjahr dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft rechtzeitig bekanntzugeben. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat diese Unterlagen der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs so zeitgerecht zu übermitteln, daß dieser bis zur Anhörung mindestens drei volle Werktagen zur Verfügung stehen. Die Prämienvorauszahlung ist vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb für die vom Lieferrücknahmefeld monatlich übernommenen Mengen bis zum Ende des auf die Übernahme folgenden Kalendermonats, höchstens jedoch bis zum Ausmaß der erklärten Lieferrücknahmemenge zu leisten. Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe haben die Milcherzeuger monatlich darüber zu informieren, welche Restmengen der erklärten Lieferrücknahmemengen auf Grund der bisher erfolgten Übernahme von Milch und Erzeugnissen aus Milch vom Lieferrücknahmefeld für das jeweilige Wirtschaftsjahr noch verbleiben. Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe haben die für die Prämienvorauszahlung zu leistenden Beträge mit den Vorauszahlungen auf den allgemeinen Absatzförderungsbeitrag zu verrechnen. Reichen diese Mittel für die Verrechnung nicht aus, sind die noch offenen Beträge mit den Vorauszahlungen auf den zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag zu verrechnen und allenfalls darüber hinaus erforderliche Beträge rechtzeitig vom Milchwirtschaftsfonds anzufordern. Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe, die Prämienvorauszahlungen durchführen, haben darüber Aufzeichnungen zu führen und dem Milchwirtschaftsfonds monatlich Meldung zu erstatten. Hinsichtlich der Verrechnung der Prämienvorauszahlung zwischen den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben und dem Milchwirtschaftsfonds ist die BAO sinngemäß anzuwenden.

39. § 73 Abs. 11 lautet:

„(11) Nach Ablauf jedes Wirtschaftsjahres bemäßt sich die Höhe der Lieferrücknahmeprämie nach dem tatsächlichen Ausmaß der gegenüber der Ausgangsmenge erfolgten Lieferrücknahme; sowohl die Prämienvorauszahlung

(11) Nach Ablauf jedes Wirtschaftsjahres bemäßt sich die Höhe der Lieferrücknahmeprämie nach dem tatsächlichen Ausmaß der gegenüber der Ausgangsmenge erfolgten Lieferrücknahme; sowohl die Prämienvorauszahlung

Vorgeschlagener Text:

als auch die Prämie ist aus Mitteln des allgemeinen Absatzförderungsbeitrages (§ 70 Z 2) zu leisten. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat unter Anwendung der im Abs. 10 festgelegten Bestimmungen bis 15. April für das am 1. Juli beginnende neue Wirtschaftsjahr durch Verordnung die Höhe der Lieferrücknahmeprämi en in Groschen je kg Milch für tatsächliche Lieferrücknahmemengen für die einzelnen Prämienstufen festzusetzen, wobei als höchste Prämienstufe für eine Lieferrücknahmemenge eine solche von mehr als 14,5 vH möglich ist. Auf die Lieferrücknahmeprämi e sind die für das jeweilige Wirtschaftsjahr geleisteten Prämievorauszahlungen anzurechnen. Ein sich zugunsten des Milcherzeugers ergebender Unterschiedsbetrag ist vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb mit schuldbefreiender Wirkung gemeinsam mit der Abrechnung nach § 80 Abs. 6 an jenen Milcherzeuger zu leisten, mit dem der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb zu diesem Zeitpunkt eine Abrechnung für die vom Lieferrücknahmebetrieb übernommene Milch und Erzeugnisse aus Milch durchführt. Ein sich zu Lasten des Milcherzeugers ergebender Unterschiedsbetrag ist gegenüber dem Milchwirtschaftsfonds gleichzeitig mit den Absatzförderungsbeiträgen für das jeweilige Wirtschaftsjahr fällig (§ 80 Abs. 1) und kann vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb gemeinsam mit der Abrechnung nach § 80 Abs. 6 zur ungeteilten Hand von jedem Milcherzeuger zurückfordert werden, der für den Lieferrücknahmebetrieb eine Prämievorauszahlung erhalten hat, sowie von deren Rechtsnachfolgern. Hinsichtlich der Verrechnung der Lieferrücknahmeprämi e zwischen den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben und dem Milchwirtschaftsfonds gelten die §§ 80 Abs. 4 und 5 und 82 sowie die BAO sinngemäß.“

40. Nach § 73 Abs. 11 wird folgender Abs. 11 a eingefügt:

„(11 a) Die Prämienstufe von mindestens 5 vH gilt auch dann erreicht, wenn die tatsächliche Lieferrücknahmemenge für diese Prämienstufe um höchstens 50 kg Milch überschritten wird.“

41. § 73 Abs. 12 Z 3 lautet:

„3. Mengen, die gemäß § 13 Abs. 2 Z 1 bis 5 und 7 sowie gemäß § 16 Abs. 1 bis 4 abgegeben oder verwendet werden, nicht zu berücksichtigen.“

42. Nach § 73 a werden folgende §§ 73 b und 73 c eingefügt:

„§ 73 b. (1) Wird die Haltung von Kühen in einem milcherzeugenden Betrieb durch ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis wie insbesondere durch Zerstörung des Stalles durch Brand, Hochwasser oder Lawine unmöglich

Geltende Fassung:

als auch die Prämie ist aus Mitteln des allgemeinen Absatzförderungsbeitrages (§ 70 Z 2) zu leisten. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat unter Anwendung der im Abs. 10 festgelegten Bestimmungen bis 31. Mai für das am 1. Juli beginnende neue Wirtschaftsjahr durch Verordnung die Höhe der Lieferrücknahmeprämi en in Groschen je kg Milch für tatsächliche Lieferrücknahmemengen für die einzelnen Prämienstufen festzusetzen, wobei als höchste Prämienstufe für eine Lieferrücknahmemenge eine solche von mehr als 10 vH möglich ist. Auf die Lieferrücknahmeprämi e sind die für das jeweilige Wirtschaftsjahr geleisteten Prämievorauszahlungen anzurechnen. Ein sich zugunsten des Milcherzeugers ergebender Unterschiedsbetrag ist vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb mit schuldbefreiender Wirkung gemeinsam mit der Abrechnung nach § 80 Abs. 6 an jenen Milcherzeuger zu leisten, mit dem der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb zu diesem Zeitpunkt eine Abrechnung für die vom Lieferrücknahmebetrieb übernommene Milch und Erzeugnisse aus Milch durchführt. Ein sich zu Lasten des Milcherzeugers ergebender Unterschiedsbetrag ist gegenüber dem Milchwirtschaftsfonds gleichzeitig mit den Absatzförderungsbeiträgen für das jeweilige Wirtschaftsjahr fällig (§ 80 Abs. 1) und kann vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb gemeinsam mit der Abrechnung nach § 80 Abs. 6 zur ungeteilten Hand von jedem Milcherzeuger zurückfordert werden, der für den Lieferrücknahmebetrieb eine Prämievorauszahlung erhalten hat, sowie von deren Rechtsnachfolgern. Hinsichtlich der Verrechnung der Lieferrücknahmeprämi e zwischen den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben und dem Milchwirtschaftsfonds gelten die §§ 80 Abs. 4 und 5 und 82 sowie die BAO sinngemäß.“

48

134 der Beilagen

V o r g e s c h l a g e n e r T e x t :**G e l t e n d e F a s s u n g :**

(unbenützbarer Betrieb), kann der Verfügungsberechtigte über diesen Betrieb für eine vorübergehende Dauer von höchstens 36 Monaten ab dem auf das Ereignis folgenden Monatsersten die Einzelrichtmenge oder Anteile der Einzelrichtmenge dieses Betriebes auf einen oder mehrere andere landwirtschaftliche Betriebe (übernehmende Betriebe) übertragen. Eine Überstellung der Kühe vom milcherzeugenden auf einen oder mehrere landwirtschaftliche Betriebe ist bereits ab dem Tag des Ereignisses zulässig, wobei auf die übernehmenden Betriebe im verbleibenden Restmonat ab Beginn der Einstellung nur die vom unbenützbaren Betrieb noch nicht ausgenützten Anteile der Einzelrichtmenge, die ansonsten dem milcherzeugenden Betrieb zugestanden wären, für diesen Restmonat vorübergehend übertragen werden können.

(2) Die vorübergehende Übertragung der Einzelrichtmenge oder von Anteilen der Einzelrichtmenge ist vom Verfügungsberechtigten des unbenützbaren Betriebes jenem Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb schriftlich anzuseigen, der für die Übernahme von Milch und Erzeugnissen aus Milch bezüglich des unbenützbaren Betriebes zuständig ist. Dieser Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb hat hiervon den Milchwirtschaftsfonds sowie allenfalls andere betroffene Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe zu verständigen.

(3) Die vorübergehende Übertragung ist nur dann wirksam, wenn

1. die Anzeige von sämtlichen Verfügungsberechtigten des unbenützbaren Betriebs sowie von allen Verfügungsberechtigten über die die Einzelrichtmenge oder Anteile der Einzelrichtmenge vorübergehend übernehmenden Betriebe unterzeichnet wurde,
2. über eine allfällige Aufteilung der (Anteile der) Einzelrichtmenge auf mehrere Betriebe eine von allen Beteiligten gemäß Z 1 unterfertigte Erklärung vorliegt und die jeweils vorübergehend übertragenen und auf ein Wirtschaftsjahr bezogenen Mengen jeweils zur Gänze durch zwölf teilbar sein müssen,
3. die Übertragung der (Anteile der) Einzelrichtmenge auf landwirtschaftliche Betriebe erfolgt, die im selben Einzugsgebiet wie der unbenützbare Betrieb oder einem unmittelbar daran angrenzenden Einzugsgebiet liegen,
4. vom Verfügungsberechtigten des unbenützbaren Betriebes Nachweise über das Ereignis gemäß Abs. 1 sowie über die Unmöglichkeit der Benützbarkeit des Rinderstalles vorgelegt werden und
5. der Antrag vollständige Angaben über die betroffenen Verfügungsberechtigten sämtlicher, von der vorübergehenden Übertragung betroffenen Betriebe sowie die Anschrift dieser Betriebe enthält.

V o r g e s c h l a g e n e r T e x t :

(4) Der Milchwirtschaftsfonds hat im Wege der zuständigen Regionalkommission das Vorliegen des Ereignisses gemäß Abs. 1 sowie der Unmöglichkeit der Haltung von Kühen im unbenützbaren Betrieb durch eine Regionalkommission gemäß § 56 Abs. 6 überprüfen zu lassen. Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 oder andere Voraussetzungen für eine vorübergehende Übertragung nicht oder nicht mehr vor und wurde keine schriftliche Erklärung gemäß Abs. 7 abgegeben, hat der Fonds mit Bescheid festzustellen, daß die vorübergehende Übertragung unwirksam oder mit Beginn des Wegfalls der Voraussetzungen unwirksam geworden ist.

(5) Wird die vorübergehende Übertragung während eines Wirtschaftsjahres wirksam, so ist der unbenützbare Betrieb bis zum Eintritt des Ereignisses gemäß Abs. 1 für jeden vollen Monat mit je einem Zwölftel der ihm zustehenden Einzelrichtmenge zuzüglich der Anlieferungsmenge innerhalb seines Einzelrichtmengenanteils für jenen Monat, in dem das Ereignis eingetreten ist, abzurechnen. Nahm der unbenützbare Betrieb während dieses Zeitraumes auch an der freiwilligen Lieferrücknahme teil, so ist auch hinsichtlich der Bemessung der Prämie oder einer allfälligen Rückzahlung die Ausgangsmenge auf die Anzahl der Liefermonate aliquot umzulegen. Dabei ist jener Monat, in dem das Ereignis gemäß Abs. 1 eingetreten ist, in vollem Umfang zu berücksichtigen.

(6) Ab dem Wirksamwerden der vorübergehenden Übertragung der Einzelrichtmenge erhöht sich die Einzelrichtmenge des jeweiligen übernehmenden Betriebes im Ausmaß der auf den Übertragungszeitraum entfallenden Anteile der vorübergehend übertragenen Einzelrichtmenge bis zum Wirksamwerden der Rückübertragung der Einzelrichtmenge auf den ursprünglichen Betrieb. Nehmen die übernehmenden Betriebe an der freiwilligen Lieferrücknahme teil, so sind die abgelieferten Mengen von Milch und Erzeugnissen aus Milch während der Dauer der vorübergehenden Übertragung zunächst auf die vorübergehend übertragenen monatlichen Anteile der Einzelrichtmenge anzurechnen. Die vorübergehend übertragenen Anteile der Einzelrichtmengen bleiben hinsichtlich der Ausgangsmenge außer Ansatz. Die vorübergehend übertragenen monatlichen Anteile sind auch nicht in die Berechnung der Ausgangsmenge bei den übernehmenden Betrieben in der Folge einzubeziehen.

(7) Die vorübergehende Übertragung endet mit Beginn jenes Monatsersten, der auf das Einlangen einer entsprechenden schriftlichen Erklärung jenes Verfügungsberechtigten folgt, der über den seinerzeit unbenützbar gewordenen Betrieb Verfügungsberechtigt ist. Die vorübergehende Übertragung endet

G e l t e n d e F a s s u n g :

50

134 der Beilagen

Vorgeschlagener Text:**Geltende Fassung:**

jedenfalls spätestens nach Ablauf eines Zeitraumes von 36 Monaten, beginnend mit jenem Monatsersten, der auf den Eintritt des Ereignisses gemäß Abs. 1 folgt. Ab Rückübertragung der Einzelrichtmenge ist der wieder benützbare Betrieb (= ehemaliger unbenützbarer Betrieb) hinsichtlich seiner Einzelrichtmenge mit je einem Zwölftel für jeden Monat des verbleibenden Wirtschaftsjahres abzurechnen. Während dieses Zeitraumes kann der wieder benützbare Betrieb nicht an der freiwilligen Lieferrücknahme teilnehmen.

(8) Vorübergehend übertragene Einzelrichtmengen können von den übernehmenden Betrieben ansonsten weder weiter übertragen werden, noch können sie während der vorübergehenden Übertragung erlöschen. Diese Einzelrichtmengen sind beim jeweils übernehmenden Betrieb auf Vorgänge gemäß § 75 nicht einzurechnen.

(9) Wird die Haltung von Kühen in einem milcherzeugenden Betrieb vor dem 1. Juli 1991 auf Grund eines in Abs. 1 genannten Ereignisses unmöglich, so sind die Abs. 1 bis 8 mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. eine vorübergehende Übertragung der Einzelrichtmenge oder von Anteilen der Einzelrichtmenge frühestens ab 1. Juli 1991 möglich ist,
2. in den höchstens 36 Monate betragenden Übertragungszeitraum auch die vor dem 1. Juli 1991 liegenden Monate, die dem Eintritt des in Abs. 1 genannten Ereignisses folgten, einzurechnen sind und
3. hinsichtlich der Übertragung ab 1. Juli 1991 die Anzeige bis spätestens 31. Juli 1991 zu erfolgen hat.

§ 73 c. Bei Verlegung eines Betriebsstandortes im Zuge eines Verfahrens nach einem landwirtschaftlichen Siedlungsgesetz zur Verlegung aus wirtschaftlich ungünstiger Orts- oder Hoflage oder auf Grund eines Enteignungsverfahrens geht die Einzelrichtmenge auf Antrag auf den neuen Betriebsstandort über. Der Antrag ist — bei sonstiger Unwirksamkeit — von allen Eigentümern des milcherzeugenden Betriebes zu unterfertigen, die im Zeitpunkt des Abschlusses des Siedlungsverfahrens oder im Zeitpunkt der Enteignung Eigentümer des bisherigen milcherzeugenden Betriebes sind. Dieser Antrag ist bei jenem Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb einzubringen, der für den bisherigen milcherzeugenden Betrieb zuständig ist.“

43. (Verfassungsbestimmung) Die §§ 75 und 75 a lauten:

„§ 75. (Verfassungsbestimmung) (1) Verfügungsberechtigte über milcherzeugende Betriebe können

§ 75. (1) Verfügungsberechtigte über milcherzeugende Betriebe können — jeweils gerundet auf die nächste zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl — 85 vH

V o r g e s c h l a g e n e r T e x t :

1. mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1988 bis einschließlich 1. Juli 1991, sofern die Anzeige gemäß Abs. 2 vor dem 1. Juli 1991 erfolgt ist, — jeweils gerundet auf die nächste zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl — 85 vH ihrer gesamten Einzelrichtmenge oder 75 vH eines Anteiles ihrer Einzelrichtmenge, der in einem Wirtschaftsjahr mindestens 30 vH der dem milcherzeugenden Betrieb zustehenden Einzelrichtmenge zu betragen hat,
2. mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1991, sofern die Anzeige gemäß Abs. 2 nach dem 30. Juni 1991 erfolgt, ihre gesamte Einzelrichtmenge, der in einem Wirtschaftsjahr mindestens 7 056 kg zu betragen hat, abzüglich 15 vH und jeweils gerundet auf die nächste zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen auf einen oder mehrere milcherzeugende Betriebe übertragen. Die Differenz auf 100 vH der übertragenen Einzelrichtmenge oder Anteile von Einzelrichtmengen erlischt bei der Abgabe entschädigungslos.

(2) Die beabsichtigte Übertragung von (Anteilen von) Einzelrichtmengen ist jenem Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb anzugeben, der für die Übernahme von Milch und Erzeugnissen aus Milch des die Einzelrichtmenge oder einen Anteil der Einzelrichtmenge abgebenden milcherzeugenden Betriebes zuständig ist. Die Anzeige hat von jenen Personen zu erfolgen, die über den die (Anteile der) Einzelrichtmenge abgebenden milcherzeugenden Betrieb verfügberechtigt sind. Dabei ist ein vom Milchwirtschaftsfonds aufzulegendes Formblatt zu verwenden, in dem auch jene milcherzeugenden Betriebe, auf die die (Anteile der) Einzelrichtmenge übertragen werden soll (sollen), deren Verfügberechtigte, die Höhe der übertragenen Anteile von Einzelrichtmengen sowie ein Nachweis des für den Erwerb der (Anteile der) Einzelrichtmenge erforderlichen und entsprechenden Mißverhältnisses (Abs. 5) anzugeben sind. Die erfolgte Anzeige ist vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb dem bisherigen und den die Einzelrichtmenge erwerbenden Verfügberechtigten zu bestätigen und anderen davon betroffenen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben sowie dem Milchwirtschaftsfonds zur Kenntnis zu bringen, wenn diese vollständig ausgefüllt ist und die sonstigen Voraussetzungen — insbesondere gemäß Abs. 2 a — erfüllt sind. Ansonsten sind die Anzeigen dem Milchwirtschaftsfonds zur Entscheidung vorzulegen. Ist der Verfügberechtigte nicht Alleineigentümer jenes milcherzeugenden Betriebes, von dem die Einzelrichtmenge abgegeben werden soll, ist der Antrag von sämtlichen Eigentümern dieses Betriebes zu unterfertigen. Besteht die Einzelrichtmenge dieses Betriebes auch aus Anteilen von Einzelrichtmengen, die auf Grund von

G e l t e n d e F a s s u n g :

ihrer gesamten Einzelrichtmenge oder 75 vH eines Anteiles ihrer Einzelrichtmenge, der in einem Wirtschaftsjahr mindestens 30 vH der dem milcherzeugenden Betrieb zustehenden Einzelrichtmenge zu betragen hat, nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen auf einen oder mehrere milcherzeugende Betriebe übertragen. Die Differenz auf 100 vH der übertragenen Einzelrichtmenge oder Anteile von Einzelrichtmengen erlischt entschädigungslos.

52

134 der Beilagen

Vorgeschlagener Text:

Partnerschaftsverträgen oder Pachtverträgen übergegangen sind, ist der Antrag auf Übertragung der Einzelrichtmenge auch von allen von der Übertragung betroffenen Vertragspartnern zu unterfertigen. Die Gemeinde hat die Vollständigkeit der angegebenen Eigentümer zu bestätigen. Diese Aufgabe fällt in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

(2 a) Erfolgt die Anzeige der beabsichtigten Übertragung von (Anteilen von) Einzelrichtmengen nach dem 30. Juni 1991 und sollen (Anteile von) Einzelrichtmengen an milcherzeugende Betriebe, die außerhalb des Einzugsgebietes des die (Anteile der) Einzelrichtmenge abgebenden Betriebes liegen, übertragen werden, ist die Anzeige gemäß Abs. 2 vom Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb nur im Falle der Z 4 zu bestätigen. Weiter ist folgende Vorgangsweise einzuhalten:

1. Gleichzeitig mit der Anzeige gemäß Abs. 2 ist ein weiteres vom Milchwirtschaftsfonds aufzulegendes und vollständig ausgefülltes Formblatt (Zusatzblatt) vorzulegen, in dem die für ein anderes Einzugsgebiet voraussichtlich abzugebende Übertragungsmenge (Teilmenge), der hiefür vereinbarte Preis und die Zahlungsziele anzugeben sind.
2. Eine Ausfertigung des Zusatzblattes ist vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb auf einer allgemein zugänglichen Aushangstafel für einen Zeitraum von vier Wochen, beginnend mit dem Tag des Einlangens der Anzeige, auszuhängen. Der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb hat auf dem Zusatzblatt das Ende der vierwöchigen Frist anzugeben.
3. Meldet sich während des vierwöchigen Zeitraumes ein Milcherzeuger desselben Einzugsgebietes beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb und ist dieser Milcherzeuger ferner bereit, zumindest die im Zusatzblatt angegebenen Bedingungen zu erfüllen, und kann er die Erfüllung der Bedingungen auf geeignete Weise nachweisen und treffen auf diesen Milcherzeuger die sonstigen Voraussetzungen für die Übertragung von (Anteilen von) Einzelrichtmengen zu, hat der zuständige Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb die Übertragung an diesen Milcherzeuger bei Nachweis der gleichzeitig vorzunehmenden Überweisung zumindest des geforderten Preises vorzunehmen und diese Übertragung auf dem Zusatzblatt zu bestätigen. Die Milcherzeuger und Eigentümer des die (Anteile der) Einzelrichtmenge abgebenden Betriebes sind vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb von der innerhalb des Einzugsgebietes erfolgten Übertragung zu verständigen. Melden sich mehrere

Geltende Fassung:

Pachtverträgen übergegangen ist, ist der Antrag auf Übertragung der Einzelrichtmenge auch von allen von der Übertragung betroffenen Vertragspartnern zu unterfertigen. Die Gemeinde hat die Vollständigkeit der angegebenen Eigentümer zu bestätigen. Diese Aufgabe fällt in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

V o r g e s c h l a g e n e r T e x t :

Milcherzeuger, hat die Übertragung auf jenen, dessen Meldung zuerst beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb eingelangt ist, zu erfolgen.

4. Meldet sich während des vierwöchigen Zeitraumes kein Milcherzeuger im Sinne der Z 3, hat der zuständige Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb dies auf dem Zusatzblatt zu vermerken und umgehend die Übertragung gemäß der erfolgten Anzeige — bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen — zu bestätigen.

Eine Ausfertigung des vollständig ausgefüllten Zusatzblattes ist vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb nach erfolgter Übertragung von (Anteilen von) Einzelrichtmengen gemeinsam mit dem Formblatt gemäß Abs. 2 an den Milchwirtschaftsfonds zu senden.

(3) Die Übertragung von (Anteilen von) Einzelrichtmengen wird bis einschließlich des Wirtschaftsjahres 1990/91 mit Beginn des auf die Anzeige folgenden Wirtschaftsjahres wirksam. Ab dem Wirtschaftsjahr 1991/92 wird die Übertragung mit Ablauf des letzten Tages des Wirtschaftsjahres (30. Juni) wirksam, in dem eine vollständig ausgefüllte und bestätigte Anzeige beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb eingelangt ist. Wurde jedoch während des Wirtschaftsjahres, in dem die Anzeige erfolgt, von dem die Einzelrichtmenge abgebenden Betrieb keine Milch an einen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb geliefert, kann die Einzelrichtmenge rückwirkend mit Beginn jenes Wirtschaftsjahres übertragen werden, in dem die Anzeige erfolgt.

(4) Die Einzelrichtmenge kann nur an milcherzeugende Betriebe, die im selben Land oder in einem an dieses Land angrenzenden Verwaltungsbezirk gelegen sind, abgegeben werden.

(5) Bei jedem eine Einzelrichtmenge oder einen Anteil einer Einzelrichtmenge erwerbenden milcherzeugenden Betrieb muß ein Mißverständnis zwischen der vorhandenen Einzelrichtmenge und der auf Grund der Futterbasis dieses Betriebes errechneten Einzelrichtmenge bestehen. Zur Futterbasis zählen die Grünlandflächen — ausgenommen Almflächen (§ 71 Abs. 3 und 4) — und Feldfutterflächen, die mit Klee und Kleegras sowie mit Luzernen bebaut werden; der Milchwirtschaftsfonds hat durch Verordnung die Wertigkeit der verschiedenen Flächen auf Grund der im statistischen Durchschnitt auf den verschiedenen Arten von Grünlandflächen und Feldfutterflächen erzielbaren Erträge festzulegen; ein Mißverhältnis besteht dann, wenn die Einzelrichtmenge

G e l t e n d e F a s s u n g :

(3) Die Übertragung (von Anteilen) der Einzelrichtmenge wird mit Beginn des auf die Anzeige folgenden Wirtschaftsjahres wirksam. Wurde jedoch während des Wirtschaftsjahres, in dem die Anzeige erfolgt, von dem die Einzelrichtmenge abgebenden Betrieb keine Milch an einen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb geliefert und auch keine Mengen im Rahmen des Ab-Hof-Verkaufes gemäß § 16 verrechnet, kann die Einzelrichtmenge rückwirkend mit Beginn jenes Wirtschaftsjahres übertragen werden, in dem die Anzeige erfolgt.

(4) Die Einzelrichtmenge kann nur an milcherzeugende Betriebe, die im selben Land oder in einem an dieses Land angrenzenden Verwaltungsbezirk gelegen sind, abgegeben werden.

(5) Bei jedem, eine Einzelrichtmenge oder einen Anteil einer Einzelrichtmenge erwerbenden milcherzeugenden Betrieb muß ein Mißverhältnis zwischen der vorhandenen Einzelrichtmenge und der auf Grund der Futterbasis dieses Betriebes errechneten Einzelrichtmenge bestehen. Zur Futterbasis zählen die Grünlandflächen — ausgenommen Almflächen (§ 71 Abs. 3 und 4) — und Feldfutterflächen, die mit Klee und Kleegras sowie mit Luzernen bebaut werden; der Milchwirtschaftsfonds hat durch Verordnung die Wertigkeit der verschiedenen Flächen auf Grund der im statistischen Durchschnitt auf den verschiedenen Arten von Grünlandflächen und Feldfutterflächen erzielbaren Erträge festzulegen; ein Mißverhältnis besteht dann, wenn die Einzelrichtmenge

V o r g e s c h l a g e n e r T e x t :

kleiner ist als die Summe der Hektarzahl der Futterbasis, die wie folgt zu errechnen ist:

1. bei einer Anzeige gemäß Abs. 2 vor dem 1. Juli 1991 für die ersten 3 ha multipliziert mit 5 000 je ha, für weitere 4 ha multipliziert mit 4 000 je ha, für weitere 8 ha multipliziert mit 3 000 je ha und für weitere 7 ha multipliziert mit 2 144 je ha,
2. bei einer Anzeige gemäß Abs. 2 nach dem 30. Juni 1991 für die ersten 5 ha multipliziert mit 6 000 je ha, für weitere 6 ha multipliziert mit 5 000 je ha und für weitere 5 ha multipliziert mit 4 000 je ha.

Zur Ermittlung der Futterbasis sind diese Flächen dann heranzuziehen, wenn sie entweder im Eigentum des über den eine Einzelrichtmenge oder einen Anteil einer Einzelrichtmenge erwerbenden milcherzeugenden Betrieb Verfügungsberechtigten stehen oder von diesem für mindestens ein Jahr gepachtet wurden. Bei der Berechnung des Mißverhältnisses ist eine Zusammenrechnung von Einzelrichtmengen gemäß § 73 Abs. 1, 2 a und 2 b, eine Übertragung von (Anteilen von) Einzelrichtmengen gemäß § 75 b sowie eine Zusammenlegung von Einzelrichtmengen gemäß § 75 a zu berücksichtigen. Die Gemeinden haben die Vollständigkeit der die Futterbasis betreffenden Flächen zu bestätigen. Diese Aufgaben fallen in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern hat zu bestätigen, daß die angegebenen Pachtflächen bei ihr gemeldet wurden. Die Bestätigungen der Gemeinden und der Sozialversicherungsanstalt sind gültig, wenn sie bei Vorlage an den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb nicht älter als sechs Monate sind. Die Bestätigungen sind anlässlich der Anzeige gemäß Abs. 2 von den Verfügungsberechtigten, die eine Erhöhung der Einzelrichtmenge ihrer Betriebe bewirken wollen, vorzulegen. Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern hat den Milchwirtschaftsfonds zu verständigen, wenn die Pachtverträge vor Ablauf einer mindestens einjährigen Laufzeit wieder aufgelöst werden.

(6) Von jedem milcherzeugenden Betrieb können mit Wirksamkeit ab dem 1. Juli 1988 bis einschließlich 1. Juli 1991, sofern die Anzeige gemäß Abs. 2 vor dem 1. Juli 1991 erfolgt, pro Wirtschaftsjahr Einzelrichtmengen oder Anteile von Einzelrichtmengen im Höchstmaß von insgesamt 5 004 kg erworben werden, höchstens jedoch im Umfang des vorhandenen Mißverhältnisses, aufgerundet auf die nächste zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl. Die durch den Erwerb einer Einzelrichtmenge oder eines Anteiles einer Einzelrichtmenge entstehende Einzelrichtmenge eines milcherzeugenden Betriebes darf insgesamt 70 008 kg nicht übersteigen. Dabei ist eine Zusammenrechnung von Einzelrichtmengen gemäß § 73 Abs. 1 und 2 a sowie eine Zusammenlegung von Einzelrichtmengen gemäß § 75 a zu berücksichtigen.

G e l t e n d e F a s s u n g :

kleiner ist als die Summe der Hektarzahl der Futterbasis, multipliziert mit 5 000 für die ersten 3 ha, mit 4 000 für weitere 4 ha und 3 000 für weitere 8 ha und mit 2 144 für weitere 7 ha. Zur Ermittlung der Futterbasis sind diese Flächen dann heranzuziehen, wenn sie entweder im Eigentum des über den eine Einzelrichtmenge oder einen Anteil einer Einzelrichtmenge erwerbenden milcherzeugenden Betrieb Verfügungsberechtigten stehen oder von diesem mit schriftlichen Pachtvertrag für mindestens ein Jahr gepachtet wurden. Bei der Berechnung des Mißverhältnisses ist eine Zusammenrechnung von Einzelrichtmengen gemäß § 73 Abs. 1 und 2 a sowie eine Zusammenlegung von Einzelrichtmengen gemäß § 75 a zu berücksichtigen. Die Gemeinden haben die Vollständigkeit der die Futterbasis betreffenden Flächen zu bestätigen. Diese Aufgaben fallen in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern hat zu bestätigen, daß die angegebenen Pachtverträge über die angegebenen Pachtflächen bei ihr gemeldet wurden. Die Bestätigungen der Gemeinden und der Sozialversicherungsanstalt sind gültig, wenn sie bei Vorlagen an den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb nicht älter als sechs Monate sind. Die Bestätigungen sind anlässlich der Anzeige gemäß Abs. 2 von den Verfügungsberechtigten, die eine Erhöhung der Einzelrichtmenge ihres Betriebes bewirken wollen, vorzulegen. Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern hat den Milchwirtschaftsfonds zu verständigen, wenn diese Pachtverträge vor Ablauf einer mindestens einjährigen Laufzeit wieder aufgelöst werden.

54

134 der Beilagen

Vorgeschlagener Text:

mengen gemäß § 73 Abs. 1 und 2 a sowie eine Zusammenlegung von Einzelrichtmengen gemäß § 75 a zu berücksichtigen. Das Ausmaß jeder übertragenen Einzelrichtmenge oder jedes übertragenen Anteiles einer Einzelrichtmenge muß eine zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl sein. Wenn ein landwirtschaftlicher Betrieb ohne Einzelrichtmenge von Todes wegen erworben wird oder an eine im § 75 a Abs. 1 Z 2 genannte Person auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung übergeben wird, so kann der Verfügungsberechtigte abweichend vom ersten Satz binnen zwei Jahren ab diesem Erwerb Einzelrichtmengen oder Anteile von Einzelrichtmengen im Höchstausmaß von insgesamt 10 008 kg pro Wirtschaftsjahr erwerben, höchstens jedoch im Umfang des vorhandenen Mißverhältnisses, aufgerundet auf die nächste zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl. Wenn ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Einzelrichtmenge von Todes wegen erworben wird oder an eine im § 75 a Abs. 1 Z 2 genannte Person auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung übergeben wird, so kann der Verfügungsberechtigte abweichend vom ersten Satz in dem auf den Erwerb folgenden Jahr eine Einzelrichtmenge oder einen Anteil einer Einzelrichtmenge im Höchstausmaß von insgesamt 10 008 kg erwerben, höchstens jedoch im Umfang des vorhandenen Mißverhältnisses, aufgerundet auf die nächste zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl. Die übrigen Voraussetzungen für den Erwerb von Einzelrichtmengen oder von Anteilen von Einzelrichtmengen gelten in diesen Fällen sinngemäß.

(6 a) Mit Wirksamkeit ab dem 1. Juli 1991 können, sofern die Anzeige gemäß Abs. 2 nach dem 30. Juni 1991 erfolgt, von jedem milcherzeugenden Betrieb pro Wirtschaftsjahr Einzelrichtmengen oder Anteile von Einzelrichtmengen im Höchstausmaß von insgesamt 6 000 kg erworben werden, höchstens jedoch im Umfang des vorhandenen Mißverhältnisses, aufgerundet auf die nächste zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl. Die durch den Erwerb einer Einzelrichtmenge oder eines Anteiles einer Einzelrichtmenge entstehende Einzelrichtmenge eines milcherzeugenden Betriebes darf in den im ersten Satz genannten Fällen insgesamt 80 004 kg nicht übersteigen. Dabei ist eine Zusammenrechnung von Einzelrichtmengen gemäß § 73 Abs. 1, 2 a und 2 b, eine Übertragung von (Anteilen von) Einzelrichtmengen gemäß § 75 b sowie eine Zusammenlegung von Einzelrichtmengen gemäß § 75 a zu berücksichtigen.

(6 b) Das Ausmaß jeder gemäß Abs. 6 a übertragenen Einzelrichtmenge oder jedes übertragenen Anteiles einer Einzelrichtmenge muß eine zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl sein.

Geltende Fassung:

Jede übertragene Einzelrichtmenge oder jeder übertragene Anteil einer Einzelrichtmenge muß eine zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl sein. Wenn ein landwirtschaftlicher Betrieb ohne Einzelrichtmenge von Todes wegen erworben wird oder an eine im § 75 a Abs. 1 Z 2 genannte Person auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung übergeben wird, so kann der Verfügungsberechtigte abweichend vom ersten Satz binnen zwei Jahren ab diesem Erwerb Einzelrichtmengen oder Anteile von Einzelrichtmengen im Höchstausmaß von insgesamt 10 008 kg pro Wirtschaftsjahr erwerben, höchstens jedoch im Umfang des vorhandenen Mißverhältnisses, aufgerundet auf die nächste zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl. Wenn ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Einzelrichtmenge von Todes wegen erworben wird oder an eine im § 75 a Abs. 1 Z 2 genannte Person auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung übergeben wird, so kann der Verfügungsberechtigte abweichend vom ersten Satz in dem auf den Erwerb folgenden Jahr eine Einzelrichtmenge oder einen Anteil einer Einzelrichtmenge im Höchstausmaß von insgesamt 10 008 kg erwerben, höchstens jedoch im Umfang des vorhandenen Mißverhältnisses, aufgerundet auf die nächste zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl. Die übrigen Voraussetzungen für den Erwerb von Einzelrichtmengen oder von Anteilen von Einzelrichtmengen gelten in diesen Fällen sinngemäß.

56

134 der Beilagen

Geltende Fassung:**Vorgeschlagener Text:**

(6 c) Abweichend von Abs. 6 a kann ab dem Wirtschaftsjahr 1991/92

1. ein Verfügungsberechtigter über einen landwirtschaftlichen Betrieb ohne Einzelrichtmenge binnen drei Jahren ab Beginn der ersten Abgabe von Milch und Erzeugnissen aus Milch an den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb oder
2. ein Verfügungsberechtigter, dessen landwirtschaftlicher Betrieb im Zeitraum zwischen dem 1. Juli 1989 und dem 30. Juni 1991 ohne Einzelrichtmenge war, binnen drei Jahren ab Beginn der ersten Abgabe von Milch und Erzeugnissen aus Milch an den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb oder
3. ein Verfügungsberechtigter über einen landwirtschaftlichen Betrieb, der ab 1. Juli 1989 von Todes wegen erworben wurde oder an eine im § 75 a Abs. 1 Z 2 genannte Person auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung übergeben wurde, binnen drei Jahren ab diesem Erwerb

Einzelrichtmengen oder Anteile von Einzelrichtmengen im Höchstmaß von insgesamt 30 000 kg erwerben, höchstens jedoch im Umfang des vorhandenen Mißverhältnisses, aufgerundet auf die nächste zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl. Die übrigen Voraussetzungen für den Erwerb von Einzelrichtmengen oder von Anteilen von Einzelrichtmengen gelten in diesen Fällen sinngemäß.

(7) Jeder Erwerb einer Einzelrichtmenge oder eines Anteiles einer Einzelrichtmenge, der die Voraussetzungen der Abs. 1, Abs. 2 erster bis dritter Satz, Abs. 2 a, 4 und 5 — insbesondere das Vorliegen eines für den Erwerb der Einzelrichtmenge entsprechenden Mißverhältnisses — oder die Voraussetzungen der Abs. 6 bis 6 c nicht erfüllt, ist unwirksam. Sollte eine der in Abs. 2 fünfter bis letzter Satz genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sein, so ist die angezeigte und bestätigte Übertragung der Einzelrichtmenge oder von Anteilen der Einzelrichtmenge dennoch wirksam. In diesem Fall sind allfällige Ersatzansprüche auf dem Zivilrechtswege geltend zu machen.

§ 75 a. (Verfassungsbestimmung) (1) Die Einzelrichtmenge geht über Antrag in folgenden Fällen zur Gänze oder teilweise auf einen anderen Betrieb über:

1. bei Verehelichung von Verfügungsberechtigten, die über je einen oder mehrere landwirtschaftliche Betriebe mit Einzelrichtmenge Verfügungsberechtigt sind;
2. bei vertraglich vereinbarter Übergabe eines weiteren landwirtschaftlichen Betriebes mit Einzelrichtmenge an einen der nachfolgend aufgezählten Übernehmer oder an diesen und seinen Ehegatten oder an seinen Ehegatten.

(7) Jeder Erwerb einer Einzelrichtmenge oder eines Anteiles einer Einzelrichtmenge, der die Voraussetzungen der Abs. 1, Abs. 2 erster bis dritter Satz und Abs. 4 bis 6 — insbesondere das Vorliegen eines für den Erwerb der Einzelrichtmenge entsprechenden Mißverhältnisses — nicht erfüllt, ist unwirksam. Sollte eine der in Abs. 2 fünfter bis letzter Satz genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sein, so ist die angezeigte und bestätigte Übertragung der Einzelrichtmenge oder von Anteilen der Einzelrichtmenge dennoch wirksam. In diesem Fall sind allfällige Ersatzansprüche auf dem Zivilrechtswege geltend zu machen.

§ 75 a. (1) Die Einzelrichtmenge geht über Antrag in folgenden Fällen zur Gänze oder teilweise auf einen anderen Betrieb über:

1. Bei Verehelichung von über zwei oder mehrere landwirtschaftliche Betriebe mit Einzelrichtmenge Verfügungsberechtigten;
2. bei vertraglich vereinbarter Übergabe eines weiteren landwirtschaftlichen Betriebes mit Einzelrichtmenge an einen der nachfolgend aufgezählten Übernehmer oder an diesen und seinen Ehegatten oder an seinen Ehegatten. Übernehmer im vorstehenden Sinne sind Verwandte oder Verschwägerte in

Vorgeschlagener Text:

- Übernehmer im vorstehenden Sinne sind Verwandte oder Verschwägerte in gerader Linie, Wahlkinder sowie Geschwister oder Ehegatten von Geschwistern des bisherigen Betriebsinhabers;
3. bei Erwerb eines weiteren landwirtschaftlichen Betriebes mit Einzelrichtmenge von Todes wegen.

(2) Anträge nach Abs. 1 sind binnen fünf Jahren unter Verwendung eines vom Milchwirtschaftsfonds aufzulegenden Formblattes von allen über die vom Antrag betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe Verfügungsberechtigten und Eigentümern zu unterfertigen. Die Gemeinde hat die Vollständigkeit der angegebenen Eigentümer zu bestätigen. Diese Aufgabe fällt in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Von den Antragstellern ist jener landwirtschaftliche Betrieb anzugeben, auf dem die Einzelrichtmengen zusammengelegt werden sollen. Der Antrag ist bei jenem Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb einzureichen, in dessen Einzugsgebiet der genannte landwirtschaftliche Betrieb gelegen ist. Dieser Antrag ist vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb zu bestätigen und anderen davon betroffenen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben zur Kenntnis zu bringen, wenn der Antrag vollständig ausgefüllt ist und die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Ansonsten sind die Anträge dem Milchwirtschaftsfonds zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Besteht die Einzelrichtmenge eines Betriebes, dessen Einzelrichtmenge auf einen anderen Betrieb übertragen werden soll, auch aus Anteilen von Einzelrichtmengen, die auf Grund von Partnerschaftsverträgen oder Pachtverträgen übergegangen sind, ist der Antrag auf Übertragung der Einzelrichtmenge auch von allen von der Übertragung betroffenen Vertragspartnern zu unterfertigen.

(4) Die Übertragung wird mit Beginn des Wirtschaftsjahres wirksam, das auf das Einlangen des Antrages beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb folgt. Wurde jedoch während dieses Wirtschaftsjahres von dem die Einzelrichtmenge abgebenden Betrieb keine Milch an einen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb geliefert und auch keine Mengen im Rahmen des Ab-Hof-Verkaufes gemäß § 16 verrechnet, kann die Einzelrichtmenge rückwirkend mit Beginn dieses Wirtschaftsjahres übertragen werden.

(5) Durch die Übertragung von Einzelrichtmengen darf eine gemeinsame Einzelrichtmenge von höchstens 140 004 kg entstehen. Dabei ist eine Zusammenrechnung von Einzelrichtmengen gemäß § 73 Abs. 1, 2 a und 2 b und

Geltende Fassung:

- gerader Linie, Wahlkinder sowie Geschwister oder Ehegatten von Geschwistern des bisherigen Betriebsinhabers;
3. bei Erwerb eines weiteren landwirtschaftlichen Betriebes mit Einzelrichtmenge von Todes wegen.

(2) Anträge nach Abs. 1 sind unter Verwendung eines vom Milchwirtschaftsfonds aufzulegenden Formblattes von allen über die vom Antrag betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe Verfügungsberechtigten und Eigentümern zu unterfertigen. Die Gemeinde hat die Vollständigkeit der angegebenen Eigentümer zu bestätigen. Diese Aufgabe fällt in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Von den Antragstellern ist jener landwirtschaftliche Betrieb anzugeben, auf dem die Einzelrichtmengen zusammengelegt werden sollen. Der Antrag ist bei jenem Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb einzureichen, in dessen Einzugsgebiet der genannte landwirtschaftliche Betrieb gelegen ist. Dieser Antrag ist vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb zu bestätigen und anderen davon betroffenen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben zur Kenntnis zu bringen, wenn der Antrag vollständig ausgefüllt ist und die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Ansonsten sind die Anträge dem Milchwirtschaftsfonds vorzulegen.

(3) Besteht die Einzelrichtmenge eines Betriebes, dessen Einzelrichtmenge auf einen anderen Betrieb übertragen werden soll, auch aus Anteilen von Einzelrichtmengen, die auf Grund von Partnerschaftsverträgen oder Pachtverträgen übergegangen sind, ist der Antrag auf Übertragung der Einzelrichtmenge auch von allen von der Übertragung betroffenen Vertragspartnern zu unterfertigen.

(4) Die Übertragung wird mit Beginn des Wirtschaftsjahres wirksam, das auf das Einlangen des Antrages beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb folgt. Wurde jedoch während dieses Wirtschaftsjahres von dem die Einzelrichtmenge abgebenden Betrieb keine Milch an einen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb geliefert und auch keine Mengen im Rahmen des Ab-Hof-Verkaufes gemäß § 16 verrechnet, kann die Einzelrichtmenge rückwirkend mit Beginn dieses Wirtschaftsjahres übertragen werden.

(5) Durch die Übertragung von Einzelrichtmengen darf eine gemeinsame Einzelrichtmenge von höchstens 140 004 kg entstehen. Dabei ist eine Zusammenrechnung von Einzelrichtmengen gemäß § 73 Abs. 1 und eine

58

134 der Beilagen

Vorgeschlagener Text:

eine Übertragung von (Anteilen von) Einzelrichtmengen gemäß § 75 b zu berücksichtigen.

(6) Jede Übertragung von Einzelrichtmengen, die die Voraussetzungen der Abs. 1 bis 5 nicht erfüllt, ist unwirksam.

(7) Übertragungen von Einzelrichtmengen erfolgen auf Dauer zugunsten des übernehmenden landwirtschaftlichen Betriebes, sofern nicht bei Antragstellung angegeben wurde, daß bei späterer Aufteilung des Verfügungsberechtes über die in Betracht kommenden landwirtschaftlichen Betriebe die zusammengelegten Einzelrichtmengen wieder dem jeweiligen Verfügungsberechtigten über diese Betriebe zustehen sollen.“

44. (Verfassungsbestimmung) Nach § 75 a werden folgende §§ 75 b bis 75 d eingefügt:

„§ 75 b. (Verfassungsbestimmung) (1) Hat ein Pächter als Verfügungsberechtigter über einen milcherzeugenden Betrieb während der Dauer des Pachtverhältnisses

1. eine Einzelrichtmenge oder Anteile von Einzelrichtmengen auf eigene Rechnung im Rahmen der Handelbarkeit gemäß § 75 ab 1. Juli 1988 neu erlangt oder
2. Anteile von Einzelrichtmengen infolge Überlieferung der Einzelrichtmenge zur bestehenden Einzelrichtmenge des milcherzeugenden Betriebes vor dem 1. Juli 1988 hinzuerworben oder
3. nach dem 1. Juli 1978 auf einem Pachtbetrieb ohne Einzelrichtmenge eine Einzelrichtmenge als Neulieferant erworben und stimmt der Verpächter der Übertragung der Einzelrichtmenge vom Pachtbetrieb auf einen anderen landwirtschaftlichen Betrieb zu,

so kann der Pächter die neu erworbene Richtmenge oder die neu erworbenen Anteile der Richtmenge im zu diesem Zeitpunkt bestehenden Ausmaß gerundet auf die nächste zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl auf Antrag nach Ablauf des bisherigen Pachtvertrages ganz oder teilweise auf einen anderen landwirtschaftlichen Betrieb übertragen, sofern der Pächter über diesen anderen landwirtschaftlichen Betrieb Verfügungsberechtigt ist. Der Pächter hat das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Z 1 bis 3 durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen.

(1 a) Anstelle einer Übertragung kann der Pächter die gemäß Abs. 1 neu erworbene Einzelrichtmenge oder die gemäß Abs. 1 neu erworbenen Anteile einer

Geltende Fassung:

Zusammenlegung von Einzelrichtmengen gemäß § 73 Abs. 2 a zu berücksichtigen.

(6) Jede Übertragung von Einzelrichtmengen, die die Voraussetzungen der Abs. 1 bis 5 nicht erfüllt, ist unwirksam.

(7) Übertragungen von Einzelrichtmengen erfolgen auf Dauer zugunsten des übernehmenden landwirtschaftlichen Betriebes, sofern nicht bei Antragstellung angegeben wurde, daß bei späterer Aufteilung des Verfügungsberechtes über die in Betracht kommenden landwirtschaftlichen Betriebe die zusammengelegten Einzelrichtmengen wieder dem jeweiligen Verfügungsberechtigten über diese Betriebe zustehen sollen.

Vorgeschlagener Text:

Einzelrichtmenge im Rahmen der Handelbarkeit gemäß § 75 auf einen oder mehrere andere Betriebe übertragen.

(2) Anträge nach Abs. 1 sind innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Pachtvertrages unter Verwendung eines vom Milchwirtschaftsfonds aufzulegenden Formblattes bei jenem Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb einzureichen, in dessen Einzugsgebiet der vom Pächter gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3 bewirtschaftete Betrieb gelegen ist. Dieser Antrag ist vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb zu bestätigen und anderen davon betroffenen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben zur Kenntnis zu bringen, wenn der Antrag vollständig ausgefüllt ist und die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Ansonsten sind die Anträge dem Milchwirtschaftsfonds zur Entscheidung vorzulegen.

(2 a) Der über die Einzelrichtmenge des zuvor verpachteten Betriebes Verfügungsberechtigte darf bis zur endgültigen Entscheidung, ob und in welchem Ausmaß die Einzelrichtmenge oder Anteile der Einzelrichtmengen gemäß Abs. 1 übertragen werden, Verfügungen über eine Übertragung der am ehemaligen Pachtbetrieb verbleibenden Einzelrichtmenge nur insoweit treffen, als diesbezüglich seitens des ehemaligen Pächters innerhalb der in Abs. 2 genannten Frist kein Anspruch auf Richtmengenübertragung geltend gemacht wird.

(3) Die Übertragung wird mit Beginn des Wirtschaftsjahres wirksam, das auf das Einlangen des vollständig ausgefüllten und mit sämtlichen Nachweisen versehenen Antrages beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb folgt. Wurde jedoch während dieses Wirtschaftsjahres von dem die Einzelrichtmenge abgebenden Betrieb keine Milch an einen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb geliefert, kann die Einzelrichtmenge rückwirkend mit Beginn dieses Wirtschaftsjahres übertragen werden.

(4) Durch die Übertragung darf eine gemeinsame Einzelrichtmenge von höchstens 140 004 kg entstehen. Dabei ist eine Zusammenrechnung von Einzelrichtmengen gemäß § 73 Abs. 1 und eine Zusammenlegung von Einzelrichtmengen gemäß § 73 Abs. 2 a und 2 b und eine Übertragung von Einzelrichtmengen gemäß § 75 a zu berücksichtigen. Übertragungen von Anteilen von Einzelrichtmengen, die über die Höchstmenge von 140 004 kg hinausgehen, sind unwirksam.

§ 75 c. (Verfassungsbestimmung) (1) § 73 Abs. 5 Z 1 in der Fassung des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 210, ist auf Partnerschaftsverträge, die vor dem 1. Juli 1988 abgeschlossen und bis 30. Juni 1988 dem zuständigen

Geltende Fassung:

Vorgeschlagener Text:

Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb oder dem Milchwirtschaftsfonds gemeldet wurden, unter der Voraussetzung weiterhin anzuwenden, daß die Partnerschaftsverträge zwischen denselben Vertragspartnern oder deren Rechtsnachfolgern unmittelbar an deren jeweiliges Auslaufen anschließend verlängert werden.

Geltende Fassung:

(2) § 73 Abs. 5 Z 2 in der Fassung des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 210, ist auf Pachtverträge, die spätestens am 2. April 1986 abgeschlossen wurden und auf Grund deren die Einzelrichtmenge spätestens mit Wirkung vom 1. Juli 1986 übergegangen ist, mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Einzelrichtmenge nach Ablauf einer sechsjährigen Pachtdauer mit dem darauffolgenden Wirtschaftsjahr in dem Ausmaß, in dem sie übergegangen ist, höchstens aber in dem zu diesem Zeitpunkt bestehenden Ausmaß, wieder zurückfällt. Diese Pachtverträge können gemäß § 73 Abs. 5 Z 2 in der Fassung des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 210, nur zwischen denselben Vertragspartnern oder deren Rechtsnachfolgern für die Dauer von weiteren sechs Wirtschaftsjahren unmittelbar an den Ablauf der bisherigen Pachtverträge anschließend verlängert werden. Für solche Verlängerungen hat der Milchwirtschaftsfonds durch Verordnung die näheren Voraussetzungen festzusetzen. In dieser Verordnung muß jedenfalls weiterhin wie zuletzt bestimmt werden:

1. Die landwirtschaftlichen Betriebe der Vertragspartner müssen im selben oder in unmittelbar angrenzenden Gerichtsbezirken gelegen sein.
2. Im landwirtschaftlichen Betrieb des Verpächters muß bei sonstiger rückwirkender Ungültigkeit der Richtmengenübertragung die Milcherzeugung eingestellt bleiben.
3. Sofern der Verpächter nur einen Teil der Futterflächen (einschließlich Ackerland) verpachtet, können pro ha verpachteter Futterfläche höchstens 5 000 kg Einzelrichtmenge (jedoch nicht mehr als die bisherige Einzelrichtmenge) an den oder die Pächter übergehen, wobei das Ausmaß der Einzelrichtmenge eine zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl sein muß; diese Einschränkung gilt nicht, wenn der Verpächter alle Futterflächen (einschließlich Ackerland) an den oder die Pächter verpachtet und sich (höchstens) Bauflächen, Weingärten, Wald, Ödland, Hausgarten, Obstgärten und dergleichen zurückbehält.

Diese Bestimmungen gelten auch dann, wenn auf Grund des Art. V in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 183/1986 nachträglich eine Einzelrichtmenge durch Verpachtung übertragen wurde. In diesen Fällen ist die erfolgte Kürzung der Einzelrichtmenge rückgängig zu machen.

Vorgeschlagener Text:

(3) Anstelle einer Verlängerung der Partnerschaftsverträge (Abs. 1) und der Pachtverträge (Abs. 2) können dieselben Vertragspartner oder deren Rechtsnachfolger vereinbaren, daß die bislang durch Partnerschaftsvertrag oder Pachtvertrag übertragenen Einzelrichtmengen oder durch Pachtvertrag übertragenen Anteile von Einzelrichtmengen unter sinngemäßer Anwendung des § 75 im Ausmaß von 85 vH, gerundet auf die nächste zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl, auf die bisherigen Partner oder Pächter bzw. deren Rechtsnachfolger unmittelbar nach Ablauf des bisher geltenden Partnerschaftsvertrages oder Pachtvertrages übergehen. Die Differenz auf 100 vH der übertragenen Einzelrichtmengen oder der übertragenen Anteile der Einzelrichtmenge erlischt entschädigungslos. Dabei ist § 75 Abs. 2 a, Abs. 5 bis 7, letzterer soweit er sich auf Abs. 5 und 6 bezieht, nicht anzuwenden. § 75 bleibt — soweit es sich um eine Übertragung der Einzelrichtmenge an andere als die vorgenannten Vertragspartner handelt — unberührt. Soll dabei nach Übertragung der Einzelrichtmengen oder von Anteilen von Einzelrichtmengen die Einzelrichtmenge des Erwerbers ein Ausmaß von 140 004 kg überschreiten, ist der beabsichtigte Erwerb dem Milchwirtschaftsfonds vor dessen Durchführung anzuseigen und von der Regionalkommission (§ 56 Abs. 6) zu prüfen, ob die Voraussetzungen für den Erwerb dieser Einzelrichtmengen oder Anteile von Einzelrichtmengen erfüllt sind.

§ 75 d. (Verfassungsbestimmung) Die §§ 73 Abs. 1 bis 5, 75, 75 a bis 75 c sind infolge des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 8. März 1991, G 227/90 und andere (siehe Kundmachung BGBl. Nr. 220/1991), nicht anzuwenden auf:

1. jene Sachverhalte, die Anlaß des vorgenannten Gesetzesprüfungsverfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof waren, in dem vom Verfassungsgerichtshof jeweils zuerkannten Umfang und
2. Sachverhalte, die mit den unter Z 1 genannten Fällen in einem untrennbaren sachlichen Zusammenhang stehen oder die aus Anlaß der beim Verfassungsgerichtshof anhängig gewesenen Fälle Gegenstand einer Aufsichtsbeschwerde gemäß § 83 Abs. 2 bis 4 waren und deren Aufsichtsbeschwerde zur Aufhebung eines Bescheides des Milchwirtschaftsfonds führte.“

45. § 78 Abs. 3 entfällt.

Geltende Fassung:

(3) Soweit nicht anderes bestimmt ist, ist die Veräußerung von Milch und Erzeugnissen aus Milch an eine andere Person als den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb der Milchliefertung an diesen und der Übernahme durch diesen gleichzuhalten.

Vorgeschlagener Text:**Geltende Fassung:**

46. § 84 lautet:

„§ 84. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und der Milchwirtschaftsfonds sind bei der Vollziehung dieses Abschnittes Abgabenbehörde im Sinne des § 49 Abs. 1 BAO in der jeweils geltenden Fassung.

(2) § 86 a BAO in der jeweils geltenden Fassung gilt für die Vollziehung dieses Abschnittes mit der Maßgabe, daß der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft eine entsprechende Verordnung erlassen kann.“

47. § 87 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. dem § 13 Abs. 4 dritter Satz, einer Verpflichtung gemäß dem § 16 Abs. 8 letzter Satz oder § 73 Abs. 5 zweiter Satz, dem § 19 Abs. 1, 2 erster bis dritter Satz oder 3, dem § 28 Abs. 6 oder dem § 37 Abs. 1, 2 oder 4 zuwiderhandelt.“.

48. § 87 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. einer Verordnung oder einem Bescheid auf Grund des § 14 Abs. 2, Abs. 2 a, des § 15 Abs. 1, des § 16 Abs. 3, des § 17 Abs. 3 oder § 32 zuwiderhandelt.“.

49. § 87 Abs. 6 und 7 lauten:

„(6) Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 53, ist nicht anzuwenden auf Bescheide, deren Nichterfüllung gemäß Abs. 1 und 2 als Verwaltungsübertretung bestraft wird.

(7) Die Verjährungsfrist (§ 31 Abs. 2 VStG) beträgt bei Verwaltungsübertretungen nach den Abs. 1 bis 4 sechs Monate.“

50. Nach § 88 Abs. 1 wird folgender Abs. 1 a eingefügt:

„(1 a) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, ist wegen Verwaltungsübertretung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 100 000 S zu bestrafen, wer die Begünstigungen des § 71 Abs. 3 in Anspruch nimmt und

1. Milch oder Erzeugnisse aus Milch nicht zur Gänze auf der Alm erzeugt oder

„§ 84. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und der Milchwirtschaftsfonds sind bei der Vollziehung dieses Abschnittes Abgabenbehörde im Sinne des § 49 Abs. 1 BAO.

1. dem § 13 Abs. 4 dritter Satz, dem § 16 Abs. 7, einer Verpflichtung gemäß den §§ 16 Abs. 8 letzter Satz oder 73 Abs. 5 zweiter Satz, dem § 19 Abs. 9 letzter Satz, dem § 19 Abs. 1, 2 erster bis dritter Satz oder 3, dem § 28 Abs. 6 oder dem § 37 Abs. 1, 2 oder 4 zuwiderhandelt,

2. einer Verordnung oder einem Bescheid, die auf Grund des § 14 Abs. 2, des § 15 Abs. 1, des § 16 Abs. 3, des § 17 Abs. 3 oder § 32 erlassen worden sind, zuwiderhandelt,

(6) Das VVG 1950, BGBl. Nr. 172, ist nicht anzuwenden auf Bescheide, deren Nichterfüllung gemäß Abs. 1 und 2 als Verwaltungsübertretung bestraft wird.

(7) Die Verjährungsfrist (§ 31 Abs. 2 VStG 1950) beträgt bei Verwaltungsübertretungen nach den Abs. 1 bis 4 sechs Monate.

V o r g e s c h l a g e n e r T e x t :

2. Milch und Erzeugnisse aus Milch nicht auf der Futtergrundlage dieser Alm — ausgenommen bei Vorliegen eines Elementarereignisses — erzeugt oder
3. Milch und Erzeugnisse aus Milch nicht unmittelbar an den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb oder die Sammelstelle liefert.

Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen festzusetzen.“

51. In § 88 Abs. 4 Z 4 wird nach dem letzten Teilsatz an Stelle des Punktes ein Strichpunkt gesetzt und folgende Z 5 angefügt:

„5. eine unrichtige oder unvollständige Meldung nach § 71 Abs. 3 erstattet; der Versuch ist strafbar.“

52. § 88 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Verjährungsfrist im Sinne des § 31 Abs. 2 VStG beträgt bei Verwaltungsübertretungen nach dem Abs. 1 bis 4 ein Jahr.“

53. (Verfassungsbestimmung) § 92 Abs. 1 lautet:

„§ 92. (Verfassungsbestimmung) (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 1992 außer Kraft.“

G e l t e n d e F a s s u n g :

(5) Die Verjährungsfrist im Sinne des § 31 Abs. 2 VStG 1950 beträgt bei Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 bis 4 ein Jahr.

§ 92. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 1992 außer Kraft.